Die rechtliche Stellung des Reichsfinanzministers im Vergleich zur Stellung des Reichsschatzmeisters.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
von

Rudi Keßler

Referendar aus Berlin

Tag der mündl. Prüfung: 20. XI. 1937.
Tag der Promotion: ~~29. September 1938.~~
24. 1. 1939

1938
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Dekan:	Prof. Dr. Weigmann
1. Berichterstatter:	Prof. Dr. Höhn
2. "	Prof. Dr. Schmitt

Inhalt:

Seite:

1. Einleitung. 1

A. Staat und Partei. 1

I. Verhältnis zwischen Staat und Partei. 1
II. Aufgaben des Staates, Aufgaben der Partei. . . . 4
III. Verhältnis zwischen Staats- und Parteiverwaltung. . . 6

B. Entstehung der Finanzverwaltung. 8

I. Finanzverwaltung des Reichsfinanzministers erwachsen aus den Bedürfnissen der absoluten Fürsten. 8
II. Finanzverwaltung des Reichsschatzmeisters erwachsen aus den Bedürfnissen einer Kampfbewegung. 12

2. Die rechtliche Stellung des Reichsfinanzministers, verglichen mit der Stellung des Reichsschatzmeisters. 15

A. Die Dienststellung des Reichsfinanzministers. 15

I. Die Zeit vor der Machtergreifung. 15

a) Die Zeit bis zum Novemberumsturz 1918. . . . 15
b) Die Übergangszeit bis zum Erlaß der Weimarer Verfassung. 15
c) Unter der Weimarer Verfassung. 16
d) Die Sonderstellung des Reichsfinanzministers. . . . 17
1. Die Zeit vor der Weimarer Verfassung. . . . 17
2. Unter der Weimarer Verfassung. 18

II. Die Zeit nach der Machtübernahme. 19

a) Die heutige Stellung des Reichsfinanzministers. . . 20
1. Seine Amtswalterstellung gegenüber dem Führer und Reichskanzler. 20
2. Seine Stellung gegenüber dem Reichstag und der Gemeinschaft des Volkes. 25
aa) Gegenüber dem Reichstag. 26
bb) Gegenüber der Gemeinschaft des Volkes. . . 27
3. Die Frage einer Sonderstellung des Reichsfinanzministers. Seine Stellung gegenüber den anderen Ministern. . 28
4. Die Frage der Beamteneigenschaft des Reichsfinanzministers. 30
aa) Ist er Beamter des Reiches? 30
b) Das Amt und das Aufgabengebiet des Reichsfinanzministers. 33
c) Der Aufbau der Reichsfinanzverwaltung. . . . 34
1. Der äußere Aufbau. 34
2. Das Verwaltungssystem der Reichsfinanz-Verwaltung. . 36
aa) Führung — Führerprinzip. 37
bb) Führerprinzip in der Staatsverwaltung? . . 38
3. Die Frage der Verwaltungseinheit. 39

B. Die Dienststellung des Reichsschatzmeisters. 42

I. Die Zeit vor der Ergreifung der Macht durch den Führer. . 42

a) Das Amt des Reichsschatzmeisters. 42
b) Seine Stellung zum Führer, den Reichsleitern und Parteigenossen. 43

Seite:

II. Die Zeit nach der Machtübernahme. 45
a) Vor Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. 45
b) Nach Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat und seinen Durchführungs-Verordnungen. . 46
1. Die öffentliche Stellung des Reichsschatzmeisters — die Frage seiner Beamteneigenschaft. 46
2. Seine Stellung innerhalb der Partei. 48
aa) Seine Stellung als Leiter der gesamten Verwaltung der Partei 48
1.1. Trennung der übrigen Verwaltung von der Parteigerichtsbarkeit. 48
2.2. Trennung zwischen Führung und Verwaltung. 48
3.3. Führerprinzip in der Parteiverwaltung. . . 49
bb) Sein Amt und Aufgabenbereich der Finanzverwaltung der Partei. Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände. 51
cc) Der Aufbau der Finanzverwaltung der Partei. . 53
1.1. Der äußere Aufbau. 53
2.2. Das Verwaltungssystem in der Parteiverwaltung, aufgebaut auf dem Führerprinzip. . . 53
dd) Seine weiteren Ämter. 56
4. Verwaltungseinheit in der Partei. 58
5. Die Stellung des Reichsschatzmeisters zum Führer. . 58
6. Zu seinen Amtsträgern in der Parteiverwaltung. . . 60
7. Zu den anderen Reichsleitern. 61
8. Seine Stellung gegenüber dem Staat und den Staatsdienern im Falle des Ineinandergreifens von Staats- und Parteiverwaltung. 61

3. Vergleich der rechtlichen Stellung des Reichsfinanzministers mit der des Reichsschatzmeisters. 65

A. Vergleich beider Verwaltungssysteme. 65

B. Verwaltungseinheit. Vergleich ihrer Gestaltung in Staat und Partei. 67
I. Der heutige Zustand. 67
II. Gedanken über die zukünftige Gestaltung. 69

C. Der Typus des Staatsdieners, insbesondere der des Reichsfinanzministers, verglichen mit dem Typus des Verwaltungsträgers der Partei, insbesondere des Reichsschatzmeisters. 70

D. Vergleich der Stellung des Reichsfinanzministers und der des Reichsschatzmeisters zum Führer und Reichskanzler. 72

E. Vergleich beider Stellungen zu den Amtsträgern ihrer Verwaltungsgebiete. 75

F. Schlußbetrachtung. 76

Meinen lieben Eltern gewidmet.

1. Einleitung.

A. Staat und Partei.

I. Verhältnis zwischen Staat und Partei.

Aus dem Sinn und aus der Entstehung des heutigen Staates ist der Zusammenklang und die Zusammenarbeit zwischen Staat und Partei immanentes öffentliches Recht. Dieser Tatsache wurde Ausdruck gegeben durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.

So gewaltig der Gang der Entwicklung von dem „eingetragenen Verein" zu der Stellung als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" für die Partei auch war, so genügt es dennoch nicht, um eine so gewaltige, umfassende Bewegung, wie es die nationalsozialistische ist, rechtlich zu erfassen. Durch Erklärung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die NSDAP auf eine Stufe gestellt mit unbedeutenden und kleinsten Wirtschaftsverbänden. Schon diese Tatsache zeigt den Mangel, der in dieser Rechtsform liegt. Man stelle sich vor, die NSDAP als führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates teilt ihre rechtliche Stellung mit einem kleinen Wirtschaftsverband! Schon aus diesem Grunde ist der Körperschaftsbegriff keineswegs passend für die Bewegung. Aber auch weiterhin kommt er dem Wesen, dem Wert und der Bestimmung der NSDAP als einer Gemeinschaft deshalb nicht entgegen, weil er dem liberalistisch-individualistischen Rechtsdenken entspringt, das den Begriff der Gemeinschaft nicht kennt. Der Individualismus schuf, „wenn er sich ein Gesamthandeln oder Miteinanderhandeln der ehemaligen Gemeinschaftsglieder, die zu nebeneinanderstehenden Einzelindividuen geworden waren, erklären wollte, als technisches Mittel den Begriff der Körperschaft"[1]). Gegenüber der öffentlichen Körperschaft einer Organisation von Individuen ist die NSDAP Bewegung, sie ist eine Gemeinschaft. Und Gemeinschaft stellt gerade das Gegenteil zu dem Körperschaftsbegriff der nebeneinanderstehenden Einzelindividuen dar[1]). Diesen Begriff der Gemeinschaft für die NSDAP hat daher der Reichsschatzmeister bewußt bereits in seiner Ausführungsbestimmung vom 29. April 1935 zum Einheitsgesetz angewandt.

---

1) Vgl. Höhn: Führer oder Staatsperson? Sp. 67. Vgl. auch Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 12. Höhn: Partei und Staat, S. 474. Höhn: Der Führerbegriff im Staatsrecht, S. 299. Lingg: Die rechtliche Stellung der NSDAP, S. 33.

Es muß also festgestellt werden, daß für die NSDAP, wenn sie auch keine beliebige sondern als die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates die vornehmste, das gesamte Staats- und Volksleben gestaltende Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden ist, dieser Körperschaftsbegriff für die Zukunft als unpassend abzulehnen ist. Es muß die NSDAP zu dem noch höheren Begriff der einzigen politischen Gemeinschaft des deutschen Volkes, der dem Gedanken des Führertums und der Gefolgschaft Rechnung trägt, erhoben werden[2]).

Die gesetzliche Behandlung der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann keineswegs die konkrete Ordnung der Partei als lebendige, politische, auf dem Führer- und Gefolgschaftsprinzip aufgebaute Gemeinschaft, beeinträchtigen[3]). Zumindest aber steht fest — und dies ist allgemeine, herrschende Überzeugung geworden —, daß die Partei nicht wie die sonstigen Körperschaften dem Staat untergeordnet ist, daß sie von diesem beherrscht wird und ihre Gewalt von der des Staates herleitet. Im Gegenteil das herrschende, staatstragende Element ist die Bewegung[4]). „Nicht der Staat befiehlt uns, (d. h. der Partei), sondern wir befehlen dem Staat. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat!" Mit diesen Worten gab der Führer auf dem Parteitag 1934 eine eindeutige Absage allen denen, die den Staat als über Volk und Bewegung stehend ansahen[5]). In dieser ihrer hervorragenden Stellung hat die Partei unter der obersten Aufsicht des Führers die Erfüllung eines Teils der öffentlichen Aufgaben übernommen[6]).

Partei und Staat sind eng verbunden. Aber dennoch ist weder die Partei im Staat, noch dieser in der Partei aufgegangen. Die enge Verbundenheit von Partei und Staat findet ihren besten Ausdruck in der Personal-Union des Führers der Partei und des Leiters des Staates. Der Führer der Bewegung ist zugleich der Kanzler des Reichs. „Das Führertum, verkörpert in dem obersten Führer von Volk, Bewegung und Reich, ist zur Zentralsonne unseres gesamten politischen Lebens geworden. Es ist das einende Prinzip innerhalb des neuen staatsrechtlichen Aufbaues des Reiches"[7]).

Die Einheit von Partei und Staat wird dadurch gewährleistet, daß

---

2) Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen in d. NSDAP, S. 4 ff. Schwarz: Führung u. Verwaltung in der NSDAP, S. 301. Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 389.

3) Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 389.

4) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, S. 13, spricht von der „staats- und volktragenden Partei". Neesse: Die nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei, S. 156, definiert die NSDAP als die Gemeinschaft, die aus der nationalsozialistischen Idee heraus Volk und Staat zur Einheit der deutschen Nation formt.

5) Vgl. Höhn: Partei und Staat, S. 476.

6) Meissner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, § 15, S. 136.

7) Stuckart: Partei und Reich, S. 402. Vgl. auch: Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, S. 20.

fast alle oberen Partei- und Staatsstellen in Personal-Union besetzt sind. Zwar ist diese Schaffung von Personalunionen nicht durch ausdrückliche Bestimmungen festgelegt, es wird aber durch dieses System der Aufbau der deutschen Verfassung entscheidend getragen[8]).

Eng, unlöslich zu einer Einheit verbunden, sind Partei und Staat[9]). Trotzdem sind sie zwei selbständige und in sich einheitliche Faktoren der nationalsozialistischen Volksordnung. Die Einheit wird nicht nach kommunalem Muster und ebenso nicht, wie gezeigt, durch ein Abhängigkeitsverhältnis oder durch einen „Einbau" der Partei in den Staat, sondern durch Querverbindungenz wischen Partei und Staat erreicht[10]). Staat und Partei kämpfen für sich. In ihrem Ziele, in ihrem Endzweck, fügen sie sich zu einer Einheit zusammen. Sie dienen beide dem deutschen Volk und kämpfen für seine Größe und sein Wiedererstarken. Aus diesem Grunde ist ein Konflikt zwischen Staat und Partei heute, im Gegensatz zu früher, wo beide verschiedene Grundprinzipien verfolgten, nicht mehr möglich[11]).

Das Verhältnis der Partei als Ganzes zum Staat entspricht ungefähr dem Verhältnis zwischen politischer Führung und Verwaltung in der Partei. In beiden Fällen steht das dynamische, politische Element dem statischen, ruhenden, verwaltenden gegenüber. In beiden Fällen besteht das Primat der politischen Führung vor dem unentbehrlichen Hilfsmittel der Verwaltung.

Da hiermit bereits gesagt ist, daß jede Verwaltungsarbeit im heutigen öffentlichen Recht der Führung dient, ist von vornherein zu scheiden zwischen „Führung" und „Verwaltung". Am straffsten durchgeführt war der Unterschied zwischen Führung und Verwaltung von je in den Organisationen der Partei. Näher eingehen werde ich auf diesen Unterschied bei der Behandlung der Stellung des Reichsschatzmeisters als Leiter der gesamten Parteiverwaltung.

Aber man sieht, daß auch im Verhältnis von Staat und Partei bereits die Unterscheidung von Führung und Verwaltung von Bedeutung ist.

Stuckart hat das Verhältnis zwischen Partei und Staat treffend in einem Vergleich zwischen Körper und Seele dargelegt. Er bezeichnet die Partei als Seele, den Staat als Körper. Beide sind lebensnotwendig zu einer Einheit verbunden, besitzen aber dennoch jede ihre eigene Aufgabe, ihr Eigenleben. So wie Körper und Seele nie wesensgleich werden, sondern nur zusammen eine Einheit bilden können, so müssen auch die nationalsozialistische Bewegung und der Staat ihr Eigenleben behalten[12]).

---

8) Vgl. Huber: Verfassung, S. 170.
9) Vgl. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.
10) Vgl. Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 171.
11) Nesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 17.
12) Vgl. Stuckart: Partei und Reich, S. 402. Vgl. auch Meissner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 31.

II. Aufgaben des Staates, Aufgaben der Partei.

Auf seiner Schußrede am Parteitag der Freiheit 1935 hat der Führer eine klare Definition der Aufgaben der Partei und des Staates gegeben.

Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze.

Parteiaufgabe ist

1. der Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre,

2. die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee,

3. die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft.

Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen[13]).

Der Staat verwaltet die staatlichen Organisationen im Rahmen der Gesetze. Er hat die große Aufgabe, Recht zu verwirklichen, die Lebensordnung des Volkes in seiner Gesetzgebung zu gestalten, in seiner Verwaltung zu wahren, in seiner Rechtsprechung und in seinem Heere zu sichern[14]). Durch diese, im Rahmen von Gesetzen vorzunehmende Verwaltung seiner Organisationen und Gestaltung der Lebensordnung des Volkes hat er seinen Teil beizutragen dazu, daß das Volk als „Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen"[15]) erhalten bleibt.

Dies ist seine Aufgabe, klar vom Führer vorgezeichnet. Nicht mehr wie zur Zeit des Absolutismus und im 19. Jahrhundert ist der Staat als eine eigene Größe, als Selbstzweck, zu werten. Es gibt überhaupt keine selbständigen Staatsinteressen mehr. Und da der Kern aller nationalsozialistischen Lehre im Volk liegt, das deutsche Volk im Mittelpunkt allen staatsrechtlichen Denkens steht, kann man den Staat nur noch als ein Mittel für die Zwecke des Volkes betrachten[16]).

Grundverschieden ist diese Auffassung von der des 19. Jahrhunderts. Hier bestimmte der Staat über das Volk. Dieses war eine Summe von Untertanen, die der Person des Staates gehorchend gegenübertrat und als eine Summe von Individuen als Wahl- und Stimmberechtigte in Beziehung zum Staat trat[17]).

Wenn es sich bereits aus dem Verhältnis zwischen Staat und Partei

13) Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, S. 80.

14) Neesse: Partei und Staat, S. 49. Vgl. auch: Huber: Staatswissenschaft, S. 38.

15) Hitler: Mein Kampf, S. 436.

16) Vgl. Höhn: Partei und Staat, S. 475. Meissner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, § 15, S. 133.

17) Höhn: Partei und Staat, S. 475.

ergibt, daß Parteistellen, die nur Parteistellen sind, nicht befugt sind, direkte Eingriffe in den Verwaltungsapparat des Staates vorzunehmen, so findet dies in den Worten des Führers, daß die Respektierung und Einhaltung der gegenseitigen Kompetenzen gewährleistet sei, seine höchste Bestätigung.

Es ist die Aufgabe der Partei, zu wachen, um jede Verwässerung der nationalsozialistischen Idee zu verhindern. Dieses gebietet allein schon die Achtung vor dem Vermächtnis der gefallenen Kämpfer der Bewegung. Aus der Idee heraus, deren Hüterin die Partei allein ist, gibt sie die Grundsätze und Richtlinien an, nach denen das völkische Leben verlaufen muß. Mit nationalsozialistischem Geist hat sie alle Maßnahmen und Gesetze zu erfüllen[18]). Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß die Partei als das dynamische Element „Bewegung" bleiben, Bewegung im wahrsten Sinne des Wortes. Denn noch zu stark ist vieles nach dem Schema der vergangenen Zeit aufgebaut. Ermahnend, und wenn nötig korrigierend hat die Partei durch ihre Organe einzugreifen.

Allein diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen[19]).

Die Überwachung, die Korrektur des staatlichen Verwaltungsapparates und seine Ausrichtung in nationalsozialistischem Sinn ist insofern leicht durchzuführen, als hohe Staatsstellen, wie erwähnt, in Personalunion zugleich von Führern hoher Parteistellen besetzt sind.

Die Partei hat sich weiterhin, und besonders heute, für die „restlose Gewinnung der Herzen aller Deutschen für die Ziele des Nationalsozialismus"[20]) einzusetzen. Sie hat durch ständige Aufklärung und Erziehung es zu erreichen, daß einmal — mit Ausnahme asozialer Elemente — der Begriff Deutscher identisch ist mit Nationalsozialist. Dann hat sie ihre vornehmste Aufgabe, den Kampf um die Wirklichkeit der Volksgemeinschaft in nationalsozialistischem Sinne mit Erfolg geführt[21]). Dann wird es auch ein Leichtes sein, mit den besten und befähigsten Deutschen — also Nationalsozialisten — die Verwaltungs- und Führerstellen des Staates zu besetzen. In dieser Erziehungs- und Aufklärungsarbeit der Partei sehe ich für heute und alle Zukunft die Aufgabe der Partei[22]). Dann bleibt sie Bewegung, die stets befruchtend auf das Volk zu seinem Wohl wirkt, dann bleibt sie die stetig bewegende Kraft, die das Volk als politische Größe aktiv und „in Form" hält"[23]).

---

18) Vgl. Neesse: Partei und Staat, S. 50. Neesse: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 63.

19) Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, S. 81.

20) Ausspruch des Führers nach d. Volksabstimmung v. 19. 8. 1934.

21) Huber: Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 95, S. 38. Huber: Verfassung, S. 160. Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 174.

22) Vgl. auch Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 173.

23) Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 145, 151.

Diese geschichtliche Mission hat der Führer der Partei gestellt. Freudig hat sie sich den harten Prinzipien unterworfen und mit eiserner Entschlossenheit wird sie die „Nation zu einem widerstandsfähigen Körper zusammenfügen und damit politisch erfolgreich führen"[24]).

Wenn man die Aufgabengebiete des Staates und der Partei unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, kommt man zu der Schlußfolgerung, daß der Staat tatsächlich nur ein Instrument der NSDAP zur Verwirklichung ihrer Aufgaben darstellt[25]). Eng verbunden sind Staat und Partei; aber diese Verbundenheit hat zu keiner Verschmelzung geführt. Das beweist gerade die Verschiedenheit beider Aufgaben: die reine Verwaltungsaufgabe des Staates im Gegensatz zu der Aufgabe der politischen Führung der Volksgemeinschaft der Partei. Wie die parteieigene Verwaltung notwendig für die politische Führung ist, so ist es auch die Verwaltung des Staates. Aber gekennzeichnet wird durch diese Tätigkeit des Staates als einer rein verwaltungsmäßigen die Vorherrschaft der Partei. Denn das Primat der Partei als Inhaberin der politischen Führung über den Staat ist gewährleistet. Die Bewegung steht an erster, der Staat an zweiter Stelle[26]).

Wenn also auch Staat und Partei ihr Eigenleben führen, untere Parteistellen keinerlei Eingriffe in den Verwaltungsapparat des Staates vornehmen dürfen, so ist die Partei doch die staatstragende Bewegung, die berufen ist, die Nation politisch zu führen.

Verschieden sind die einzelnen Aufgaben; zu einer Einheit in der gesamten Aufgabe fügen sie sich zusammen. Aber trotz der unzweifelhaften Vorrangstellung der Partei brauchen Staat und Partei einander, um ihrer großen Aufgabe und ihrer Pflicht gegenüber dem deutschen Gemeinwesen gerecht zu werden. Beider Aufgaben müssen ebenso getrennt bleiben, wie sie unersetzlich sind. Wenn diese Überzeugung sich wirklich in der Tiefe durchgesetzt hat, dann wird einmal jede Frage nach dem Verhältnis von Partei und Staat verstummt und zum anderen jeder Zuständigkeitszweifel beseitigt sein[27]).

III. **Verhältnis zwischen Staats- und Parteiverwaltung.**

Durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, das die Partei zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem selb-

---

24) Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, S. 81.

25) Der Reichsjuristenführer auf der Tagung des Reichsrechtsamtes 1935. Vgl. Höhn: Partei und Staat, S. 477. Auch Neesse: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 42, spricht — allerdings unter Vorbehalt — von der übergeordneten Stellung der Partei.

26) Der Reichsjuristenführer auf der Tagung des Reichsrechtsamtes 1935. Vgl. Höhn: Partei und Staat, S. 477. Auch Neesse: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 42, spricht — allerdings unter Vorbehalt — von der übergeordneten Stellung der Partei.

27) Neesse: Partei und Staat, S. 50.

ständigen Faktor des Staatsrechts gemacht hat, ist auch die Parteiverwaltung zu einer öffentlichen Verwaltung geworden.

Wie ich gezeigt habe, wird der Begriff der Körperschaft als ein Produkt liberalistisch-individualistischen Rechtsdenkens, dem Wesen, dem Wert und der Bestimmung der NSDAP keinesfalls gerecht. Für die Verwaltung der Partei ist nun aber die ihr gegebene öffentlich-rechtliche Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts doch insofern von gewisser Bedeutung, als damit gesagt ist, daß sie in dieser Form am Rechtsverkehr teilnehmen soll[28]).

War bislang öffentliche Verwaltung grundsätzlich identisch mit Staatsverwaltung (eine Ausnahme bildeten höchstens die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten christlichen Kirchen), so ist nun, nach Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, eine Gleichsetzung der Begriffe „öffentliche Verwaltung" und „Staatsverwaltung" nicht mehr am Platze. Vielmehr besteht heute neben der Staatsverwaltung eine zweite öffentliche Verwaltung, die parteieigene Verwaltung, die im Unterschied zu der Selbstverwaltung der dem Staat eingegliederten öffentlichen Körperschaften nicht als mittelbare Staatsverwaltung angesprochen werden kann[29]).

Das Verhältnis von Staats- und Parteiverwaltung findet in den herausgearbeiteten Gesichtspunkten des Verhältnisses und der Aufgaben von Staat und Partei seine Abgrenzung. Die Verwaltung des Staates ist ebenso eine politische, wie dies für die Parteiverwaltung eine Selbstverständlichkeit ist, denn für den totalen nationalsozialistischen Staat kann es kein politisch neutrales Beamtentum geben, das seinem Programm mit irgendwelchen Vorbehalten gegenüberstände[30]).

Partei und Staat dienen gemeinsam einem Ziel, sie dienen der deutschen Volksgemeinschaft, sie kämpfen für die Größe und das Wiedererstarken des Deutschen Volkes. Staats- und Parteiverwaltung, einig in ihrem politischen Ziel, bilden die Voraussetzungen, die nötige Apparatur hierfür.

Trotz der Gleichheit des gemeinsamen Zieles sind aber Verschiedenheiten in der Arbeitsweise, in der Methode beider Verwaltungsorganisationen, die aus deren Entwicklung herzuleiten sind, vorhanden. So trägt die Arbeit und Haltung der Bürokratie ihrer Tradition nach ein etwas konservatives Gepräge, während die NSDAP auch heute noch dem Gesetz des revolutionären Vorstoßes folgt, das sie vom Kampfgesetz nun zur Methode des staatspolitischen Aufbaues weiter entwickelt hat[31]).

Dieses Gesetz des revolutionären Vorstoßes hat auch in dem Verwal-

28) Vgl. Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 301.
29) Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 171.
30) Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, § 15, S. 133.
31) Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, § 15, S. 133.

tungsträger der Partei einen anderen, eigentümlichen Typus geprägt, als ihn der Staatsbeamte darstellt. Rein äußerlich ist bereits an der Verschiedenheit der Menschen die Verschiedenheit der Methode der Arbeit der Staats- und Parteiverwaltung festzustellen.

Die Aufgabe des Staates ist heute eine rein verwaltungsmäßige. Der Staat ist eine reine Behörden-Organisation, der zur Erreichung des Zieles der Wirklichkeit einer Volksgemeinschaft und zu deren Festigung seinen Verwaltungsapparat zur Unterstützung der politischen Führung einsetzt. Im Interesse dieser ausschließlichen Verwaltungsaufgabe ist die Verwaltungsorganisation des Staates ein fest institutionalisiertes Gebilde.

Hauptaufgabe der Partei ist nicht „Verwaltung", sondern „Führung". Aber die Partei-Verwaltung ist ebenso wie die Staatsverwaltung nötig für die Führung, sie ist ebenso unentbehrliche Grundlage, Voraussetzung für die Durchführung des Kampfes um die Wirklichkeit der Volksgemeinschaft, des Kampfes um das Volk.

Für diesen Kampf, der etwas anderes ist, als die Nur-Verwaltungsarbeit des Staates, der etwas anderes ist, als die Frage einer verwaltungsmäßigen Entscheidung oder Erledigung einer Aufgabe, bedarf es anderer Mittel, als die Staatsverwaltung sie gebraucht. So hat sich die Partei auch bei Einrichtung ihrer Verwaltung nicht die Staatsverwaltung zum Vorbild nehmen können und dürfen, sondern sich ihren eigenen Stil, ihr eigenes System, geschaffen[32]). Gerade die Verschiedenartigkeit der Verwaltungssysteme wird später bei der Erörterung der Stellung des Reichsfinanzministers und des Reichsschatzmeisters noch eingehend zu behandeln sein. Bilden doch gerade die Verwaltungssysteme die Grundlage für einen Vergleich der rechtlichen Stellung beider.

Gleiches Ziel einerseits, verschiedene Aufgaben und Verschiedenheiten der Methode andererseits, sind die Merkmale, die das Verhältnis zwischen Staats- und Parteiverwaltung kennzeichnen, und die sich nach außen hin in der Verschiedenheit des Typus der Träger beider Verwaltungsaufgaben offenbart.

B. Entstehung der Finanzverwaltung.

I. Finanzverwaltung des Reichsfinanzministers erwachsen aus den Bedürfnissen der absoluten Fürsten.

Von dem Gedanken ausgehend, daß eine solide finanzielle Grundlage Hauptbedingung für ein gesundes Staatswesen sei, haben gerade die Herrscher des Absolutismus ihr besonderes Augenmerk auf eine geordnete Finanzverwaltung gerichtet.

Im absoluten Staat liegen alle Machtmittel und damit auch alle Ein-

32) Vgl. Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 174.

künfte in der Hand des Fürsten. Zur Verwaltung des Staatsapparates und zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse benötigte der Herrscher feste Einkünfte. Dabei war es gleichgültig, ob er seine Aufgabe darin sah, als erster Diener des Staates (Friedrich der Große) für das Wohl seiner Untertanen und des Staates zu sorgen, oder ob er als ein «roi soleil» (Louis XIV.) in der Entfaltung von Pracht und Luxus seine Hauptaufgabe erblickte. Ein zuverlässiges Söldnerheer und ein aufgefüllter Staatsschatz war auf jeden Fall die notwendige Stütze. Das Heer repräsentierte in erster Linie die Macht; die Staatskasse hatte den aufgewandten Machtapparat zu finanzieren.

Zur selben Zeit, als Ludwig XIV. den Absolutismus in Frankreich vollendete, verhalf dem Großen Kurfürsten nicht zuletzt seine umfassende Ordnung und Steigerung der Staatseinkünfte, die er bei seiner Thronbesteigung in verwahrlostem Zustand vorgefunden hatte, zur siegreichen Durchsetzung der absolutistischen Idee einer unbeschränkten Fürstengewalt. Insbesondere hat ihm die Schaffung einer einheitlichen Behördenorganisation die Ordnung und Hebung der Staatseinkünfte ermöglicht. Der landesherrliche Berufsbeamte war zum Träger des Verwaltungsrechts geworden. Mit Hilfe dieses Berufsbeamtentums schuf der Große Kurfürst und seine Nachfolger einen geregelten Staatshaushalt und eine voll entwickelte Geldwirtschaft.

In dem Geist und in der Disziplin des Berufsbeamtentums war durch das Ausleseprinzip, das nach der Beseitigung des Ämterkaufs eingeführt wurde, ein gewaltiger Wandel eingetreten. Die neuen Anstellungsgrundsätze, zu denen das Erfordernis einer gewissen Vorbildung und einer entsprechenden Vorbereitungszeit gehörte, waren die ersten Wegbereiter für die vom Großen Kurfürsten begonnene Reform der Staatsverwaltung.

Von nun an setzte das Amt des Beamten Pflichtgefühl, Opferbereitschaft und Unbestechlichkeit voraus.

Auf den vom Großen Kurfürsten begründeten Verwaltungseinrichtungen der Staatsfinanzen bauten seine Nachfolger auf. Friedrich II., der Große, hätte nie seine Kriege, die er durch viele Jahre hindurch erfolgreich führte, zu einem für sein Land guten Ende bringen können, hätte er nicht einen bis ins einzelne gut arbeitenden Finanz-Verwaltungsapparat gehabt. Mit Hilfe seines ihm gegenüber in ausschließlicher Abhängigkeit befindlichen Beamtenkörpers war ihm die praktische Durchführung seiner Politik überhaupt erst möglich. Nur mit dessen Hilfe konnte er trotz Krieg in sparsamster Verwaltung stetig die Staatseinkünfte heben.

Für den Herrscher des Absolutismus war dieser, in Abhängigkeit von ihm stehende Beamtentyp, der keine eigenen Ideen aufbrachte, der nach einem vorgeschriebenen Schema handelte, somit der gegebene.

Der schematische Bürokratismus bedeutete in späterer Zeit, als Stein seine Aufbaupläne durchzusetzen versuchte, zwar anfangs für diesen ein ernstes Hindernis, dem absoluten Herrscher aber wurde durch diesen

Beamtenkörper eine immer bessere Verwaltung der Staatsfinanzen ermöglicht.

Siegreich geführte Kriege, Förderung von Kunst und Wissenschaft, Kolonisierung des Ostens, insbesondere Westpreußens, und nicht zuletzt geregelte Staatsfinanzen, zeigten, daß die Verwaltungsmaßnahmen Friedrichs II., besonders auf finanziellem Gebiet, für sein Volk von größtem Vorteil waren.

Friedrich der Große, der prägnanteste Vertreter des preußischen Absolutismus, hatte sich, gestützt auf sein Beamtentum, finanziell unabhängig von den Ständen gemacht und diese bereits soweit in die neue Ordnung des absoluten Staates eingegliedert, daß sie ihm bald seine treuesten Diener, Offiziere und Beamte, lieferten.

Die Zeit der Aufklärung und ihre Folgeerscheinung, die französische Revolution, hat den Absolutismus in den europäischen Staaten gewaltsam oder auf unblutige Weise zum Verschwinden gebracht, sie hat viele seiner Einrichtungen zerstört, die prinzipiellen Einrichtungen seiner Finanzverwaltungs- und Beschaffungsmethoden aber haben die Wirrnisse der Folgezeit überstanden und sind bis in die heutige Zeit geblieben.

Als Stein am 2. Oktober 1807 in sein Amt trat, war die vordringlichste Aufgabe für ihn, eine Einheit der Verwaltung herzustellen. „Weil die Lage des Staates und die känstige Einrichtung desselben eine gänzliche Einheit der Verwaltung notwendig machte", wurde ihm die „Leitung aller Civilangelegenheiten" in die Hand gegeben[33]). In seiner Person vereinigte er zugleich das Ministerium des Innern und das der Finanzen; ihm untergeordnet war damit die gesamte Finanzverwaltung.

In der Fortführung des Steinschen Systems war nach dessen Entlassung die Stellung Hardenbergs eine noch hervorragendere gegenüber den Ministern. In ihm war ein noch stärkerer Verfechter diktatorischer Gedankengänge in der Verwaltung in Preußen leitender Mann geworden. Insbesondere das Finanzministerium, das er anfangs sogar selbst verwaltete, stand unter seiner ständigen Kontrolle. Die „General-Kontrolle" gab ihm stets eine klare Übersicht über die augenblickliche Lage der Staatsfinanzen.

Trotz der allgemeinen Mittelmäßigkeit des Beamtentums des 18. Jahrhunderts hatten sich doch aber vereinzelt auch schon damals Spitzenleistungen ergeben, sodaß auch die Stein'schen Reformen vielfach unmittelbar an Vorarbeiten aus der Zeit vorher anknüpfen konnten.

So basieren die Reformen Steins, des Retters der preußischen Staatskasse, wie auch Hardenbergs Neuordnung der Steuern und Finanzen trotz ihrer umwälzenden Neuerungen doch auf den zu der Zeit des Absolutismus errichteten Grundsätzen der Verwaltung der Staatsfinanzen.

Im Zusammenhang mit der von den absoluten Herrschern eingeführten Verwaltungspraxis wurde auch das Haushaltsrecht einer Neuerung un-

33) Stölzel: Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung II., S. 391.

terzogen. Aus dieser damaligen Verwaltungspraxis wurde ein System von Grundsätzen entwickelt, dessen Grundgedanken auch heute für das Haushaltsrecht maßgeblich sind[34]). Die im Vorspruch zum Preußischen Gemeindefinanzgesetz vom 15. 12. 1933 [35]) geforderten Grundsätze gewissenhaftester Sparsamkeit, höchster Wirtschaftlichkeit und unbedingter Sauberkeit waren durch die Jahrhunderte Grundsätze preußisch-deutscher Haushaltsführung. Besonders anschaulich hat Schmoller dieses System von finanzwirtschaftlichen Grundsätzen, das sich vom Großen Kurfürsten an entwickelte, geschildert. Es begann damals jene Sparsamkeit und Genauigkeit, jene unerbittliche pedantische Strenge gegen jede kleinste Verschwendung öffentlicher Mittel, die seither den preußischen Finanzen eigen ist und sicher eine der Ursachen bildet, daß der preußische Staat mit kleinen Mitteln so weit kam[36]). Die Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. 12. 1824 forderte die Beobachtung größter, mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend zu vereinbarender Sparsamkeit. Es mußte jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden[37]).

Ein Abweichen von diesen Grundsätzen begann erst, als in der Folgezeit das Haushaltsrecht immer stärker mit staats- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten demokratisch-liberalistischer Art durchsetzt wurde. Immer mehr trat das Budgetrecht der parlamentarischen Instanzen in den Vordergrund.

Baute die Finanzverwaltung des 1871 neu gegründeten Deutschen Reiches auf den in Preußen bewährten Einrichtungen auch folgerichtig auf, was u. a. daraus ersichtlich ist, daß bereits 1879 unter der Bezeichnung „Reichsfinanzverwaltung" eine einheitlich geleitete oberste Reichsbehörde geschaffen wurde, so zeigte sich aber hier bereits in der Behandlung der Haushaltsfragen der Niedergang des parlamentarischen Systems mit eindringlicher Deutlichkeit.

Die zur Zeit des Absolutismus gewonnene Einsicht, daß die Leitung eines Staates in finanzieller Hinsicht unabhängig von Ständen oder anderen Mächten im Staate sein muß, versetzte Bismarck in steten Kampf mit dem Parlament. Aber dennoch sorgte er, um das Reich möglichst unabhängig von den Ländern zu machen, mit größter Sorgfalt dafür, daß dem Reich genügend eigene Einnahmen verschafft würden. Restlos gelungen ist ihm diese Unabhängigkeit aber nie, denn die Reichsfinanzverwaltung des Kaiserreichs hatte auf Zölle, Verbrauchssteuern, Reichsstempelabgaben und die statistische Abgabe beschränken müssen.

---

34) Vgl. Boesler: Nationalsozialistisches Haushaltsrecht. S. 243.

35) Dieses Gesetz war eine wesentliche Etappe nationalsoz. Gesetzgebung auf haushaltsrechtlichem Gebiet. Abgelöst wurde es durch die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. Januar 1935.

36) Schmoller: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, S. 73.

37) Vgl. Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung. (Kamptz) Bd. 9 I. zitiert bei Boesler: Nationalsozialistisches Haushaltsrecht, S. 243.

Eine tatsächliche, wirkliche Finanzreform war nicht zustandegekommen, da sie an dem Widerstand der Bundesstaaten gescheitert war.

Hatte die Behandlung der Haushaltsfragen bereits im Bismarck'schen Reich Formen angenommen, die das Ende des Parlamentarismus vorahnen ließen, so trat diese Erscheinung in den Systemjahren in noch erschreckenderem Maße zu Tage. Eines der „Musterbeispiele" damaligen parlamentarischen Haushalts-Rechts war die Behandlung der Bauraten für die Panzerkreuzer-Neubauten der Marine.

Mit Recht kann man sagen, daß einerseits unsere heutige Finanzverwaltung in steter Weiterentwicklung erwachsen ist aus den Verwaltungsprinzipien der Finanzen der absoluten Fürsten, die zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse und Ausführung ihrer Pläne eine gut arbeitende Finanzverwaltung in ihren Staaten errichten mußten. Denn erst im Rahmen des landesherrlichen Territorialstaates, der im Absolutismus seine eigentümliche Gestalt voll entfaltete, hat sich die heutige deutsche Verwaltung entwickelt. In diesem Sinne hat man den preußischen König Friedrich Wilhelm I. daher mit vollem Recht als den Schöpfer der preußischen Verwaltung bezeichnet[38]), die in ihrer organischen Entwicklung auch im Reich dann jene eigentümliche Gestalt angenommen hat, die sie im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag besitzt.

Nicht in steter Weiterentwicklung wurde aber auf der anderen Seite das Haushaltsrecht übernommen. Sowohl der Parlamentarismus und mit ihm zusammen sein „Budgetrecht", sind zum Segen für Deutschland durch den Nationalsozialismus ein für alle Mal beseitigt. Das Haushaltsrecht selbst ist bestehen geblieben. In Ablehnung der Entwicklung der parlamentarischen materiellen Finanzpolitik findet es seine geschichtliche Wurzel in der Verwaltungspraxis, die aus allgemeinen kameralistischen Erwägungen heraus bereits vor Jahrhunderten ein System von Grundsätzen entwickelt hat, das in seinen letzten Grundgedanken heute wieder stark im Vordergrund steht[39]).

II. Finanzverwaltung des Reichsschatzmeisters erwachsen aus den Bedürfnissen einer Kampfbewegung.

Nicht wie andere Parteien der vergangenen Weimarer Epoche hatte die NSDAP über große Geldmittel zu verfügen. Während die anderen ihre unfruchtbare, zersetzende oder zerstörende Tätigkeit durch den Zustrom reicher Geldmittel der jüdischen Hochfinanz ermöglichen konnten, hatte die NSDAP besonders auf finanziellem Gebiet während der Kampfzeit einen schweren Stand. Idealismus der Mitglieder half über vieles hinweg. Trotzdem mußte eine wohldurchdachte Verwaltung der beschränkten Barmittel von Anfang an eine nötige Stütze für den persönlichen Einsatz und Kampf sein.

38) Vgl. hierzu Schmoller: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, S. 72.
39) Boesler: Nationalsozialistisches Haushaltsrecht, S. 243.

Rege Propagandatätigkeit benötigt trotz größten rein persönlichen Einsatzes immer eine finanzielle Grundlage. Und propagandistisch die Weltanschauung der NSDAP ins Volk zu tragen, war oberstes Ziel der Bewegung während der Kampfzeit.

Flugblätter, Propagandamärsche und Versammlungen verschlangen neben den Ausgaben auf rein verwaltungsmäßigem Gebiet große Summen. Diese Summen herbeizuschaffen und dann sparsamst zu verwalten, war zur Kampfzeit der Bewegung eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Parteiführung. Wenn wie gezeigt die primären Aufgaben der Partei, insbesondere zur Zeit des Kampfes um die Macht, keine Verwaltungsaufgaben waren, so schließt dies doch nicht aus, daß nicht auch innerhalb der Partei schon damals im eigentlichen Sinn verwaltet wurde. Die zentralen Aufgaben der Partei waren schon zur Kampfzeit von Voraussetzungen verschiedenster Art abhängig, die verwaltungsmäßig beschafft werden mußten. Die ausgedehnte Finanzverwaltung innerhalb der Partei war nicht zu entbehren. Sie hat sich zwangsläufig ergeben, wenn sie auch gegenüber der eigentlichen Aufgabe der Partei nur eine akzessorische Bedeutung haben kann. Der Verwaltungsapparat der Bewegung — und ihr wichtigster Zweig, die Finanzverwaltung — schaffte erst der Partei die Voraussetzung für ihre Arbeit, die Voraussetzung für ihren Kampf.

So wurde das Amt des Reichsschatzmeisters der Partei als eines der wichtigsten Ämter der Bewegung bereits im Jahre 1925 geschaffen. In der Verfassung der Partei vom 22. Mai 1926 ist das Amt des Schatzmeisters eines der Ämter, aus denen sich die Hauptleitung der Partei zusammensetzt. Aus den Aufgaben des außerdem bestehenden Finanzausschusses, der aus dem Schatzmeister als Vorsitzenden und drei Beisitzern bestand, wuchsen allmählich die Ämter des Reichsschatzmeisters hervor. Denn, auf Grund der der nationalsozialistischen Bewegung innewohnenden lebendigen Kraft wurde das Kollegialprinzip bald ausgeschaltet und an seine Stelle trat der Grundsatz, daß ein Mann mit seiner ganzen Persönlichkeit die Last und die Verantwortung des Amtes zu tragen habe[40]).

Man sieht, daß der Führer klar erkannt hatte, daß eine gut arbeitende Finanzverwaltung der Partei Grundlage für den heroischen Kampf der Bewegung sein mußte. Im Reichsschatzmeister Schwarz hatte er einen Mann gefunden, dem er diese große Verantwortung übertragen konnte. Der Führer mußte von allen finanziellen und verwaltungsmäßigen Sorgen entlastet sein, um seine ganze Kraft für den Kampf um den Sieg der nationalsozialistischen Idee einsetzen zu können. So bestellte er den Reichsschatzmeister schon bald nach der Neugründung der Partei zu seinem Generalbevollmächtigten in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Am 16. September 1931 hat der Führer dann diese, Jahre vorher

40) Lingg: Verwaltung in der NSDAP, S. 388.

gegebene, Vollmacht durch Ausstellung einer notariellen Generalvollmacht bestätigt.

Von Anfang an hat der Führer die grundlegende Bedeutung der Finanzverwaltung der Partei erkannt und dem Aufbau ihres Finanzwesens hat er die erste Arbeit nach der Neugründung der Partei gewidmet. Nur so ist es überhaupt verständlich, daß der vielfältige Apparat der Finanz- und inneren Verwaltung der Partei den gewaltigen Kampf und die Verfolgungen während der Kampfjahre überstehen und Rückhalt für den Kämpfer an der politischen Front bleiben konnte. Aus einfachsten Grundlagen heraus wurde diese gewaltige Organisation der Finanzverwaltung der Partei geschaffen und unbeirrbar klar und zielbewußt erfolgte der lebensvolle Aufbau der gesamten Verwaltungs-Organisation im Reich[41]).

Trotz entscheidender Änderungen durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat sind doch die Ämter des Reichsschatzmeisters, besonders das der Finanzverwaltung, auf den Grundlagen der aus den Bedürfnissen der Kampfbewegung entstandenen Einrichtungen weiter geführt und in organisatorischem Wachstum zu den heutigen Ämtern geworden, die sich häufig schon nicht mehr als Parteiverwaltung in engerem Sinne darstellen. Mit Hilfe der ihr angeschlossenen NS.-Volkswohlfahrt hat die Partei z. B. verschiedentlich bereits reguläre Verwaltungsaufgaben übernommen.

41) Lingg: Verwaltung in der NSDAP, S. 388.

2. Die rechtliche Stellung des Reichsfinanzministers, verglichen mit der Stellung des Reichsschatzmeisters.

A. Die Dienststellung des Reichsfinanzministers.

I. Die Zeit vor der Machtergreifung.

a) Die Zeit bis zum Novemberumsturz 1918.

Für die rechtliche Stellung der Minister ist von jeher die Staatsform von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

Als im konstitutionellen Staat die Volksvertretung als Staatsorgan neben den Fürsten trat, erlangte der Minister, der zur Zeit des Absolutismus oberster Staatsbeamter seines hierarchisch aufgebauten Verwaltungszweiges gewesen war, die Stellung eines Staatsorgans, weil er durch die Gegenzeichnung der Akte des Fürsten Anteil an dessen Organstellung erhalten hatte[1]).

Einen Finanzminister kannte die Reichsverfassung vom 16. April 1871 nicht. Der einzige Minister war der Reichskanzler. Er war, da er in seine Stellung erst durch die Ernennung von Seiten des Kaisers trat, mittelbar berufenes Staatsorgan[2]).

Der Staatssekretär der Finanzen war dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt. Wie dieser war auch er als unmittelbar berufenes Staatsorgan Reichsbeamter.

Er war wie der Minister der Finanzen z. Zt. des absoluten Staates oberster Verwaltungs-Beamter der Finanzverwaltung.

Auch durch das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 erfuhr die Stellung des Staatssekretärs in dieser Frage keine Änderung. Es schuf die Möglichkeit, den Reichskanzler in seiner Stellung als verantwortlichen Minister zu vertreten. Der Staatssekretär der Finanzen war in diesem Fall unmittelbar dem Kaiser und dem Reichstag verantwortlich.

b) Die Übergangszeit bis zum Erlaß der Weimarer Verfassung.

Wiederum trat mit der Änderung der Staatsform eine Änderung in der Stellung des „Verwalters der Reichsfinanzen" ein, als es am 9. November 1918 zum gewaltsamen Umsturz in Deutschland gekommen war. Aus den in der Zeit zwischen der November-Revolution und dem Erlaß der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 ergangenen Gesetzen ist hier besonders wichtig das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 und das sog. Übergangsgesetz vom 4. März 1919.

---

1) Jerusalem: Die Staatsgerichtsbarkeit, S. 58.
2) Vgl. Meißner: Das neue Staatsrecht d. Reichs u. seiner Länder, S. 10 u. 193. Loening: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 52.

Beide Gesetze wurden von der in damaliger Zeit die Geschicke Deutschlands bestimmenden „Nationalversammlung“ erlassen.

Für die Führung der Reichsregierung beruft der Reichspräsident ein Reichsministerium[3]. Die Befugnisse des ehemaligen Reichskanzlers gehen auf ein Reichsministerium über[4]. An der Spitze dieses Ministeriums steht ein Präsident, der aber keinerlei Vorrechte vor den anderen Mitgliedern des Ministeriums hat. Es gibt demnach wieder Reichsminister, die jeder den ihnen anvertrauten Geschäftszweig selbständig leiten. Aus dem Staatssekretär der Finanzen ist, rein äußerlich betrachtet, nach der Novemberrevolte wieder ein Finanzminister geworden.

Der Finanzminister hat weit größere Befugnisse, als sie der Staatssekretär der Finanzen hatte. Seine Stellung ist zwar eine wesentlich andere, aber staatsrechtlich betrachtet, ist auch er nur Leiter der obersten Finanzverwaltungsbehörde. Er bekleidet in seinem Ressort die Stellung, die früher der Reichskanzler auf finanziellem Gebiet hatte. Wie dieser war auch der neue Finanzminister Beamter.

c) Unter der Weimarer Verfassung.

Durch Erlaß der Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung) wurde abermals eine neue staatsrechtliche Situation geschaffen. Das in der Übergangszeit geschaffene Reichsministerium ist beibehalten worden. Ihm wurde nun allerdings die Bezeichnung „Reichsregierung“ gegeben. Der Präsident des Reichsministeriums wurde zum Reichskanzler[5]. Im wesentlichen sind die Aufgabengebiete des ehemaligen kaiserlichen Reichskanzler auf die Reisregierung übergegangen. Dies besagt aber nicht, daß die Reichsregierung zugleich dieselbe staatsrechtliche Stellung wie jener innehaben müßte. Die Reichsregierung setzt sich aus Minisiern zusammen. Der Leiter des Reichsfinanzministeriums, der Reichsfinanzminister, wird in sein Amt berufen, indem er vom Reichspräsidenten ernannt wird[6]. Da er in seine Organstellung nicht von selbst durch eine Bestimmung der Verfassung tritt, ist er, wie der frühere Reichskanzler, „mittelbar berufenes“ Staatsorgan.

Gegenüber den vier unabhängigen Staatsorganen[7], dem Reichsvolk, dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Reichspräsidenten[8], ist seine Stellung bereits vor Erlaß des Reichsministergesetzes eine durchaus un-

---

3) Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt.

4) § 5 Übergangsgesetz.

5) Art. 52, Weimarer Verfassung.

6) Art. 53, Weimarer Verfassung.

7) Unter einem Staatsorgan versteht man einen Träger staatl. Willensmacht, der Wesensbestandteil des Staates selbst ist. Das Staatsorgan ist nicht als außerhalb des Staates stehender Vertreter denkbar. Jellinek: Allgm. Staatslehre 1905, S. 546.

8) So: Hatschek-Kurtzig: Deutsches u. preuß. Staatsrecht, S. 29. Meißner rechnet hierzu noch den Reichswirtschaftsrat: Das neue Staatsrecht des Reichs u. seiner Länder, S. 45.

abhängige. Schon für die damalige Zeit mußte man annehmen, daß der Reichsfinanzminister der Weimarer Verfassung sich in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer vorgesetzten Dienststelle befand. Er ist nunmehr selbst zu einem unabhängigen und damit unmittelbaren Staatsorgan geworden, sodaß seine staatsrechtliche Stellung gegenüber dem Staatssekretär der Finanzen der Reichsverfassung von 1871 nun eine grundlegende Änderung erfahren hat. Aus dem durch sein Abhängigkeitsverhältnis mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Staatssekretär der Finanzen ist der Reichsfinanzminister mit unabhängiger Organstellung geworden.

Diese Stellung des Reichsfinanzministers fand ihre Bestätigung und endgültige Klärung durch den Erlaß des Reichsministergesetzes[9]).

In diesem Gesetz wird die Stellung des Reichsfinanzministers als ein „öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis" bezeichnet.

Hierdurch und durch seine weiteren Bestimmungen ist für den Reichsfinanzminister eine derart repräsentative Stellung geschaffen worden, die zusammen mit der Unabhängigkeit seiner Organstellung bewirkt, daß er nun nicht mehr als Beamter angesehen werden kann[10]).

Die repräsentative Stellung des Ministers, die jede Dienstunterworfenheit in logischer Schlußfolgerung verbietet, heben insbesondere auch die Bestimmung der Unanwendbarkeit verschiedener für Beamte geltender Gesetze auf die Minister und die für die Minister besonders getroffenen Regelungen hervor. Sachlich ist damit durch das Reichsministergesetz die Entscheidung verfassungstheoretisch richtig und eindeutig im Sinne einer repräsentativen und nicht beamtenmäßigen Stellung der Minister getroffen[11]).

b) Die Sonderstellung des Reichsfinanzministers.

1. Die Zeit vor der Weimarer Verfassung.

In Preußen hatte die Stellung des Finanzministers ihren Höhepunkt durch den Erlaß von zwei Kabinettsordern im Jahre 1852 erreicht, die dem Finanzminister in hervorragendem Maße eine Sonderstellung gegenüber dem Staatsministerium gegeben haben[12]).

Im Deutschen Reich der Verfassung von 1871 war dieses Problem in-

---

9) Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister vom 27. 3. 1930.

10) Dieser herrschenden Ansicht auch: Giese: Reichsverfassung, S. 146 B 2 zu Art. 52. Sölch: Zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers u. d. Reichsminister, S. 241; Köttgen: Zur Frage des Erwerbs der Beamteneigenschaft, S. 228, 229. Stier-Somlo: Minister, Ministerverantwortlichkeit, S. 305. Popitz: Zum Entwurf eines Reichsministergesetzes, Sp. 122, 127.

11) Leibholz: Reichsregierung u. Reichsministergesetz, Sp. 1352. Vgl. auch Leibholz: Das Wesen der Repräsentation, S. 79, 80. Auch Schmitt spricht in: Verfassungslehre, S. 214, von der repräsentativen Stellung des Ministers: Die Repräsentation ist das Gestaltungsprinzip kraft dessen die politische Einheit dargestellt wird.

12) 1. Kabinettsorder v. 15. 2. 1852. 2. Kabinettsorder v. 8. 9. 1852.

sofern nicht von derart ausschlaggebender Bedeutung, als, wie dargelegt, der Reichskanzler der einzige Minister war. Anfangs von diesem selbst verwaltet, wurde später Leiter des Reichsschatzamtes der Staatssekretär der Finanzen, der dem Kanzler untergeben war. Wichtige finanzielle Fragen wurden auch weiterhin vom Reichskanzler, besonders zu Zeiten Bismarcks, selbst entschieden.

Aber wieder ist interessant festzustellen, daß das Reich als Einheit betrachtet, das sonst keine mächtigen Gesamtverwaltungsstellen hatte, die beiden wichtigsten Verwaltungszweige, das Heerwesen und die Finanzen, in eigener Verwaltung leitete. Eine der wichtigsten Befugnisse des Kaisers war das Recht der Finanzverwaltung[13]).

2. Unter der Weimarer Verfassung.

Nach Erlaß der Weimarer Verfassung entfiel zunächst jede Sonderstellung eines Ministers. Auch einem engeren Kabinettsausschuß mit Sonderrechten, wie dies z. B. in England der Fall ist, war in der Weimarer Verfassung keine Sonderfunktion gegeben. Jedoch brachte die katastrophale Finanzlage hier bald Neuerungen. Hatte bereits das Reichsschatzamt bei den Beratungen zur neuen Reichsverfassung die Einführung eines Veto-Rechts vorgeschlagen, das damals allerdings nicht angenommen wurde, so erfuhr schon durch einen Beschluß der Reichsregierung vom 9. 11. 1920 die Freiheit der anderen Ressortminister zugunsten des Reichsfinanzministers eine gewaltige Einschränkung.

Die wichtigste Bestimmung dieses Beschlusses war, daß alle Maßnahmen der Regierung, die nicht bereits genehmigte Ausgaben zur Folge haben können, der Zustimmung des Reichsfinanzministers bedurften.

Trotz dieser Maßnahme wurde die finanzielle Lage des Reichs nicht besser. Nur eine tatsächliche, gesetzlich verankerte Sonderstellung des Reichsfinanzministers, die diesem weitestgehende Vollmachten gab, hatte wenigstens Aussicht, eine Besserung zu bringen. Am 31. 12. 1922 wurde die Reichshaushaltsordnung erlassen. Diese räumt dem Reichsfinanzminister in den Fällen, wo die Reichsregierung die Aufnahme einer Ausgabe oder eines Vermerks in den Haushaltsplan beschlossen hat, das Recht ein, Widerspruch zu erheben. Wünscht nach erhobenem Widerspruch die Reichsregierung doch die Aufnahme ihres Beschlusses in den Haushaltsplan, so findet erneut eine Abstimmung statt. Hier kann die Reichsregierung ihren Entschluß nur dann durchsetzen, wenn sämtliche anderen Minister einschl. des Reichskanzlers gegen das Veto des Reichsfinanzministers stimmen[14]). Mit anderen Worten: Reichsfinanzminister und Reichskanzler zusammen können in den Angelegenheiten des Reichshaushalts das ganze Kabinett überstimmen[15]).

---

13) Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 91.
14) § 21 Reichshaushaltsordnung.
15) Vgl. Glum: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung, S. 41.

Ist bereits hierdurch dem Reichsfinanzminister der Weimarer Verfassung eine gegen die anderen Minister hervorragende Machtstellung gegeben worden, so wird diese noch erweitert durch die Bestimmung des § 128 in Verbindung mit den §§ 28, 47, 53 und 33¹, Reichshaushaltsordnung. Hiernach bedürfen Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßige Ausgaben einschl. der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln und Maßnahmen außerhalb des Haushaltsplans, durch die dem Reich Verbindlichkeiten entstehen könnten, der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen[16]).

Wenn sich nach richtiger Auffassung dieses Recht des Reichsfinanzministers auch nicht auf die Initiative zu Gesetzen bezieht[17]), so gibt es dem Reichsfinanzminister, wenn er mit dem Reichskanzler einiggeht, doch häufig Gelegenheit, bei wichtigen finanziellen Belangen seiner Ansicht zur ausschlaggebenden Bedeutung zu verhelfen[18]).

In anderen Fällen gibt die Reichshaushaltsordnung darüber hinaus dem Reichsfinanzminister sogar noch das Recht eigener Entscheidung ohne jegliche Zustimmung eines anderen Regierungsmitgliedes, auch nicht des Reichskanzlers[19]).

Diese Rechte des Reichsfinanzministers, die teils unter Zustimmung des Reichskanzlers, teils ohne oder evtl. auch gegen dessen Zustimmung diesem endgültig das Recht geben, Gesetzesvorschläge anderer Minister zum Scheitern zu bringen, erheben diesen weit über die Stellung, die die Verfassung einem einzelnen Reichsminister gegeben hat und entrechten damit die Reichsminister sowohl wie die Reichsregierung in ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Stellung[20]).

II. Die Zeit nach der Machtübernahme.

Seit der Ergreifung der Macht durch den Nationalsozialismus am 30. 1. 1933 haben in Deutschland auf allen Gebieten des Rechts, insbesondere des öffentlichen Rechts, große Umwälzungen stattgefunden.

Eine der vergangenen Epoche völlig fremde entgegengesetzte Gedankenwelt hat unserem Leben neue Formen geschaffen, hat sie so schnell schaffen können, weil die Gedankengänge des Nationalsozialismus zutiefst im deutschen Wesen begründet liegen.

Aus dem Weimarer Parteienstaat wurde durch die Tat des verewigten Reichspräsidenten, des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg, der Führer-

---

16) So wird er in der Reichshaushaltsordnung abweichend von der Verfassung genannt.

17) Vgl. Glum: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung, S. 41.

18) Vgl. hierzu die bereits auf S. 17 angeführte preußische Kabinettsorder v. 15. 2. 1852, die ebenfalls dem preußischen Finanzminister kein Initiativrecht zu Gesetzen einräumte, wenn auch einige Finanzminister einen diesem Verbot widersprechenden Gebrauch davon machten.

19) Vgl. §§ 20, 30 in Verbindung mit § 128 Reichshaushaltsordnung. Weiterhin §§ 19, 24, 59, 61, 81, 85, 90 in Verbindung mit § 128 Reichshaushaltsordnung.

20) Glum: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung, S. 44.

staat Adolf Hitlers. Aus einer unpersönlichen Regierung des Parlaments wurde eine Regierung persönlicher Verantwortung führender Männer.

Hat diese neue Staatsform des Dritten Reiches auch die staatsrechtliche Stellung des Reichsfinanzministers geändert? Diese Frage soll in folgendem untersucht werden.

a) Die heutige Stellung des Reichsfinanzministers.

Das durch das Reichsministergesetz vom 27. März 1930 für die Reichsminister festgelegte öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis besteht auch für den Reichsfinanzminister des Dritten Reiches. Das Gesetz hat zwar in verschiedenen Paragraphen eine Änderung erfahren, die Vorschriften des § 1 bestehen aber unverändert fort[21]). Das Amtsverhältnis des Reichsfinanzministers ist wiederum öffentlich-rechtlicher Natur und verpflichtet den Minister als Diener des Staates zum Dienst. Diese bereits vordem festgestellten Merkmale seiner Stellung sind auch heute für diese maßgebend.

Ebenso ist die repräsentative Stellung des Reichsfinanzministers grundsätzlich erhalten geblieben. Zu erörtern bleibt demnach, ob sich an der Unabhängigkeit seiner Stellung etwas geändert hat und hierdurch seine staatsrechtliche Stellung eine Wandlung erfahren hat. Über diese Frage wird in erster Linie die Untersuchung seiner Stellung zum Führer und Reichskanzler Aufschluß geben.

1. Seine Amtswalterstellung gegenüber dem Führer und Reichskanzler.

Durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 wurde das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Auf den Führer und Reichskanzler sind alle Befugnisse des Reichspräsidenten, die diesem bisher auf Grund der Verfassung und der Gesetze zustanden, übergegangen. Nachdem nacheinander die Ämter des Parteiführers, des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten auf Adolf Hitler übergegangen sind, ist dieser nun als Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches im Besitz der gesamten politischen Macht in Deutschland. In seiner Person sind alle politischen Funktionen vereinigt.

Durch die Vereinigung der Stellung des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers ist diesem in all den Fällen, wo nach der Weimarer Verfassung der Reichspräsident nur auf Vorschlag des Kanzlers tätig werden konnte, nun die alleinige Entscheidung zugefallen. War der Reichspräsident in der Wahl der Minister insofern beschränkt, als er nur die ihm vom Reichskanzler vorgeschlagenen Ver-

21) Das Reichsministergesetz wurde ergänzt durch Kapitel VI des Gesetzes v. 30. 6. 1933 und durch das Gesetz über den Eid der Reichsminister u. d. Mitglieder d. Landesregierungen v. 16. 10. 1934.

sönlichkeiten zu Ministern ernennen durfte[22]), so ist diese Beschränkung für den Führer und Reichskanzler durch die Verschmelzung der beiden Ämter gegenstandslos geworden.

Nach eigenem Ermessen ernennt und entläßt der Reichskanzler den Reichsfinanzminister[23]). Das Verhältnis des Führers und Reichskanzlers zum Reichsfinanzminister ist dadurch ein anderes geworden, als es das des Reichspräsidenten oder Reichskanzlers der Weimarer Verfassung war.

Betrachtet man allerdings lediglich die Tatsache der Verschmelzung der beiden Ämter in der Person des Führers und Reichskanzlers für sich oder legt gar die Weimarer Verfassung als rechtsgültig zugrunde, so kann man auch nun nicht von einer dienstlichen Abhängigkeit des Reichsfinanzministers vom Reichskanzler sprechen, denn nach diesen Gedankengängen würde er auch weiterhin unter eigener Verantwortung selbständig sein Ressort zu leiten haben.

Eine solche Selbständigkeit, die der unabhängigen Organstellung der Minister der Weimarer Verfassung gleichkäme, ist aber abzulehnen und zwar einerseits aus dem Gedanken heraus, daß die Weimarer Verfassung heute nicht mehr als Verfassung besteht, „da alle Grundsätze und Regelungen, die ihr weltanschaulich und organisatorisch wesentlich waren, mit all ihren Voraussetzungen beseitigt sind"[24]), und zweitens aus der Idee des Führerprinzips. Heute, im nationalsozialistischen Staat, können die „Richtlinien der Politik" nur den Charakter von Anordnungen tragen, während sie in der Weimarer Republik lediglich Anregungen waren[25]).

Zu verstehen ist das Verhältnis des Führers und Reichskanzlers zu seinen Ministern weiterhin heute insbesondere nur dann, wenn man den Begriff einer Organstellung überhaupt, sei es der Regierung insgesamt, eines Ministers oder des Führers und Reichskanzlers als nicht mit der nationalsozialistischen Idee einer Führung zur Volksgemeinschaft vereinbar, ablehnt. Denn von einer Organstellung der Reichsregierung und des Reichskanzlers kann man nur so lange sprechen, als man über-

22) Art. 53, Weimarer Verfassung.

23) Vgl. u. a. Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 137.

24) C. Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, S. 5 ff. Huber: Verfassung, S. 44, 49, 51. Gerber: Staatsr. Grundlinien des neuen Reiches, S. 32: Die Verfassung von Weimar ist tot, es lebt die Verf. v. Potsdam. Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsr. i. Dritten Reich, S. 105: Die Verf. hat den Charakter d. Staatsgrundgesetzes verloren. Anderer Meinung: Nicolai: Der Neuaufbau des Reichs nach dem Reichsreformgesetz vom 30. 1. 34, S. 32 ff.: Die Weimarer Verfassung gelte formal noch, obwohl der nationalsozialistische Rechtsgeist über den Ungeist von Weimar triumphiert habe. Das nationalsozialistische Recht stehe auf der Grundlage der Vorschriften der Reichsverfassung. Walz: Das Ende der Zwischenverfassung, S. 45 ff.: Er sucht eine mittlere Lösung. Es beständen gleichzeitig zwei völlig verschiedene Verfassungsschichten, die nebeneinander in Geltung stehen, wobei die neue nationalsozialistische Verfassung die alte Weimarer Verfassung immer stärker überdecke und ausschalte.

25) Neesse: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 46.

haupt die „juristische Staatsperson" selbst, auf die sich alle Organe beziehen, anzuerkennen vermag. An die Stelle des Prinzips der juristischen Staatsperson der Zeit der parlamentarischen Demokratie, in der „regiert" wurde, ist heute als Grund- und Eckstein des neuen Staatsrechts das Prinzip der von einem Führer geführten Volksgemeinschaft getreten[26]). Die Volksgenossenschaft, die aktiv wirkende Gemeinschaft, die Gemeinschaft der Tat, ist Grundlage heutigen staatsrechtlichen Denkens in Deutschland geworden[27]).

Im „Regieren", auch in dem der konstitutionellen Monarchie und der parlamentarischen Demokratie kommt das Fürst-Untertanen-Verhältnis des absoluten Staates zum Ausdruck, nur daß aus dem Fürsten in diesen beiden Fällen der von einem Organ — Reichsregierung — regierte Staat geworden ist[28]).

Als Führer und Reichskanzler „regiert" Adolf Hitler nicht in diesem Sinne, sondern er führt die Gemeinschaft des deutschen Volkes, und zwar nicht als eine „Summe von Untertanen", sondern als eine ihm in Treue ergebene Gefolgschaft. Er ist das Oberhaupt des volksgemeinschaftlichen Deutschen Reiches[29]).

Dieses Führen ist nicht Kommandieren, Diktieren, zentralistisch-bürokratisches Regieren, oder eine beliebige Art des Herrschens. Im wesentlich-deutschen Sinne des Wortes „Führung", wie es für uns ein Begriff geworden ist, bedarf dieser Begriff weder eines vermittelnden Bildes oder Vergleichs, noch ist er eines solchen fähig. Als positives Erfordernis schließt er lediglich eine unbedingte Artgleichheit zwischen Führer und Gefolgschaft in sich ein[30]). Diese Artgleichheit ist in der „Führung" des Führers gewährleistet. In ihr offenbart sich die gesammelte politische Kraft des Volkes, die er für die gemeinsamen großen Ziele einsetzt[31]).

Die gesamte Tätigkeit des Führers und Reichskanzlers besteht dem

---

26) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 33. Höhn: Rechtsgemeinschaft u. Volksgemeinschaft, S. 73 ff. Höhn: Führer oder Staatsperson? Sp. 65 ff. Höhn: Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, S. 226 ff. Anderer Meinung: Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 24, 25. Er hält es auch heute noch für möglich und zitiert hierzu auch Ausführungen von Staatssekretär Fritz Reinhardt — dem Reich als der politischen Lebensform des deutschen Volkes, im Rechtsverkehr die Rechtsform einer „juristischen Person" zu geben. Man müsse dies sogar tun, und zwar — ausgerechnet — ausgerechnet hauptsächlich aus dem Grunde, weil die außenpolitische Bedeutung von juristischen Begriffen,d ie in der ganzen Staatenwelt Gültigkeit haben, gerade auch für die Rechtsform unseres Staates beachtet werden müsse. Diese Argumentation und ihr Endergebnis sind abzulehnen.

27) Vgl. Saarbrückener Rede des Führers v. 1. 3. 1935.

28) Abzulehnen ist daher die Ansicht von Koellreutter, der auch heute noch jede Regierung als Trägerin der absoluten Staatsmacht bezeichnet, die als solche auch absoluten Charakter habe: Allgemeine Staatslehre, S. 234.

29) Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 49.

30) C. Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, S. 36 ff. Ebenso: Neesse: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 346 ff.

31) Huber: Verfassung, S. 114. Ebenso: Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 49.

Volk gegenüber in dieser Führungsaktion[32]). Diese Volksführung macht ihn auch zum Leiter des Staates.

Wieder ist der Staat nicht als unsichtbares Organ, als unsichtbare Persönlichkeit, aufzufassen. Anders als bisher hat er nach den Worten des Führers lediglich die Verwaltung der staatlichen Organisationen zur Aufgabe. Der Staat setzt seinen Behörden- und Verwaltungsapparat zur Erreichung der wahren Volksgemeinschaft ein, diesem Zwecke dient er. Das Volk selbst gehört einem höheren Rang an als der Staat. Von dem Volk bekommt dieser erst seine Aufgaben gestellt. Mit Recht kann man daher den Staat, wie Höhn es tut, als einen „Apparat" bezeichnen, der für die Zwecke der Führung, für die Zwecke der Volksgemeinschaft eingesetzt wird[33]). Handelt er demnach zwar nicht mehr als eigene Herrschaftspersönlichkeit, so muß man sich dennoch davor hüten, in überspitzter Auslegung der Lehre Höhns — wie Huber sie verstehen zu müssen glaubt[34]) — in dem Staat einen „toten Apparat" zu sehen. Gerade seine Zweckbestimmung, im Dienste der Führung zu stehen, läßt den Staat niemals zu einer toten Institution, zu einem reinen Mechanismus werden. Denn der heutige Beamte wird weniger denn je ein volksfremdes, mechanisches Dasein innerhalb dieses Staatsapparates führen können. Wie später zu zeigen ist, ist gerade der Beamtentyp der nächsten Zukunft der vom Geist der Gemeinschaft beseelte Träger eines lebenden, in steter Fühlung mit dem Volke stehenden Staatsapparates.

Mit Recht hat sich daher Höhn gegen das Attribut eines „toten" Apparates, der nur „instrumentalen" Charakter habe, eines Staates, der nur „Mechanismus" sei, gewandt. Erst von anderer Seite ist dem von ihm aufgestellten Begriff vom Staat als Apparat diese Bedeutung beigelegt worden.

Höhn stellt fest, daß in dem Augenblick, wo man Volksgemeinschaft und Führer als aktiv handelnde Gemeinschaft zum Ausgangspunkt nimmt, man diesen Begriff eines Mechanismus, eines toten Apparates seiner Auffassung vom Staat als Apparat niemals beilegen könne[35]).

Der Begriff Apparat bedeutet demnach richtig verstanden die Ausschaltung der eigenen Herrschaftspersönlichkeit des Staates und soll damit einen klaren Trennungsstrich ziehen zu der individualistischen Vorstellung vom Staat, wie sie im liberalen Staat vorherrschend war. Dieser Apparat ist die lebendige Organisation im Dienste der Führung und der Volksgemeinschaft.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Staates und zu seinem Rat bei den zur Führung der Volksgemeinschaft nötigen Regierungs-

32) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 35.

33) Höhn: Partei und Staat, S. 476. Ebenso: Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, § 15, S. 133. Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 171, 174. Anderer Meinung: Koellreutter: Vgl. Deutsches Verfassungsrecht, S. 154.

34) Huber: Verfassung, S. 67.

35) Höhn: Volk und Verfassung, S. 199.

handlungen benötigt der Führer in seiner Eigenschaft als Reichskanzler die Minister. Sie sind seine Gehilfen. Wie die Amtswalter der Bewegung erledigen sie als treue Walter des ihnen vom Führer und Reichskanzler übertragenen Amtes ihre Aufgaben und stehen ihm beratend zur Seite. Sie tragen ihm gegenüber die Verantwortung für die Leitung ihres Geschäftsbereichs und können vom Reichskanzler bindende generelle oder Anordnungen für Einzelfälle für ihre Geschäftsführung erhalten.

Auch in der Reichsregierung hat sich demnach der Führergrundsatz restlos durchgesetzt. Nicht mehr wird nach Art. 58 der Weimarer Verfassung abgestimmt, sondern der Reichskanzler entscheidet nach Gehör der Reichsminister.

Der Reichsminister leitet als ein Walter des Führers das ihm von diesem in seiner Eigenschaft als Reichskanzler übertragene Amt des Reichsfinanzministeriums. Er ist dessen eigenverantwortlicher Ratgeber auf allen Gebieten seines Ressorts[36]). In der Person des Reichsfinanzministers sind Verwaltungszuständigkeiten mit den Aufgaben der obersten politischen Führung eng verbunden. Er ist als Kabinettsmitglied berufen, dem Reichskanzler beratend zur Seite zu stehen, und andererseits ist er als Chef seines Ministeriums für die Verwaltung seines Ressorts dem Reichskanzler verantwortlich[37]).

Aus diesem Grunde hat auch die Gegenzeichnung des Reichsfinanzministers bei Gesetzen des Reichskanzlers auf dem Gebiete der Finanzen eine gänzlich andere Bedeutung angenommen, als dies im parlamentarischen oder konstitutionellen Staat der Fall war. Damals übernahm er die Verantwortung für das Staatsoberhaupt. Heute wird weder durch den Minister eine Verantwortung übernommen, noch wird sie durch die Gegenzeichnung mit dem Reichskanzler geteilt. Die Gegenzeichnung ist nicht einmal, wie dies früher gemäß Art. 50 der Weimarer Verfassung der Fall war, gesetzliches Erfordernis. Die Gegenzeichnung soll lediglich nach außen, vor aller Öffentlichkeit bezeugen, daß er dem Reichskanzler bei Erlaß des Gesetzes beratend zur Seite gestanden hat und für die durch seinen Eid gelobte, sachgemäße und zuverlässige Beratung ihm, dem Führer und Reichskanzler gegenüber, die volle Verantwortung zu tragen bereit ist[38]).

Hieraus ergibt sich:

Adolf Hitler steht als Reichskanzler an der Spitze des mit seinem Geist und Willen beseelten Staatswesen. Als Führer besitzt er die gesamte politische Macht. Deshalb ernennt er zu seiner Unterstützung, zu seinem Rat, die Minister als seine Amtswalter. Als einer dieser Amts-

36) Vgl. Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 37. Nicolai: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, S. 36.

37) So u. a.: Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 67.

38) Vgl. Huber: Verfassung, S. 117. Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 69.

walter leitet der Reichsfinanzminister seinen Geschäftsbereich selbständig im Sinne und nach Anweisungen des Führers und Reichskanzlers, dem er für seine Geschäftsführung verantwortlich ist. Das Prinzip der Ressortselbständigkeit, wie es in der Weimarer Verfassung festgelegt war, hat damit für ihn seine Bedeutung verloren. Er ist nur dem Reichskanzler verantwortlich. Verantwortlich nach außen ist für die Finanzangelegenheiten nicht der Reichsfinanzminister, sondern lediglich der Führer und Reichskanzler.

Somit besteht einerseits in den Regierungsgeschäften des Reichsfinanzministers eine Untergebenen-Stellung, in der er nur beratend dem Reichskanzler gegenübertritt, wie er auch andererseits als Leiter seines Verwaltungszweiges, als Ressort-Chef des Reichsfinanzministeriums, dadurch, daß er an die Befehle des Reichskanzlers gebunden ist, dessen Untergebener ist[39]).

Der Führer und Reichskanzler ist im Gegensatz zu dem Reichskanzler der Weimarer Verfassung nicht mehr der „primus inter pares" im Kollegium der Reichsregierung, sondern deren Führer[40]). Er ist den Ministern in ihrer Gesamtheit sowohl, wie auch jedem einzelnen Minister übergeordnet. Der Führer und Reichskanzler ist der Dienstvorgesetzte des Reichsfinanzministers.

Der Reichsfinanzminister hat seine unter der Weimarer Verfassung bestehende unabhängige Organstellung der unsichtbaren Persönlichkeit im Reich verloren. In seiner Stellung als Ressort-Chef ist er als sein Amtswalter Untergebener des Leiters des „Apparates" Staat, des Führers und Reichskanzlers, geworden[41]).

2. Seine Stellung gegenüber dem Reichstag und der Gemeinschaft des Volkes.

Vor der nationalsozialistischen Revolution gab es, wie gezeigt, die sog. unmittelbaren Organe des Reichs, das Reichsvolk, den Reichstag, den Reichsrat, den Reichspräsidenten und die Reichsminister einschl. des Reichskanzlers.

Die Stellung des Reichsfinanzministers gegenüber Führer und Reichskanzler habe ich erörtert. Aus der Ablehnung des „Organ"-Begriffs überhaupt und aus der festgestellten Tatsache, daß er nur dem Führer verantwortlich ist, ergibt sich die Unabhängigkeit der Stellung des Reichsfinanzministers von diesen früheren Organen zwangsläufig. Dennoch möchte ich eine kurze Erörterung seines Verhältnisses zum Reichstag und zu der Gemeinschaft des Volkes bringen. Sein Verhältnis zu den Ministern soll unter dem Gesichtspunkt einer Sonderstellung des Reichsfinanzministers im Kabinett betrachtet werden.

---

39) Vgl. Nicolai: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, S. 40.
40) So: Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 38. Stuckart-Albrecht: Neues Staatsrecht, S. 70. Huber: Verfassung, S. 115.
41) Vgl. Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 39.

Vollkommen erübrigt hat es sich, auf die Stellung des Reichsfinanzministers zum Reichsrat einzugehen. Der Reichsrat der Weimarer Verfassung, die politische Körperschaft zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wurde, nachdem das Reich seinen bundesstaatlichen Charakter verloren hatte[42]) und in einen Einheitsstaat umgewandelt worden war, somit der Reichsrat damit seine Daseinsberechtigung verloren hatte, durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. 2. 1934 aufgehoben.

aa) Gegenüber dem Reichstag.

Nicht wie die Vertretung der Länder wurde der Reichstag beseitigt. Auch heute noch tritt dieser zusammen. Er bildet aber nicht mehr eine Volksvertretung im Sinne des parlamentarisch-demokratischen Systems. Seine Stellung gegenüber der Weimarer Epoche ist auf eine weit unbedeutendere herabgesunken. Er hat zwar noch Gesetzgebungsbefugnisse, aber sein Tätigwerden hängt seit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 vom Willen der Reichsregierung, d. h. vom Willen des Führers ab[43]).

Seit seiner Entmachtung ist der Reichstag lediglich ein Beschlußorgan, auf dessen Zustimmung sich die Reichsregierung bei besonders schwerwiegenden gesetzgeberischen Maßnahmen stützen kann[44]).

Eine Verantwortung der durch den Reichskanzler repräsentierten Reichsregierung oder einzelner Minister vor dem ehedem „gesetzgebenden Organ der unsichtbaren Persönlichkeit Reich, dem Reichstag", ist seit der Beseitigung des parlamentarischen Systems fortgefallen[45]). Eine solche Verantwortlichkeit wäre unvereinbar mit dem heute in der gesamten Führung des Staates durchgeführten Prinzip der autoritären Staatsführung[46]). Wenn auch heute noch der Reichstag zur Erteilung eines Vertrauensbeweises zusammengerufen wird, so ist dieser Vertrauensbeweis, den die Männer des Reichstags ihrem Führer bezeugen, nicht iden-

---

42) Vgl.: Gleichschaltungsgesetze v. 31. 3. 1933 und 7. 4. 1933.

43) Die übrigen Rechte, die der Reichstag auf Grund der Weimarer Verfassung hatte, sind teils ausdrücklich aufgehoben, oder müssen als weggefallen gelten, da sie nationalsozialistischem Staatsdenken widersprechen. Ausdrücklich aufgehoben ist z. B. durch Art. 4 des Ermächtigungsgesetzes v. 24. 3. 1933 das Recht des Reichstags zur Genehmigung von Verträgen des Reichs mit fremden Staaten. (Art. 45, 3 Weimarer Verfassung). Als weiteres Beispiel sei die Verordnung v. 13. 9. 1934 erwähnt, durch die die Mitwirkung von Mitgliedern des Reichstags in Ausschüssen und Beiräten in Fortfall kam.

44) Nicolai: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, S. 28. Ähnlich auch: Meißner-Kaisenberg, S. 105.

45) Huber: Verfassung, S. 101. Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 39. So auch: Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 137.

46) So auch: Nicolai: Der taat im nationalsoz. Weltbild, S. 36, wo er ausführt, daß eine Verantwortung nur innerhalb der Führerschaft besteht, die letzten Endes in der Verantwortung zum Führer gipfelt, daß aber keine Verantwortung mehr gegenüber dem Parlament besteht.

tisch mit der Erteilung eines Vertrauensvotums von Seiten des Reichstags in liberal-demokratischem Sinne.

Neue Zuständigkeiten hat der Reichstag des Dritten Reichs gegenüber dem der Weimarer Verfassung nicht erhalten; im Gegenteil, seine Kompetenzen sind — wie gezeigt — auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Von einer übergeordneten Dienststellung des Reichstags dem Reichsfinanzminister gegenüber kann demnach nun, da eine solche, bereits bei dem Reichstag der Weimarer Verfassung nicht bestand, erst recht nicht gesprochen werden.

bb) Gegenüber der Gemeinschaft des Volkes.

Auch die Frage einer dem Reichsfinanzminister übergeordneten Stellung des Volkes kann in verstärktem Maße heute verneint werden. Der einzige Fall des Tätigwerdens des Volkes auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegt in der Volksabstimmung[47]), die nach Überwindung des Parlamentarismus durch den Nationalsozialismus für große, die Gesamtnation bewegende Fragen, in veredelter Form ermöglicht wurde[48]).

Das Gebiet der der Abstimmung des Volkes unterliegenden Handlungen der Regierung ist zwar dahingehend erweitert worden, daß jede Art von Regierungsmaßnahmen Gegenstand der Volksabstimmung[49]) sein kann[50]). Da aber ein Initiativ-Recht des Volkes nicht besteht[51]), so kann es nur in den Fällen, wo der Führer es ruft, eine Handlung der Regierung sanktionieren. Nie aber kann das Volk von sich aus, aus eigener Initiative, mitbestimmend auf Gesetzgebung und Verwaltung wirken. Aber gerade dieses Initiativrecht ist von ausschlaggebender Bedeutung, um von einer übergeordneten Stellung, von der man sagen könnte, daß sie bestimmend auf die Handlungen des Reichsfinanzministers einwirken könnte, zu sprechen. Es kann deshalb auch heute nicht gesagt werden, daß das Volk dem Reichsfinanzminister etwa dienstlich übergeordnet sei.

Auf keinen Fall besitzt also das Volk in seiner Gemeinschaft das Recht und die Macht, dem Reichsfinanzminister Vorschriften zu erteilen.

Aber ebensowenig kann man die Verantwortung, die der Reichskanzler im Namen der Reichsregierung, also auch für das Ressort des Reichsfinanzministers der Gemeinschaft des Volkes gegenüber übernimmt, etwa so ansehen, als ob er sich von diesem Vorschriften in seiner Tätigkeit

47) Gesetz über die Volksabstimmung v. 14. 7. 1933.

48) Vgl. Meißner-Kaisenberg: Staats- u. Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 94.

49) Gesetz über die Volksabstimmung, § 1.

50) Im Gegensatz zu den Rechtsinstituten des Volksbegehrens und des Volksentscheids der Weimarer Verfassung, die beide nur auf die Herbeiführung, Änderung oder Aufhebung von Reichstagsbeschlüssen gerichtet werden konnten.

51) Nur die vom Führer und Reichskanzler geführte Reichsregierung besitzt ein Initiativrecht, während das des Reichstags und des Volkes verlorengegangen ist. Gesetz über die Volksabstimmung, § 1.

machen ließe[52]). Die Antwort des Volkes auf die ihm vorgelegte Frage ist, wenn ihm ein schlüssiger Gesetzentwurf vorgelegt wird, ein Rechtssetzungsakt, d. h. das Volk in seiner Gesamtheit wird in diesem Fall Gesetzgeber.

Aber eine Entscheidung gibt der Führer durch die Volksbefragung dennoch nicht auf das abstimmende Volk ab. Der Sinn der Abstimmung ist nicht, daß das Volk von sich aus an Stelle des Führers handelt und daß das Ergebnis der Abstimmung an die Stelle des Führerwillens tritt. Ihr Sinn ist vielmehr, das gesamte lebende Volk für ein vom Führer aufgestelltes politisches Ziel aufzurufen und einzusetzen. Durch die Volksbefragung soll die Einheit zwischen dem im Führer verkörperten Volkswillen und der subjektiven Überzeugung der Volksgemeinschaft hergestellt werden.

Der Führer, der die Kraft seiner Handlungen aus dem Sinn und Geist der im Nationalsozialismus verkörperten Volksgemeinschaft schöpft, handelt begrifflich notwendigerweise richtunggebend im Geiste dieser Gemeinschaft[53]). Die aus diesem Geiste erwachsenen Handlungen bedürfen bei besonderen Entschlüssen der Zustimmung der in demselben Geiste fühlenden Gemeinschaft des Volkes.

3. Die Frage einer Sonderstellung des Reichsfinanzministers.

Seine Stellung gegenüber den anderen Ministern.

In der Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922, geändert durch das Gesetz vom 8. 3. 1930, besitzt das Reich seit langem eine festgefügte und im ganzen bewährte Rechtsgrundlage für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung[54]).

Die Reichshaushaltsordnung ist auch heute noch in Kraft. Sie besitzt formelle Gültigkeit. Diese Feststellung wird dadurch erhärtet, daß seit der Machtübernahme weitere Änderungen derselben durch Gesetz eingeführt wurden. Besonders die 4. Änderung, die als Art. 3 in dem Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder enthalten ist, hat dem Reichsfinanzminister wieder neue Rechte zugesprochen.

Bereits durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 ist die Finanzhoheit der Länder auf das Reich übergegangen. War dem Reichsfinanzminister hier schon ein gewisser Einfluß auf die Neugestaltung der Haushaltsgesetze der Länder gegeben, so hatte er aber

---

52) Anderer Ansicht: Nicolai: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, S. 36. Nicolai lehnt überhaupt jede Verantwortung des Führers ab. Für ihn besteht weder für die Minister, noch für den Führer dem Volk gegenüber eine Verantwortung.

53) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 40. Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 145, spricht von der organischen Verbindung vom Führer und Volk als Gefolgschaft, die durch Volksabstimmung immer wieder unter Beweis gestellt würde.

54) Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht 5 d 4, Einf. S. 3.

weder auf die Rechnungsprüfung, noch auf die Erteilung der Entlastung in den Ländern Einfluß gehabt. Sieht das Gesetz auch davon ab, die Entscheidungen über die Entlastung einzig in die Hand des Reichsfinanzministers zu legen, so ist er doch jetzt, nach Erlaß des Gesetzes vom 17. 6. 1936, in der Lage, zu verhindern, daß eine Landesregierung sich wegen eines nach seiner Auffassung vom Rechnungshof mit Recht beanstandeten Postens selbst entlastet. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes kann er die Entscheidung über die Entlastung der Reichsregierung vorlegen. Praktisch wird dann die Regierung, d. h. der Reichskanzler nach dem Vorschlag des für seinen Rat verantwortlichen Reichsfinanzministers entscheiden.

An diesem Beispiel wollte ich zeigen, daß dem Reichsfinanzminister zwar noch die Rechte der Haushaltsordnung zustehen, daß ihm sogar neue gegeben wurden. Vorschriften aber, durch die der Reichsfinanzminister früher gegen die Zustimmung der Regierung oder gar des Reichskanzlers entscheiden konnte, werden heute praktisch ähnlich diesem eben angeführten gesetzlich geregelten Fall ihre Erledigung finden. Solche Bestimmungen müssen als überholt betrachtet werden, da infolge des Führergrundsatzes Abstimmungen, Beschlußfassungen oder Zustimmungen des Reichskabinetts nicht mehr stattfinden, sondern über Meinungsverschiedenheiten, die nach der Beratung etwa noch verbleiben, der Reichskanzler entscheidet[55]).

Diese Feststellung ist die logische Folge der auf den Seiten 20—25 herausgearbeiteten Stellung des Finanzministers zu seinem Führer und Reichskanzler. Es wäre ja auch ein Unding und für die heutige Anschauung völlig unvorstellbar, daß der Reichsfinanzminister als Untergebener, als Amtswalter der ihm übertragenen Aufgaben, dem Führer und Reichskanzler rechtlich die Mittel versagen könnte, die dieser bei seiner Führung des Volkes einzusetzen beabsichtigt[56]).

Eine Regelung in diesem Sinne war auch bereits in dem Gesetz über die Erteilung einer Kreditermächtigung vom 19. 2. 1935 getroffen. Augenscheinlich hatte man bei Erlaß dieses Gesetzes die Vorschrift des Artikels 87 der Weimarer Verfassung, wenn auch nicht als Verfassungssatz, so doch als Rechtssatz beachtet. Danach darf das Reich Geldmittel nur auf Grund eines Reichsgesetzes im Wege des Kredits beschaffen. Nach dem einzigen Paragraphen des Gesetzes wurde „der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, im Wege des Kredits Mittel zu beschaffen, deren Höhe der Reichskanzler auf Antrag des Reichsministers der Finanzen bestimmt."

Im Ergebnis bedeutet dies die Durchführung des Prinzips des Führerstaates in der Kredit-Politik des Reiches[57]). Die Höhe des benötigten

55) Vgl. Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 119.

56) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 39.

57) Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, 5 b 1, S. 3, Einf.

Kredits hat der Reichsfinanzminister festzustellen. Er ist dem Reichskanzler dafür verantwortlich, daß der Kreditbetrag dem voraussichtlichen Bedarf und den Gewährungsmöglichkeiten der Volkswirtschaft entspricht[58]).

Auch dieses Beispiel trägt durch seinen gesetzlichen Charakter dazu bei, die Entwicklung zu kennzeichnen, die die Sonderstellung des Reichsfinanzministers im Vergleich zum Reichskanzler genommen hat, die sie nehmen mußte, trotz Weiterbestehens der Haushaltsordnung.

Gegenüber den anderen Ministern hat auch heute noch der Reichsfinanzminister unzweifelhaft eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe[59]). Aber wieder aus den Grundsätzen des nationalsozialistischen Führerprinzips heraus ist eine rechtlich den anderen Ministern übergeordnete Stellung des Reichsfinanzministers abzulehnen. Eine gesetzliche Regelung, wie sie der § 21 Haushaltsordnung gibt, wonach die Reichsregierung, nach erhobenem Widerspruch seitens des Reichsfinanzministers, nur dann ihren Beschluß durchsetzen kann, wenn sämtliche anderen Minister einschl. des Reichskanzlers gegen die Ansicht des Reichsfinanzministers stimmen, ist nicht in Einklang mit der heutigen Auffassung vom Führerstaat zu bringen. Die gesamte politische Macht im Staat hat der Führer und Reichskanzler, seine Minister beraten ihn, keiner dieser Minister — Amtswalter kann damit logischerweise eine gegenüber den anderen rechtlich hervorragende Stellung besitzen. Heute kann es lediglich eine Frage der Persönlichkeit, der Erfahrung und Fachkenntnis des Reichsfinanzministers sein, ob er gegenüber den anderen Ministern durch seinen Rat bei den Entschlüssen des Reichskanzlers in hervorragendem Maße beteiligt ist. Keinesfalls kann man ihm die rechtlich hervorragende Stellung, die den früheren Reichsfinanzminister vor seinen Ministerkollegen auszeichnete, zusprechen.

In der heutigen Regierung, die aus dem Führer und Reichskanzler mit seinen Amtswaltern — den Ministern — besteht, ist demnach die eigenartige Stellung, die früher der Reichsfinanzminister innehatte, entfallen[60]).

4. Die Frage der Beamteneigenschaft des Reichsfinanzministers.

aa) Ist er Beamter des Reiches?

Ich habe dargelegt, daß der Reichsfinanzminister des Zwischenreiches insbesondere deshalb nicht als Beamter anzusehen war, weil er sich in einer unabhängigen Organstellung befand. Hinzu kam noch die durch das Reichsministergesetz geschaffene repräsentative Stellung für die Minister allgemein. Letztere Stellung blieb erhalten. Die Unabhängigkeit einer Organstellung, die er in der Weimarer Republik innehatte, hat er verloren. Dadurch, daß er seine unabhängige Organstellung verloren hat,

58) Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, 5 d 1, S. 4.
59) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 39.
60) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 38.

er wieder in ein Verhältnis der Unterordnung unter einen Vorgesetzten getreten ist, könnte man meinen, der Reichsfinanzminister hätte wieder die Stellung eines Reichsbeamten erlangt. Man könnte dann seine Stellung evtl. mit der Beamtenstellung des früheren Staatssekretärs der Verfassung von 1871 vergleichen.

Aber gerade eine Gleichsetzung des heutigen Reichsfinanzministers mit dem Staatssekretär der Finanzen des Bismarck'schen Reichs würde eine Verkennung der Grundprinzipien beider staatsrechtlicher Stellungen sein. Der Staatssekretär der Finanzen war oberste Reichsbehörde und hatte als solche die Weisungen des Kanzlers zu befolgen, er handelte in seinem Auftrag und in seinem Namen. In diesem bürokratischen System des Bismarck'schen Verwaltungsstaates konnte von einer echten Beratungstätigkeit keine Rede sein. Dieses System ließ eine verantwortliche Handlungsfreude und Entschlußkraft, die für einen verantwortungsvollen Rat Vorbedingung sind, nicht entstehen[61]).

Der Reichsfinanzminister ist zwar Untergebener des Führers und Reichskanzlers, er ist sein Amtswalter, aber in seiner Amtswaltertätigkeit ist er dennoch eigenverantwortlicher Ratgeber des Reichskanzlers[62]).

Das in der Reichsregierung verwirklichte Führerprinzip setzt eine von Vertrauen und Verantwortung getragene selbständige Mitarbeit der engsten Gefolgschaft des Führers voraus und stellt damit weit höhere Anforderungen als der bürokratische Absolutismus und das davon nicht weit entfernte Bismarck'sche Kanzlersystem[63]). Weiterhin ist das Verhältnis des Reichsfinanzministers, das ihn dem Führer unterordnet, nicht ein Verhältnis der Abhängigkeit von einem „Organ". Um es noch einmal hervorzuheben: Der Führer und Reichskanzler ist kein Staatsorgan, wie es z. B. früher der Reichspräsident war[64]). Hätte der frühere Reichsfinanzminister eine ähnlich abhängige Stellung, wie er sie jetzt dem Reichskanzler gegenüber innehat, damals diesem oder dem Reichspräsidenten gegenüber eingenommen, wäre er unzweifelhaft Beamter gewesen. Aber gerade die in Bezug auf das Begriffsmerkmal einer „Organstellung" anders geartete Stellung des Reichskanzlers als Führer zur Volksgemeinschaft verbietet es, an die heutige rechtliche Stellung des Reichsfinanzministers jenen Maßstab anzulegen.

Diese Merkmale, zusammen mit der repräsentativen Stellung der Minister überhaupt, sind es, die das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis des Reichsfinanzministers zum Reich nicht als ein Beamtenverhältnis erscheinen lassen. Der heutige Minister ist Amtswalter des Reichskanzlers. Selbständig führt er keine Gemeinschaft, aber als des Führers und

---

61) Vgl. Huber: Verfassung, S. 115.
62) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 37.
63) Huber: Verfassung, S. 116.
64) Vgl. Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 33 und meine Ausführungen auf S. 48 ff.

Reichskanzlers treuer Gefolgsmann hilft er diesem bei seiner Führung[65]). Der Gedanke, der Eigen-Verantwortlichkeit und sein Mitwirken an repräsentativer Stellung bei der Führung der Volksgemeinschaft ließen den Reichsfinanzminister auch ohne die zwingenden beamtenrechtlichen Vorschriften nicht als Beamten ansehen.

Der Reichsfinanzminister ist demnach, schon rein tatsächlich betrachtet, nicht Beamter.

Er ist es aber auch formell nicht, da er nicht unter Aushändigung einer Beamten-Anstellungsurkunde, die unbedingt zur Begründung eines Beamtenverhältnisses notwendig ist, ausdrücklich in ein solches berufen wird[66]). Denn heute ist die Beamten-Anstellungsurkunde von konstitutiver Bedeutung. Durch Erlaß des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften haben die früheren wesentlichen Merkmale für die Beamteneigenschaft, insbesondere das der Unterordnung unter einen Vorgesetzten, ihren Charakter als ausschlaggebend für die Feststellung, ob Beamter oder nicht, verloren. Die das Amtsverhältnis der Minister begründende Ministeranstellungs-Urkunde zeichnet sich andererseits gerade dadurch aus, daß von einer ausdrücklichen Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht die Rede ist[67]).

Ein weiteres gegen die Beamteneigenschaft der Minister sprechendes Argument ist die für beide Staatsdienergruppen — für Beamte und Minister — verschieden lautende Eidesformel[68]). Durch die Schaffung einer besonderen Eidesformel für die Minister hat man abermals rein äußerlich eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Minister nicht als Beamte betrachtet werden. Auf sie findet daher das für die Vereidigung der Beamten geschaffene Gesetz keine Anwendung[69]).

Nach all diesen Feststellungen ist es erwiesen, daß die Stellung des Reichsfinanzministers des Dritten Reiches staatsrechtlich zwar eine andere ist, als sie der Reichsminister der Weimarer Verfassung hatte, aber auch heute steht der Reichsfinanzminister in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das nichts gemein hat mit dem Verhältnis der Beamten zum Staat.

---

65) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 37. Ähnliche Gedankengänge bei: Huber: Verfassung, S. 116. Huber: Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, S. 84.

66) Vgl. §3 Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933.

67) Reichsministergesetz § 2.

68) Vgl. Gesetz über die Vereidigung d. Beamten u. Soldaten der Wehrmacht v. 20. 8. 1934 und Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen v. 16. 10. 1934.

69) Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht I c 4 Anm. 1 zu § 1. Meißner-Kaisenberg: Staats- u. Verw. Recht i. Dritten Reich, S. 70.

b) Das Amt und das Aufgabengebiet des Reichsfinanzministers.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber der Gemeinschaft des Volkes, für die er seinen Behörden- und Verwaltungs-Apparat in Bewegung setzt, bedarf der Staat der erforderlichen Geldmittel. Aufgabe des Reichsfinanzministers ist es, diese Geldmittel zu beschaffen.

In der Hauptsache beschafft der Reichsfinanzminister diese Mittel durch Erhebung von Steuern, zu denen gemäß § 1 der Reichsabgabenordnung auch die Zölle gehören, und durch Auflegung von Anleihen. Der Reichsfinanzminister hat demgemäß die Gesetze auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern, der Verbrauchssteuern, der Zölle, Monopole und des Anleihewesens vorzubereiten. Auf diesen Gebieten hat er den Führer zu beraten. Für seinen Rat und die gewissenhafte Ausarbeitung der Gesetze ist er ihm verantwortlich. Weiterhin stellt der Reichsfinanzminister den Gesamthaushaltsplan für das Reich[70]) auf und sorgt so unter Berücksichtigung der oben dargelegten Momente einer vollkommenen Gleichstellung mit den übrigen Ministern, die jede ehemalige Sonderstellung verbietet, für die sachgemäße Verwendung der vorhandenen Geldmittel.

Aber nicht nur sachgemäß, sondern auch auf der Grundlage strengster Sparsamkeit müssen die vorhandenen Geldmittel ihre Verwendung finden[71]). Gerade auf diesen Punkt hat insbesondere auch der Reichsfinanzminister selbst des öfteren hingewiesen. Die Sparsamkeit ist nicht nur eine Verpflichtung gegenüber dem Steuern zahlenden Volk, sondern auch eine unbedingte Notwendigkeit zur Erreichung der der deutschen Finanzpolitik gesetzten Ziele[72]).

Der Gesamthaushaltsplan gliedert sich nun wieder in Einzelabschnitte für die Geschäftsbereiche der verschiedenen Reichsministerien. Der Reichsfinanzminister überwacht die Aufstellung der Einzelhaushaltspläne und da er dem Führer für jede Ausgabe verantwortlich ist, hat er weiterhin jeder darin vorgesehenen Ausgabe zuzustimmen. Allerdings auch dies wieder unter Berücksichtigung der herausgearbeiteten Merkmale seiner Stellung gegenüber dem Führer und Reichskanzler und seinen Ministerkollegen. Es arbeitet demnach jedes Ministerium im Laufe des Rechnungsjahres nach dem für ihn maßgebenden, durch den Reichsfinanzminister aufgestellten und von dem Führer genehmigten Haushaltsplan[73]).

---

70) Vgl. §20 Reichshaushalts-Ordnung.

71) Vgl. § 26 Reichshaushalts-Ordnung.

72) Vgl. Schwerin v. Krosigk: Nationalsozialistische Finanzpolitik, zitiert bei Boesler: Der Weg zum nationalsozialistischen Finanzrecht, S. 371.

73) Die Bestimmungen der §§ 20. u. insbes. 21 der Reichshaushaltsordnung können heute nur in dem bereits behandelten, nationalsozialistischer Führung entsprechendem Sinne zur Anwendung gelangen. Eine Vorrangstellung des Reichsfinanzministers gegenüber dem Führer wäre ebenso absurd wie sie auch gegenüber den übrigen Ministern auf keinen Fall in Frage kommt. Vgl. hierzu auch Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 38. Aus diesem Grunde findet auch die

Der Reichsfinanzminister ist Leiter der gesamten Finanzverwaltung des Reichs. Er ist Vorgesetzter aller in der Reichsverwaltung tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Durch ein glänzend bis ins Letzte aufgebautes Verwaltungs- und Aufsichtswesen über die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Reiches ist es ihm jederzeit möglich festzustellen, welche Beträge bei nachgeordneten Dienststellen eingegangen und von dieser wieder ausgegeben worden sind. Hierdurch und durch die ihm gegebene Aufsicht über das Finanzgebaren der Länder und Gemeinden ist ihm sowohl eine einwandfreie Kassen- und Rechnungsführung, wie auch eine geordnete Wirtschaftsführung möglich.

Eine einheitliche Leitung der gesamten Finanzwirtschaft ist hierdurch gewährleistet. Denn gerade hierauf muß der nationalsozialistische Staat, der bei der Machtübernahme eine in jeder Beziehung zerrüttete Finanzwirtschaft vorgefunden hatte, um so mehr Wert legen, als der Mangel einer einheitlichen Führung beispielsweise alle wichtigeren Maßnahmen des Zweiten Reiches dauernd in Frage gestellt hatte[74]). Als Folge dieser uneinheitlichen Leitung der gesamten Finanzwirtschaft war im Deutschen Kaiserreich z. B. die Finanzierung der Wehrmacht besonders unzureichend[75]).

Der Aufgabenbereich des Reichsfinanzministers erstreckt sich demnach auf die allgemeine Finanzpolitik, auf den Reichshaushalt, auf die Zoll- und Verbrauchsabgaben und auf die Besitz- und Verkehrssteuern. Zu seinem Geschäftsbereich der Finanzverwaltung gehören insbesondere die Landesfinanzämter und die Finanzämter. Weiterhin untersteht ihm der Reichsfinanzhof, die Reichsschuldenverwaltung und das Reichsmonopolamt für Branntwein.

c) Der Aufbau der Reichsfinanzverwaltung.

1. Der äußere Aufbau.

Neben dem Leiter der Finanzverwaltung des Reiches steht der Staatssekretär als dessen Vertreter. In ständiger Vertretung des Ministers kann dieser alle Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ausdrücklich dem Minister vorbehalten sind, erledigen. Er tritt in Abwesenheit des Ministers an dessen Stelle. Interessant ist neben dieser Verwaltungstätigkeit des Staatssekretärs noch seine Aufgabe auf dem Gebiet der Führung. Er hat für die einheitliche Durchdringung des Beamtenkörpers mit nationalsozialistischem Geist zu sorgen. Dieses Ziel versucht er insbesondere durch Schaffung von Reichsfinanzschulen zu erreichen. In allen

---

Genehmigung des Haushaltsplanes nicht durch Abstimmung etwa gemäß Art. 58 Weimarer Verfassung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Reichsminister statt, sondern durch Entscheid des Führers.

74) Vgl. Boesler: Der Weg zum nationalsozialistischen Finanzrecht.

75) Vgl. hierzu Hitler: Mein Kampf, S. 296.

Fragen der Ausbildung unterstehen diese Schulen unmittelbar dem Staatssekretär der Finanzen[76]).

Dem Reichsfinanzminister untergeben sind die Präsidenten der Landesfinanzämter, denen wiederum als dritte Gruppe die Vorsteher der jeweiligen Finanzämter unterstellt sind. In diese drei Stufen ist die Finanzverwaltung des Reichs einzuteilen[77]). Gemäß § 17 der Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 werden die Reichssteuern von Reichsbehörden verwaltet. Daher sind die dem Reichsfinanzminister unterstellten Landesfinanzämter als Oberbehörden Reichsbehörden, und nicht wie man irrtümlicherweise aus dem Namen schließen könnte, Landesbehörden.

An der Spitze des Landesfinanzamtes steht der Präsident. Es besteht weiterhin aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsbeamten[78]). Der Präsident des Landesfinanzamtes ist der einheitliche Vertreter des Reiches auf dem Gebiet der Reichsfinanzverwaltung. Für die gesamte Leitung des Amtes trägt er die Verantwortung gegenüber dem Reichsfinanzminister ebenso wie für den Geschäftsbetrieb der Behörde. Er überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und Verwaltung. Die Geschäftsführung der nachgeordneten Dienststellen untersteht seiner Kontrolle. Im Einzelnen findet die Geschäftsführung des Landesfinanzamtes in der Geschäftsordnung für die Landesfinanzämter vom 18. August 1924 ihre Regelung[79]). Die Landesfinanzämter stellen Reichsmittelbehörden zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Finanzämtern dar.

Die Finanzämter sind ebenfalls Reichsbehörden. Der Sitz und der Bezirk der Finanzämter wird vom Reichsminister der Finanzen bestimmt. Dieser bestimmt weiterhin den Umfang der Geschäfte der Finanzämter[80]). Träger der Verwaltung ist nun aber nicht das Finanzamt, sondern der Vorsteher des Finanzamtes[81]). Er ist für den örtlichen Bezirk verantwortlich. Er ist Leiter des Finanzamtes; bei ihm sind sämtliche Geschäfte verantwortlich zusammengefaßt. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher Beamten, Arbeiter und Angestellten des Finanzamtes. Er ist verantwortlich für eine wirtschaftliche Geschäftsführung wie für jede ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Finanzamtes. Daher trifft er in seinem Amtsbereich im Rahmen der für ihn maßgebenden Anordnungen des Reichsfinanzministers und seines vorgesetzten Präsidenten des Landesfinanzamtes seine Entscheidungen in eigener Verantwortung und in eigener Entschlußkraft. Nicht mehr setzt z. B. nach Stimmenmehrheit der Steuer-

---

76) Vgl. hierzu: Boesler: Der Weg zum nationalsoz. Finanzrecht, S. 371. Nierth: Neue Wege und Ziele der Ausbildung in der Reichsfinanzverwaltung, S. 217.

77) Vgl. Groth: Aufbau der Finanzverwaltung, S. 898.

78) § 45 der Reichsabgabenordnung.

79) Vgl. hierzu Groth: Der Aufbau der Reichsfinanzverwaltung, S. 904.

80) § 24 Reichsabgabenordnung.

81) Vgl. Groth: Der Aufbau der Reichsfinanzverwaltung, S. 1039.

ausschuß die Steuern fest, sondern einzig der Vorsteher des Finanzamtes bezw. sein Stellvertreter oder Beauftragter ist hierfür zuständig. Er hat lediglich die Anschauung der einzelnen Mitglieder des ihm beigegebenen Beirats zu hören[82]). Denn: „Die Entscheidung trifft ein Mann, aber dem einen Mann können Berater zur Seite stehen“[83]). Insbesondere hat er auch darauf zu achten, daß die ihm untergebenen Beamten die Vorschriften der Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auslegen. Dabei sind nach den Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und insbesondere die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Vorsteher des Finanzamtes hat darüber zu wachen, daß jede Ermessensentscheidung, die der Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen hat, nach nationalsozialistischer Weltanschauung erfolgt[84]).

2. Das Verwaltungssystem der Reichsfinanzverwaltung.

Wenn man den Aufbau der Finanzverwaltung behandelt, so ist nicht nur der in kurzen Darlegungen gegebene äußere Aufbau zu betrachten, sondern auch das Verhältnis zu klären, in dem die einzelnen Beamten der Finanzverwaltung zueinander und zum Reichsfinanzminister (der ja nicht Beamter ist) stehen.

Als ein Merkmal der Beamteneigenschaft, das für die Bestimmung derselben insbesondere vor Erlaß des Reichsbeamtengesetzes häufig von ausschlaggebenster Bedeutung war, ist das Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis, in dem sich die Beamten befinden, anzusehen. Hieran hat sich auch heute nichts geändert. Im Vorgesetzten-Verhältnis der staatlichen Verwaltung drückt sich nach wie vor das alte Staat-Untertanenverhältnis aus. Jeder in der Verwaltung des Staates stehende Beamte hat einen „Vorgesetzten“; er steht zu einem anderen Beamten entweder im Untergebenen- oder Vorgesetzten-Verhältnis oder in einem neutralen Verhältnis[85]).

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die „Führerstellung“, des Leiters eines Staatsamtes, beispielsweise des Vorstehers des Finanzamtes zu untersuchen. Es ist die Frage, ob das Verwaltungssystem des Staatsapparates tatsächlich in dem Führerprinzip, so wie es von der Partei entwickelt wurde, seine Grundlage hat. Groth sagt z. B.[86]): „Der Führergedanke erfordert, daß der Vorsteher des Finanzamtes in eigener Verantwortung und in eigener Entschlußkraft seine Entscheidung trifft.“

Trägt eine solche Entscheidung eines Beamten tatsächlich die Merk-

82) Vgl. §§ 31—33, 36 Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Ausgabe von Reinhardt).

83) Hitler: Mein Kampf, S. 501.

84) Vgl. hierzu: Boesler: Der Weg zum nationalsozialistischen Finanzrecht, S. 371.

85) Vgl. Höhn: in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

86) Groth: Der Aufbau der Reichsfinanzverwaltung, S. 1039.

male, daß man sagen könnte, das Führerprinzip in der Verwaltung des Staates sei verwirklicht?

aa) Führung — Führerprinzip.

Aus dem dargelegten Unterschied zwischen „Führung" und „Verwaltung" hat sich gezeigt, daß beide grundverschieden sind. „Führer" kann nur der sein, der Menschen führt[87]). Der heutige Staat hat nur Verwaltungsaufgaben; der Beamte, der Mann der Verwaltung, ist demnach nicht Führer. Diese Schlußfolgerung ist eindeutig[88]). Wohl aber kann man sich vorstellen, daß die Leitung einer Verwaltung nach dem „Prinzip der Führung" ausgerichtet ist. Eine nach dem „Führerprinzip" ausgerichtete Verwaltung besteht nicht nur in der Vorstellungswelt, sondern ist bereits in musterhafter Weise in der dem Reichsschatzmeister unterstellten Parteiverwaltung durchgeführt[89]).

Es ist demnach zu scheiden zwischen Führung einerseits und Führerprinzip andererseits. Führung finden wir in der Volksführung des Führers, finden wir bei dem politischen Führer. In der Verwaltung wird niemals geführt, sondern verwaltet[90]).

Diese Verwaltung kann, wie gesagt, nach dem Prinzip der Führung ausgerichtet sein. Hierfür sind nun allerdings gewisse Voraussetzungen nötig, die über die Macht, Alleinentscheidungen zu treffen, gehen.

Wie die Führung eine Gemeinschaft voraussetzt, so erfordert dies auch die Durchsetzung des Führerprinzips in der Verwaltung. Für die „Führung" sowohl, wie auch für das „Führerprinzip" in der Verwaltung bedurfte es eines gewaltigen Prozesses in der Partei, bis die Grundlage hierfür geschaffen war.

Erst nachdem aus den nebeneinanderstehenden „Individuen", die als Parteigenossen in der Bewegung entweder politisch oder in der Parteiverwaltung tätig waren, eine Gemeinschaft von Menschen geworden war, die freiwillig gehorchte, die sich freiwillig als Mitarbeiter zur Ver-

---

87) Vgl. S. 6, 7 u. 111 ff. Höhn, in Frank: Führerprinzip in der Verwaltung, S. 305: „Menschen werden geführt, Apparate aber werden verwaltet, darin liegt ein grundlegender Unterschied".

88) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 72. Höhn: Das Führerprinzip in der Verwaltung, S. 305. So auch: Laforet: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 90. Anderer Meinung: Köttgen, Deutsche Verwaltung (1937) S. 86. Er glaubt, daß in gewissem Rahmen der Beamte auch Führer sein könne und daß der Durchführung des Führerprinzips in der Staatsverwaltung nur gewisse Schranken gezogen seien. Auch Küchenhoff: Führung und Verwaltung im Dritten Reich, S. 1684, lehnt die Ansicht, daß der Beamte nicht Führer sein könne, ab: „Es ginge nicht an, in der Verwaltung des Reiches, Führertum zu verneinen und sie nur im Sinne einer apparatmäßigen mechanischen Durchführung von Führeranordnungen zu sehen.

89) Nähere Ausführungen S. 42 ff.

90) Auch dies steht im Gegensatz zu der häufig vertretenen Ansicht, die den Beamten, den Behördenchef, zum Führer machte. So, u. a.: Küchenhoff: Führung u. Verwaltung im Dritten Reich, S. 1684.

fügung stellte, konnte von einer Führung, bezw. einer nach dem Führerprinzip[91]) ausgerichteten Verwaltung gesprochen werden. Der Führer schöpft die Kraft für seine Führung des deutschen Volkes aus der Realität der zur Wahrheit gewordenen konkreten Volksgemeinschaft. Ebenso ist es mit dem SA-, SS- oder Führer anderer Formationen der Bewegung. Nur der kann und konnte sich insbesondere vor der Machtübernahme als Führer durchsetzen, der in der Gemeinschaft der Bewegung wurzelte.

Genau so, wie das Befolgen von Befehlen der Mitglieder der politischen Organisationen der Partei nicht aus einem Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis entspringt, so fehlt auch in der auf dem Gedanken der Gemeinschaft und freiwilligen Mitarbeit aufgebauten Parteiverwaltung jenes Untertanenverhältnis. Ja, gerade diese „Überwindung des Untertanenverhältnisses in der Verwaltung der Partei und seine Ersetzung durch das Mitarbeiterverhältnis"[92]) ist das grundlegende Merkmal wahren Führerprinzips.

bb) Führerprinzip in der Staatsverwaltung?

Rein äußerlich betrachtet, sieht nun allerdings der Entscheid eines Beamten „in eigener Verantwortung und in eigener Entschlußkraft" dem nach dem „wahren" Führerprinzip in der Verwaltung" getroffenen Entscheid eines Amtswalters in der Verwaltung der Bewegung vollkommen ähnlich. Aber dennoch kann man seinen Gehalt, seinem innersten Wesen nach eine solche Entscheidung, die das Staat-Untertanenverhältnis zu ihrem Befolgtwerden voraussetzt, nicht als nach dem Prinzip der Führung getroffen, ansehen. Es fehlt die Grundlage, die das wahre Führerprinzip erst schafft: die Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft im Rechtssinne wird durch die Zugehörigkeit zur gleichen Behörde nicht geschaffen[93]). Denn die Entscheidung eines Behördenleiters hat nicht eine Gemeinschaft zur Voraussetzung, sondern die Ämterapparatur mit Vorgesetztenverhältnis und mit Kompetenzabgrenzung zum Zweck des präzisen Funktionierens des Verwaltungsapparates[94]).

Von einer echten Durchsetzung des Führerprinzips in der Staatsverwaltung kann demnach nicht gesprochen werden. Seine Durchführung ist nicht dadurch möglich, daß man die Oberfläche des rein Organisatorischen ritzt. Es müßte neben der organisatorischen Umgestaltung vor allem soweit dies überhaupt möglich ist, eine geistige Neugestaltung der Staatsverwaltung durchgeführt werden[95]).

Das kollegiale Prinzip in der Verwaltung des Staates allgemein ist

91) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 72.
92) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.
93) Laforet: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 90.
94) Frick: Vortrag vor der Akademie für Deutsches Recht am 23. Oktober 1936, Gemeindetag 1936, S. 717.
95) Vgl. Köttgen: Deutsche Verwaltung 1937, S. 85.

verschwunden, an seine Stelle ist eine Form getreten, die wir zwar mit „Führerprinzip in der Verwaltung" bezeichnen, die aber, wie gezeigt, tatsächlich mit wahrem Führerprinzip nichts gemein hat. Die Verwaltung des Staates ist vielmehr von einer kollegialen zu einer monokratischen geworden. Heute verwaltet der Vorsteher des Finanzamtes in den Fällen, wo vor der Machtübernahme eine „kollegiale" Entscheidung gefällt wurde, monokratisch[96]).

Für unser Beispiel ist also abschließend festzustellen, daß die nach dem Führergedanken oder besser nach dem Führerprinzip in eigener Verantwortung und Entschlußkraft getroffene Entscheidung des Vorstehers des Finanzamtes der Grundlage entbehrt, auf der das Führerprinzip in der Verwaltung in wahrem Sinne durchgeführt werden kann. Wenn wir seine Entscheidung doch als „nach dem Führerprinzip vorgenommen" bezeichnen, so ist dabei immer zu bedenken, daß er nicht aus der Gemeinschaft heraus, sondern als eine individuelle Persönlichkeit entscheidet. Er ist lediglich nun unabhängig von den bisherigen kollegialen Formen der Entscheidung geworden[97]). Aus diesem Grunde ist gerade die Bezeichnung „Vorsteher" des Finanzamtes für seine Eigenschaft als monokratischer Behördenleiter durchaus treffend. Die Bezeichnung „Führer" für den Leiter einer Behörde ist gänzlich abzulehnen, da seine Verwaltungstätigkeit mit „Führung" überhaupt nichts gemein hat, diese nicht einmal nach dem Führer-„Prinzip" vorgenommen wird[98]).

In diesem Sinne ist deshalb auch eine Anordnung, die der höchste Vorgesetzte in der Reichsfinanzverwaltung der Reichsfinanzminister trifft, anzusehen.

3. Die Frage der Verwaltungseinheit.

Durch den geschilderten Aufbau der Reichsfinanzverwaltung ist deren einheitliche Ausrichtung gesichert. Unmittelbar trifft dies aber nur insoweit zu, als es sich um Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung handelt. Die oberste Leitung der Reichsfinanzverwaltung und damit eine Gewähr für deren Einheitlichkeit, liegt bei dem Reichsfinanzminister. Außer der Verwaltung der Reichssteuern liegen nun aber den Landesfinanzämtern und Finanzämtern zahlreiche Verwaltungsgeschäfte hinsichtlich der Steuern der Länder, der Gemeinden und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts ob. Anweisungen hierfür geben, soweit es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt, die obersten Landesbehörden. Allerdings ist auch hier wieder die Einheitlichkeit der Verwal-

---

96) Vgl. Höhn in Frank: Führung und Verwaltung, S. 73. Höhn: Das Führerprinzip in der Verwaltung, S. 305. Frick: Vortrag am 23. Okt. 1936, Gemeindetag 1936, S. 717. Laforet: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 90.

97) Vgl. Höhn in Frank: Führung und Verwaltung, S. 72.

98) Vgl. die hiervon gänzlich abweichende Meinung von Küchenhoff: Führung und Verwaltung S. 1682 ff., insbesondere S. 1684/5.

tungsmaßnahmen dadurch gesichert, daß die Finanzminister der Länder dem Reichsfinanzminister unterstellt sind[99]).

Eine Einheitlichkeit der Finanzverwaltung ist demnach gewährleistet. Diese Vereinheitlichung der einzelnen Verwaltungszweige durch Unterstellung der Länderminister unter die fachlich zuständigen Reichsminister hat nun andererseits zu einer gewissen Auflockerung der einheitlichen Landesverwaltung insgesamt geführt. Aber dies ist ein Übergangszustand, der sein Ende findet, sobald im Zuge der Reichsreform die Neugliederung des Reichs zu einer Vereinheitlichung des gesamten Verwaltungsaufbaues führen wird[100]). Durch das Amt des Reichsstatthalters ist bereits heute einem Auseinanderfallen der Verwaltung in der Mittelinstanz vorgebeugt. Auch die Befugnisse, die die Oberpräsidenten als ständige Vertreter der Reichsregierung erhalten haben, tragen diesem Gedanken der Einheit der Verwaltung in der Mittelinstanz Rechnung.

In der örtlichen Instanz ist die Einheit der Verwaltung durch die deutsche Gemeindeordnung so weit als möglich wiederhergestellt und für die Zukunft gesichert[101]).

Die Reichsstatthalter sind ebenso wie die Landesregierungen der Weisungsmacht der Reichsministerien unterstellt[102]). Der Reichsfinanzminister kann demnach seine Anweisungen direkt an die Landesregierungen geben oder sie über die Reichsstatthalter als die „Reichsmittelinstanz" leiten.

Diese Regelung, die zwar einen gewaltigen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Vereinheitlichung und weg von dem liberalistischen Rechtsdenken, das alles vom Interesse des „Teils" aus betrachtete, machte, kann trotzdem nur eine vorübergehende sein. Denn eine Einheit der Verwaltung ist damit noch nicht erreicht. Zur Zeit entscheidet noch die geschichtlich überlieferte, durch das Reich wie durch die früheren Staaten früher geschaffene, heute noch wirksame, besondere Zuständigkeit der für einzelne Lebensgebiete gebildeten Behörden[103]). Die höchsten Verwaltungsbehörden sind die einzelnen Reichsministerien. Diese geben Anweisungen ihren Landesregierungen bezw. den ihnen unterstellten Reichsstatthaltern. Gerade dieses Unterstelltsein der Reichsstatthalter unter die Minister wird ihnen in vielen Fällen eine Ausrichtung zur Einheit der gesamten Verwaltung unmöglich machen. Denn was nützt es dem Reichsstatthalter, daß ihm gemäß § 2 des Reichsstatthaltergesetzes die gesamte Leitung der Landesverwaltung in die Hand gegeben ist, wenn es ihm andererseits durch verschiedene Anweisung der ihm übergeordneten Minister unmöglich ist, eine einheitliche Ausrichtung vorzunehmen. In ge-

---

99) Art. 2 II Neuaufbaugesetz; § 4; 1. Neuaufbau-Verordnung.

100) Stuckart in Frank: Die Staatsverwaltung, S. 148.

101) § 3 Reichsstatthaltergesetz Art. 2 II Neuaufbaugesetz, § 4; 1. Neuaufbauordnung.

102) Vgl. Begründung zur deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 35.

103) Laforet: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 124.

wissen Fällen wird ihm allerdings auch dadurch, daß bei ihm die gesamte Landesverwaltung zusammenläuft, die Möglichkeit gegeben sein, bei offensichtlicher Uneinheitlichkeit der Anordnungen verschiedener Minister durch Berichte an diese für die Einleitung der erforderlichen Schritte zur Behebung dieser Fälle Sorge zu tragen.

Es bedeutet, wie gesagt, die Einrichtung des Amtes des Reichsstatthalters als Reichsmittelinstanz bereits einen gewaltigen Schritt vorwärts, aber eine Einheitlichkeit der Verwaltung wird so lange nicht gewährleistet sein, bis nicht über den für die einzelnen Lebensgebiete zuständigen Reichsministern eine zentrale Verwaltungsbehörde steht.

Vorläufig ist zumindest erreicht, daß auf den einzelnen Lebensgebieten eine einheitliche Verwaltungsarbeit geleistet werden kann. Heute ist in der gesamten Reichsfinanzverwaltung mit der ihr unterstellten Landes- und Gemeindeverwaltung die Anweisung des Reichsfinanzministers maßgeblich. Einen guten Teil trägt zur Erreichung dieser Einheitlichkeit der Reichsstatthalter dadurch bei, daß er in seinem Bezirk bis zur untersten Instanz für die Durchführung der vom Reichsfinanzminister gegebenen Anordnungen Sorge trägt.

Eine radikale Wiederherstellung der Einheit der öffentlichen Verwaltung durch Zusammenfassung möglichst aller Fachverwaltungen in einer einzigen Behörde muß Ziel der Verwaltungsreform bleiben[104]). Dieser Grundsatz, daß die Verwaltung des Staates eine Einheit bildet, gilt ganz besonders für den nationalsozialistischen Staat und muß eine der wichtigsten organisatorischen Forderungen für die Zukunft sein.

Erreicht ist dieses Ziel auch noch nicht etwa schon dadurch, daß der Führer und Reichskanzler als Staatsoberhaupt in seiner Person die gesamte Staatsgewalt vereinigt. Wie es dem Führer unmöglich war, die gesamte Parteiverwaltung selbst leitend in die Hand zu nehmen, er die Leitung derselben, wie später auszuführen ist, vielmehr dem Reichsschatzmeister übertragen hat, so ist es ihm ebenso unmöglich, die an Umfang noch gewaltigere Staatsverwaltung in seiner Person leitend zu vereinigen. Erst wenn auch für den Verwaltungsapparat des Staates eine dem Führer verantwortliche zentrale Stelle geschaffen ist, die diesem für die einheitliche Ausrichtung der gesamten Staatsverwaltung verantwortlich ist, ist das Ziel der „Einheit der Staatsverwaltung" erreicht.

---

104) Frick: Vortrag v. 23. Okt. 1936 vor der Akademie für Deutsches Recht, Gemeindetag 1936, S. 719.

B. Die Dienststellung des Reichsschatzmeisters.

I. Die Zeit vor der Ergreifung der Macht durch den Führer.

a) Das Amt des Reichsschatzmeisters.

Nicht wie das Amt des Reichsfinanzministers hat das Amt des Reichsschatzmeisters eine lange Periode der Entwicklung durchgemacht. 12 Jahre sind es im ganzen, daß ein solches Amt besteht. Und die Zeit der Entwicklung bis zur verfassungsrechtlichen Verankerung seiner öffentlichen Stellung im staatsrechtlichen Sinne durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat im Jahre 1933 dauerte gerade 8 Jahre. Aber doch hat sich das Amt, oder besser, haben sich die Ämter des Reichsschatzmeisters in der Kampfzeit durch das eiserne, gebieterische „Muß" zu jener gut organisierten Parteiverwaltung entwickelt, die heute in der Hand des Reichsleiters Schwarz als ein Instrument der Parteiführung für den Führer eine unentbehrliche, notwendige Hilfe, eine unbedingte Voraussetzung für seine Führung der deutschen Volksgemeinschaft ist[105]).

Von vornherein muß klargelegt werden, daß in der Partei schon immer, selbst in der ersten Zeit der Kampfjahre, die Bestrebung bestand, wenn irgend angängig, die Führung der Bewegung von der Arbeit in der Verwaltung zu trennen. Die Parteiverwaltung war von Anfang an — ganz im Gegensatz zu der damaligen Staatsverwaltung — keine eigene Größe, sie hatte keinen eigenen Wert. Nicht aus sich heraus erhielt sie ihre Bestimmung, sondern aus der Gemeinschaft, der sie diente. Die vom Reichsschatzmeister Schwarz geleitete Parteiverwaltung, insbesondere deren Kern, die Finanzverwaltung, wurde eingesetzt für die Kampfziele und Aufgaben der Bewegung und konnte deshalb nur als das Sekundäre, zwar Notwendige, aber keineswegs Eigenwertige angesehen werden[106]).

Wie später darzulegen ist, ist die Trennung der Führung von der Verwaltung in der Partei immer mehr zum Prinzip geworden und ist heute restlos durchgeführt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Dienststellung des Reichsschatzmeisters zu verstehen. Von Anfang an war er nicht ein „Führer" der Partei, sondern der „Verwalter".

Aus der Notwendigkeit einer gesunden Finanzverwaltung und der Verwaltung überhaupt ist es zu verstehen, daß die Entwicklungsgeschichte der Verwaltungsämter des Reichsschatzmeisters auf das Engste mit dem politischen Geschehen der Kampfzeit verbunden war. Dies zeigt sich schon durch die Tatsache, daß nach der Neugründung der NSDAP sofort das Amt des Reichsschatzmeisters errichtet wurde.

Im § 6 der Satzung der Partei vom 22. Mai 1926 ist der Inhaber

---

105) Vgl. S. 31 ff. der Arbeit.
106) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 69.

des Amtes bereits unter Ziffer 1 als zu der Reichsleitung gehörend aufgezählt.

Absatz 6 des § 6 der Satzung sagt:

Die Hauptleitung des Vereins bezw. der Parteireichsleitung besteht aus:

1. dem gesetzlich durch die Generalversammlung zu wählenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister;
2. dem Vorsitzenden der Ausschüsse;
3. dem Geschäftsführer der Hauptgeschäftsstelle.

Zu erwähnen ist, daß es eine nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei und einen nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Verein gegeben hat. Als Vermögensträger wurde der nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Verein herausgestellt und zwar sollte durch diese Trennung in „Partei" und „Verein" — und dies war deren einziger Sinn — der Verein und damit das nationalsozialistische Vermögen aus den politischen Verwicklungen der Partei herausgehalten werden. Diese Trennung hatte selbstredend lediglich formaljuristischen Sinn. Sie wurde und konnte naturgemäß in der Praxis des Nationalsozialismus nicht eingehalten werden[107]).

War somit die Stellung des Reichsschatzmeisters satzungsgemäß schon von Anfang an festgelegt, so wurde sie noch fester verankert durch die Ausstellung einer notariellen Generalvollmacht durch den Führer am 16. September 1931. Durch diese Generalvollmacht wurde damals lediglich ein bereits Jahre bestehender Zustand formalrechtlich niedergelegt. Auch durch einen Erlaß des Stellvertreters des Führers vom 2. Juni 1933 wurde später noch einmal festgelegt, daß der Reichsschatzmeister bereits vor Erlaß des Einheitsgesetzes vom 1.12.1933 alleiniger Bevollmächtigter des Führers in allen den nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Verein betreffenden Vermögensangelegenheiten und in allen Angelegenheiten der inneren Verwaltung der Zentrale war.

b) Seine Stellung zum Führer, den Reichsleitern und Parteigenossen.

Seine Stellung gegenüber Führer, den anderen Reichsleitern des Führers und der Parteigenossenschaft erklärt sich einerseits aus den eben geschilderten rechtlichen Vorgängen, andererseits aus den Prinzipien des Nationalsozialismus.

Durch die erteilte Generalvollmacht und durch die Bestätigung des Stellvertreters des Führers sind zwei wesentliche Tatsachen festgestellt: Einerseits ist die Stellung des Reichsschatzmeisters schon vor Erlaß des

107) Vgl. Schwarz: das Finanz- und Verwaltungswesen in der NSDAP S. 3

Einheitsgesetzes die des Leiters der gesamten Parteiverwaltung[108]), andererseits ergibt sich aus der Ableitung der Generalvollmacht vom Führer, daß er nur diesem verantwortlich ist. Weiterhin ist gerade durch diese Bestimmung die Trennung der Führung der Partei von den Aufgaben der Verwaltung durchgeführt.

Wenn auch die Verwaltung nur zu Zwecken der Führung eingesetzt ist, dieser nur dient, so ist der Reichsschatzmeister schon während der Kampfzeit als nur dem Führer Unterstellter alleiniger Leiter der gesamten Verwaltung der Partei in seinem Amtsbereich völlig selbständig gegenüber den anderen Reichsleitern. Wie diese in sein Aufgabenbereich der Verwaltung nicht eingreifen dürfen, so ist ihm andererseits keinerlei Recht gegeben, in deren Amtsbereich irgendwelche Funktionen auszuüben.

Er ist dem Führer verantwortlich, und nicht etwa der Mitgliederversammlung des Vereins. In der Verwaltung dieses „Vereins" der zwar äußerlich nach den Richtlinien eines bürgerlich-rechtlichen Vereins aufgezogen war, herrschte schon immer das dem Nationalsozialismus eigene Führerprinzip. Wie der Grundsatz der Führung für die Partei nichts Erdachtes war, sondern geboren aus der Wirklichkeit des Lebens, ihrer Kämpfe und ihrer Durchsetzung gegenüber dem ihr entgegenstehenden Staat, so war für die Verwaltung der Partei das „Prinzip" der Führung von jeher eine Selbstverständlichkeit. Das Führertum war und ist die politische Form des Nationalsozialismus, das in der Parteiverwaltung als Führerprinzip in Erscheinung tritt. So wäre es auch ohne die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 6 und der §§ 8 und 10 der Satzung der NSDAP nach nationalsozialistischer Anschauung bereits in den ersten Kampfjahren ein Unding gewesen, Handlungen eines Reichsleiters, insbesondere des vom Führer mit ausdrücklicher Vollmacht ausgestatteten Reichsschatzmeisters einer Nachprüfung und Gutheißung bezw. Ablehnung durch eine Abstimmung der Mitgliederschaft zu unterziehen.

Das Führertum, eine Selbstverständlichkeit also an und für sich schon für den Nationalsozialismus, war durch die erwähnten Paragraphen aber auch satzungsmäßig in einer für die damalige Zeit großartigen Weise zum Ausdruck gelangt[109]).

Die Stellung des Reichsschatzmeisters zum Führer während der Kampfzeit war die des ihm durch sein Manneswort zur Treue verschworenen Mitkämpfers auf dem damals besonders schwierigen Gebiet der Finanz- und inneren Verwaltung. Denn ein Treuebruch des Reichsschatzmeisters hätte strafrechtlich keinerlei Folgen gehabt. Gegen eine Pflichtverletzung ihrer Mitglieder, auch der in der Parteiführung oder Verwaltung Tätigen, konnte die Partei nur mit Mitteln des Privatrechts, die sich auf frei-

---

108) Eigentlich „Vereins"-Verwaltung; aber ich legte bereits dar, daß dieser Unterschied lediglich formaljuristisch aus bestimmten Gründen bestand, sich aber in der Praxis der NSDAP nicht auswirkte.

109) Vgl. Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 388. Schwarz: Führung Verwaltung in der NSDAP, S. 299.

willige Unterwerfung der Mitglieder unter die Parteidisziplin gründeten, vorgehen. Zu diesem Zweck hatte die Partei Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse „Uschla" eingesetzt.

Die Nichtbefolgung einer Führer-Anordnung ein solcher Treuebruch, hätte demnach für den Reichsschatzmeister lediglich eine Ausstoßung aus der Partei zur Folge gehabt. Eine öffentlich-rechtliche Ahndung einer solchen Handlung war in der damaligen Zeit unmöglich.

II. Die Zeit nach der Machtübernahme.

a) Vor Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Nach der Machtübernahme in der Leitung des Staates durch den Führer der NSDAP setzte ein gewaltiger Umbruch im staatsrechtlichen Denken ein.

Aber noch war die Partei formaljuristisch eine bürgerlich-rechtliche Institution, der Reichsschatzmeister, der „Kassenwalter" dieser Einrichtung. So schien es jedenfalls für die zu sein, die glaubten, die NSDAP sei eben eine „Partei", wie viele andere auch, die jetzt die Mehrheit habe und mit dieser Mehrheit regiere. Die Träger des Parteiensystems versuchten sich noch eine Zeitlang über die wahre Bedeutung der Tatsache der Machtübernahme im Staat durch Adolf Hitler hinwegzutäuschen. Wer aber das Entwicklungsgesetz der nationalsozialistischen Bewegung kannte, wußte schon am 30. 1. 1933 mit Sicherheit, daß dieser Tag die restlose Eroberung des Staates durch die NSDAP bedeutete.

Formal war demnach auch die Stellung des Reichsschatzmeisters in der ersten Zeit nach der nationalsozialistischen Erhebung noch dieselbe wie zur Kampfzeit. Aber wie dies eine häufige Erscheinung nationalsozialistischer Gesetzgebung ist, gab das Gesetz vom 1. 12. 33 lediglich einem Zustand Ausdruck, der für den Sehenden schon lange bestand: Seit der Machtübernahme beherrschte die Idee des Führers den Staat; die NSDAP war zur staatstragenden Bewegung geworden. Denn geboren war die Einheit von Partei und Staat bereits in dem Augenblick, als der Reichspräsident dem Führer der NSDAP das Kanzleramt und damit die Leitung des Staates anvertraute[110]).

Der Erlaß des Gesetzes war nur das Offenbarwerden einer geschichtlich bereits vollzogenen Tatsache. Ihre Rechtsform des bürgerlich-rechtlichen Eingetragenen Vereins hatte die NSDAP längst gesprengt. Das nominelle Fortbestehen dieser Form wirkte mehr und mehr wie ein juristischer Scherz[111]).

---

110) Vgl. Fabricius, in: Pfundtner-Neubert, I b 4.. 51. Einführung.
111) Fabricius, in Pfundtner-Neubert: I b, 4. S. 2, Anm. 2.

Es muß demnach unbedingt angenommen werden, daß der Reichsschatzmeister der Partei schon vor Erlaß des Gesetzes eine Stellung bekleidete, die staatsrechtlich nichts mehr mit seiner Stellung eines „Kassenverwalters“ eines „Vereins“ vor der Machtübernahme gemein hatte.

b) Nach Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat und seinen Durchführungs-Verordnungen.

Am 1. Dezember 1933 wurde dann durch Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bekanntlich der Bewegung als führender und bewegender Kraft des nationalsozialistischen Staates die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben, was für das Amt des Reichsschatzmeisters die Bestätigung der umwälzenden Wandlung seiner Stellung von einer privatrechtlichen zu einer des öffentlichen Rechts brachte. Aber obwohl sie im Gesetz als eine derartige Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet wird, ist die Bewegung dem Staat nicht etwa untergeordnet, sondern nebengeordnet. Die Partei ist nicht in den Staat eingegliedert, sondern besteht selbständig neben dem Staat[112]).

1. Die öffentliche Stellung des Reichsschatzmeisters -- die Frage seiner Beamteneigenschaft.

Die Frage, ob der Reichsschatzmeister als Staatsbeamter — als Beamter des Staates — anzusehen sei, ist durch die Feststellung der Nebenordnung von Staat und Partei bereits verneint. Staatsapparat und Partei sind zwei verschiedene, jede für sich selbständige Einrichtungen der deutschen Lebensordnung. Die NSDAP ist die selbständige Trägerin des deutschen Staatsgedankens und die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates. Aus diesem Grunde ist es unmöglich, die Amtsträger der Bewegung als Dienstbeauftragte des Staates, als „Beamte“ des Staates anzusehen[113]).

Beamter ist nur der Staatsdiener, der nach den Voraussetzungen des Reichsbeamtengesetzes in den Dienst des Staates als Staatsdiener berufen wird. Der Reichsschatzmeister und wie er alle Amtsträger der Bewegung sind nicht als Diener des Staates, sondern als Diener der Partei in ihr Amt berufen. Staats-Beamte sind sie daher nicht[114]).

Da die NSDAP für die Amtsträger ihrer Bewegung aber nicht die Amtsbezeichnung Beamte eingeführt hat — etwa Parteibeamte in Anlehnung an die Bezeichnung Staatsbeamte — so hat auch keine Erweiterung des Beamtenbegriffes stattgefunden. Nach wie vor sind als Beamte nur die Diener des Staates anzusehen. Die Amtsträger der Bewegung sind Amtswalter und Reichsleiter.

---

112) Vgl. S. 1 ff. dieser Arbeit.
113) Vgl. Huber: Verfassung, S. 171.
114) Vgl. Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 174. Huber: Verfassung, S. 171.

Der Reichsschatzmeister als ein Amtsträger der Bewegung ist aus den dargelegten Gründen, die eine Anwendung des positiven Beamtenrechts auf ihn nicht zulassen, nicht Beamter.

Aber auch die Verschiedenheit des Typus beider Diener der deutschen Volksgemeinschaft, des Beamten einerseits und andererseits des Amtsträgers der Bewegung, würden ihn schon nicht als Beamten erscheinen lassen[115]. Ebenso wie die eigentliche, der Partei eigentümliche Arbeit nicht durch den Begriff „Verwaltung" gekennzeichnet werden kann, stellt der Amtsträger der Bewegung seinem Wesen nach auch etwas anderes dar, als der Beamte des Staats[116].

Diese Feststellung findet auch in dem Verhältnis der Amtsträger der Bewegung zueinander ihre Bestätigung. In der Partei gibt es nicht das dem Staat eigentümliche Staat-Untertanenverhältnis. Wer in der Parteiverwaltung arbeitet, steht nicht als Untergebener seines übergeordneten Amtswalters im Verwaltungsapparat der Partei, sondern stellt sich als Parteigenosse zur Mitarbeit in die Verwaltung der Bewegung[117]. Daß sich aber mit dieser Tatsache sehr wohl starke, verantwortungsfreudige, verantwortungsbewußte und, wenn nötig, auch scharf zupackende Autorität der Verwaltung verbinden kann, beweist die Handhabung innerhalb der Bewegung[118].

Die Amtsträger der Bewegung, der „staatstragenden" öffentlich-rechtlichen Organisation unserer deutschen Lebensordnung sind nun aber, wenn sie auch nicht die Bezeichnung Beamte tragen, sondern sie bewußt ihre aus der Kampfzeit überkommenen Amtsbezeichnungen behalten haben, dennoch nicht wie damals nur „Parteifunktionäre" oder privatrechtliche Angestellte[119].

So steht der Reichsschatzmeister durch seine dem Führer gelobte Treue zur Partei als einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem Dienst- und Treuverhältnis. Er ist öffentlicher Amtsträger, wie es andererseits der Staatsbeamte oder Minister auch ist. Er übt öffentliche Tätigkeit aus und handelt als Inhaber eines hoheitlichen Amtes, ohne als Beauftragter des Staates, als dessen Beamter tätig zu werden. Die dargelegten Merkmale für die Stellung des Amtsträgers der Bewegung würden nun aber nicht die Möglichkeit ausschließen, seine, in vielen Punkten parallel zur Stellung des Beamten laufende Stellung dadurch zu kennzeichnen, daß man ihn zum Beamten machte. Die Verschiedenheit des Typus würde doch schon durch die Verschiedenheit der

---

110) Vgl Fabricius, in: Pfundtner-Neubert, I b 4. 51. Einführung.

116) Vgl. Köttgen: Deutsche Verwaltung, S. 174; ebenso Koellreutter: Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat, S. 785.

117) Höhn, in Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 71. Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 389.

118) Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 389.

119) Vgl. Huber: Verfassung, S. 171.

Arbeitsweise, durch die verschiedene Methode gewährleistet bleiben. Es hätte in einem solchen Fall lediglich eine Erweiterung des Beamtenbegriffes stattgefunden. Eine derartige Ausdehnung auch auf die Amtsträger der Bewegung, die ich nicht für wahrscheinlich halte, könnte allerdings nur die Amtswalter, ausschließlich der Reichsleiter, erfassen. Denn die Stellung der Letzteren würde eher der der Reichsminister ähnlich sein. Hierüber wird noch im letzten Teil der Arbeit bei dem Vergleich der Stellung des Reichsschatzmeisters mit der des Reichsfinanzministers zu sprechen sein.

3. Seine Stellung innerhalb der Partei.

aa) Seine Stellung als Leiter der gesamten Verwaltung der Partei.

Der Reichsschatzmeister ist oberster Leiter der gesamten Finanz- und inneren Verwaltung der Partei. Auf dem gesamten Gebiet der Parteiverwaltung ist er oberster „Amtswalter" des Führers.

1. 1. Trennung der übrigen Verwaltung von der Parteigerichtsbarkeit.

Wenn ich sage, auf dem gesamten Gebiet der Verwaltung, so ist doch eine Einschränkung vorzunehmen. Ähnlich wie im Staat steht auch die Rechtsprechung der Partei neben der sonstigen Parteiverwaltung. Sie untersteht dem Reichsschatzmeister nicht.

Zur Partei selbst unterhält die Parteigerichtsbarkeit allerdings Querverbindungen. Ersichtlich ist dies daraus, daß z. B. der Gaugerichtsvorsitzende zum Stabe des Gauleiters gehört und daß weiterhin ein Parteigerichtsverfahren nur auf Antrag des politischen Leiters in Gang gesetzt werden kann. Die Selbständigkeit der Parteigerichtsbarkeit ist demnach eine nicht so starke, wie es für das Gerichtswesen des Staates charakteristisch ist.

2. 2. Trennung zwischen Führung und Verwaltung.

Die Stellung des Reichsschatzmeisters ist als eine rein verwaltungsmäßige gekennzeichnet. Diese Feststellung ist wichtig, da in der Bewegung, wie bereits wiederholt gezeigt, eine scharfe Trennung zwischen Führung einerseits und andererseits Verwaltung stattgefunden hat.

Um dieses Merkmal der reinen Verwaltungsarbeit des Reichsschatzmeisters, das wesentlich für sein Amt ist, deutlicher kennzeichnen zu können, ist es notwendig, auf den Unterschied zwischen Führung und Verwaltung überhaupt, wie er in der Partei durchgeführt ist, näher einzugehen.

Wie ausgeführt, stellt die Verwaltung der Bewegung keine eigene Größe dar. Sie ist zwar nicht etwas der Bewegung Fremdes, wird aber nur als eine unentbehrliche Voraussetzung, als ein Hilfsmittel für die politische Führungsarbeit der Bewegung eingesetzt[120]).

---

120) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

Der Reichsschatzmeister hat, anknüpfend an die Worte des Führers: „Nichts für mich, alles für Deutschland!" für die Arbeit der Verwaltung den Leitsatz geprägt: „Nichts für uns, alles für den Führer und die Bewegung!"[121]) Hiermit bringt er als berufenste Stelle klar zum Ausdruck, daß die Verwaltung nur die Dienerin der politischen Führung ist, wie er ebenso wiederholt scharf herausgestellt hat, daß bei der NSDAP der Grundsatz der Trennung der Führung und Verwaltung straff durchgeführt ist. Praktisch tritt dies mit der Gegenüberstellung des Hoheitsträgers zum Kassenverwalter bezw. des Formationsführers zum Verwaltungsführer in Erscheinung[122]). Denn es ist eine rechtlich bedeutsame Tatsache, daß zur Abgabe und Entgegennahme vermögensrechtlicher Erklärungen die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters, die Gauschatzmeister und Kassenleiter einerseits, die Kassenverwalter der Gliederungen andererseits und nicht die Hoheitsträger, bezw. die Formationsführer befugt sind.

Verständlich ist die straffe Trennung von Führung und Verwaltung in der Partei durch deren Entwicklung. Die Partei baute auf Gemeinschaft und Führung auf, die Verwaltung kam hinzu[123]). Sie war notwendig geworden, wurde aber von Anfang an von dem dynamischen Element der Führung geschieden, um diese nicht in ihrer Arbeit durch Verwaltungstätigkeit zu stören.

In aller Klarheit hat auch der Stellvertreter des Führers die Gegensätzlichkeit, die zwischen der Führung der Partei und deren Verwaltung liegt, betont, wenn er in seinem Erlaß vom 19. Februar 1935 folgendes zum Ausdruck bringt: „Ich ersuche alle Parteigenossen zu bedenken, daß insbesondere die Hoheitsträger an der Front mitsamt den Zellen- und Blockleitern niemals zu Verwaltungsbeamten und Broschüren-Verkäufern herabgedrückt werden dürfen, sondern in engster Fühlung mit den Volksgenossen ihres Bereichs stehende Führer ihrer Gefolgschaft sein sollen.

Verwaltung und Organisation dürfen nie Selbstzweck werden, sondern sind als unentbehrliche Hilfsmittel und Voraussetzungen für die Führung des weltanschaulichen Kampfes der Partei, den sie aber niemals überwuchern dürfen, zu werten"[124]).

3. 3. Führerprinzip in der Parteiverwaltung.

Die in der NSDAP mit aller Klarheit durchgeführte Trennung von Führung und Verwaltung besagt nun aber, wie gezeigt, nicht, daß in der Parteiverwaltung sich nicht das „Prinzip" der Führung durchgesetzt hätte. Die Verwaltung der Partei wird nach dem Führerprinzip vorgenommen. Aber das hier durchgeführte Führerprinzip und die wirk-

---

121) Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 301.
122) Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 300.
123) Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung S. 69.
124) Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1935, Folge 92 S. 249.

liche Führung sind etwas gänzlich voneinander verschiedenes. Führer im Sinne dieser „wirklichen Führung“ ist — um dies noch einmal hervorzuheben — der SA-, SS- oder Führer anderer Formationen der Bewegung, der Hoheitsträger, der politische Führer, der in seinem Aufgabenbereich Personen in der ihm vom Führer gewiesenen Bahn führt. Er „führt“ Menschen, er hat keinerlei verwaltungsmäßige Aufgabe. Der Reichsschatzmeister dagegen hat keinerlei Führeraufgabe in diesem Sinne. Seine Aufgabe ist die Leitung der Finanzverwaltung, dies allerdings nach den Grundsätzen des Führer-„Prinzips“[125]).

Verwaltung ist nicht Führung. Insbesondere in der Partei, wo der Grundsatz der Trennung von Führung und Verwaltung straff durchgeführt ist, tritt diese Unterschiedlichkeit klar in Erscheinung. Aber ebenso eindeutig ist eine verwaltungsmäßige Anordnung des Reichsschatzmeisters nicht mit dem monokratischen Befehl eines Behördenleiters mit der monokratischen Anordnung, die der Reichsfinanzminister in seinem Finanzverwaltungsgebiet erläßt, gleichzusetzen.

Die Parteiverwaltung erhielt ihren Stempel von der Bewegung[126]). Wie der politische Führer seine Befehlsgewalt nur ausüben kann, weil diese sich auf das Gemeinschaftsverhältnis, das ihn mit seinen Leuten verbindet, stützt, wie ihm das überhaupt erst die Führung ermöglicht, so ist Grundlage für die Ausübung wahren Führerprinzips in der Verwaltung der Geist der Gemeinschaft, nach dem alle Verwaltungsträger der Partei ihr Handeln, ihre Arbeit ausrichten. Die Verwaltung der Partei ist von nationalsozialistischem Gemeinschaftsgeist getragen[127]). In der Verwaltung der Partei hat das Verhältnis der freiwilligen Mitarbeit, das gründet in der Gemeinschaft, die alle Verwaltungsträger miteinander verbindet, in die individualistische Form der monokratischen auf dem Vorgesetzten- und Untergebenen-Verhältnis beruhenden Entscheidung, wie sie in der Staatsverwaltung zu Tage tritt, überwunden. Das, was uns in der Parteiverwaltung vor Augen tritt, ist eine nach dem Prinzip der Führung ausgerichtete Verwaltung. Wenn Lingg sagt, daß die in der Parteiverwaltung zu Tage tretende Vereinigung gemeinschaftsbewußten und doch starken und entschlossenen Handelns ihren Grund darin hat, daß das Führerprinzip „auch“ für die Verwaltung der NSDAP unbestritten Geltung hat, so bestätigt dies einerseits meine Darlegungen[128]). Auf der anderen Seite aber trifft Lingg nicht die durch die Trennung zwischen Führung und Verwaltung in der Partei notwendig gewordene Trennung zwischen Führung und Führerprinzip.

---

115) Vgl. S. 8 dieser Arbeit.
126) Höhn: Führerprinzip in der Verwaltung, S. 304.
127) Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 301.
128) Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 390.

bb) Sein Amt und Aufgabenbereich der Finanzverwaltung der Partei. Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände.

So wie die Finanzverwaltung in der Zeit des Kampfes das Rückgrat für den Kampf der Partei war, so ist sie es heute, nach der Machtübernahme auch noch[129]). Sie gibt heute, wie zur Kampfzeit der Bewegung den vielverzweigten Organisationen die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sie ist unbedingte Voraussetzung für die Durchführung ihrer politischen Ziele.

In ausgezeichneter Weise kommt dies in den eigenen Worten des Reichsschatzmeisters Schwarz zum Ausdruck, wenn er fragt: „Können wir denn Schlachten schlagen, wenn wir nicht wissen, mit wem und mit wie vielen Volksgenossen wir zu rechnen haben? Kann der Führer Arbeit beschaffen, wenn die Organisation der Partei infolge ungeordneter Karteien und mangelhafter Feststellung der Mitgliederzahl nicht weiß, mit welchen Mitteln sie zu rechnen hat?“[130]).

Schon immer bildete die Partei politisch mit ihren Gliederungen eine Einheit. Es ist dies eine Selbstverständlichkeit, die sich aus dem Sinn und Zweck der Gliederungen, aus ihrem Werden und ihrer Arbeit aus der Kampfzeit ergibt. Durch § 4 der Verordnung des Führers vom 29. 3. 1935 ist diese politische Einheit zu einer vollkommenen dadurch geworden, daß nun auch die Einheit auf vermögensrechtlichem Gebiet hergestellt wurde. Die Gliederungen besitzen nunmehr keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Sie bilden mit der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Die Finanzverwaltung der Partei und deren 7 Gliederungen[131]), der S.A., S.S., NSKK., H.J., N.S. Deutsche Dozentenbund, N.S.-Deutscher Studentenbund und N.S.-Frauenschaft als einer Gesamtgemeinschaft, übt der Reichsschatzmeister aus. Heute ist Vermögensträger nur die Partei selbst als Gesamtgemeinschaft, nicht ihre Gaue, Kreise und Ortsgruppen und nicht ihre Gliederungen.

Von den Gliederungen sind zu scheiden die „angeschlossenen Verbände“, die politisch von der Partei geführt und betreut werden. Es sind dies:

Der NS-Deutsche Ärzte-Bund e. V.
Der NS-Rechtswahrer-Bund e. V.
Der NS-Lehrerbund e. V.
Die NS-Volkswohlfahrt e. V.
Der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.
Der NS-Bund Deutscher Technik.

---

129) Sommer, in Frank: Die NSDAP als Verwaltungsträger, S. 172.

130) Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen der NSDAP, S. 6. Vgl. auch Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

131) Vgl. § 2 der Verordnung v. 29. 3. 35 und § 1 der 3. Ausführungsbest. v. 5. 12. 35.

Die Deutsche Arbeitsfront (einschl.
der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"[132]).

Diese sind heute noch eigene Rechtspersönlichkeiten; sie sind eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts, die eigenes Vermögen besitzen. Über diese angeschlossenen Verbände ist dem Reichsschatzmeister das Recht der Finanzaufsicht zuerkannt.

Die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters über die angeschlossenen Verbände ist etwas anderes, als deren Finanzverwaltung. Letztere wird von diesen selbständig vorgenommen. Ist die Finanzaufsicht nun auch nicht identisch mit der Finanzverwaltung, so stellt sie andererseits aber auch weit mehr dar, als nur eine Kontrolle der Finanzen. Eine solche Finanzkontrolle ist dem Reichsschatzmeister durch das ihm in § 21 seiner ersten Ausführungsbestimmung gegebene uneingeschränkte Revisionsrecht sichergestellt. Die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters über die angeschlossenen Verbände schließt vielmehr gewisse hoheitsrechtliche Befugnisse in sich: ihm steht das Recht der Einspruchserhebung und der Anweisung an die angeschlossenen Verbände zu[133]).

Wie erwähnt, setzt § 21 der 1. Ausführungsbestimmung fest, daß die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der NSDAP unterstehen. Damit ist die Grundlage für die so überaus schwierige und heikle Aufgabe des dem Reichsschatzmeister unterstellten Reichsrevisionsamtes der NSDAP geschaffen[134]).

Die angeführten Bestimmungen, im Zusammenhang mit § 6 der Verordnung des Führers, die dem Reichsschatzmeister und seinen Beauftragten das Recht einräumt, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten von allen Behörden Rechtshilfe zu verlangen, geben ihm in Fragen der nationalsozialistischen Finanzpolitik eine gewaltige Machtstellung. Sie machen ihn zum tatsächlichen Alleinverantwortlichen über das gesamte Vermögen der Partei und ihrer Gliederungen und räumen ihm auch die letztliche Bestimmung über das Finanzgebaren der angeschlossenen Verbände ein. Gerade die Pflicht und das Recht der Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände stellt, wenn man dabei an Verbände, wie die NS-Volkswohlfahrt und die Deutsche Arbeitsfront denkt, nach den eigenen Worten des Reichsschatzmeisters für diesen eine außerordentlich schwierige und verantwortungsreiche Aufgabe dar[135]).

---

132) Vgl. §3 der Verordnung v. 29. 3. 35 und § 2 der 3. Ausführungsbestimmung v. 5. 12. 1935.

133) Vgl. Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen in der NSDAP, S. 5.

134) Vgl. Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen in der NSDAP, S. 5

135) Vgl. Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen in der NSDAP, S. 5.

cc) Der Aufbau der Finanzverwaltung der Partei.

1. 1. Der äußere Aufbau.

Die Gesamtgemeinschaft der Partei wird politisch und verwaltungsmäßig durch den Führer vertreten. Durch die bereits erwähnte Generalvollmacht ist der Reichsschatzmeister der nur dem Führer verantwortliche Leiter der gesamten Finanzverwaltung der Partei geworden. Wie festgestellt, ist unter „Partei" die Gesamtgemeinschaft der Partei, also diese mit ihren 7 Gliederungen zu verstehen.

Gemäß der politischen Einteilung der Partei in Gaue, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte gibt es für die Finanzverwaltung Gauschatzmeister, Kreiskassenleiter, Ortsgruppenkassenleiter und Stützpunktkassenleiter.

Sinngemäß werden die Finanzen der 7 Gliederungen der Partei verwaltet. Reichskassenverwalter und Kassenverwalter der Untergliederungen und Formationen führen die Amtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur der Gliederungen.

2. 2. Das Verwaltungssystem in der Parteiverwaltung, aufgebaut auf dem Führerrinzip.

Bedeutungsvoll für den inneren Aufbau sind die §§ 9 und 10 der 1. Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters vom 29. 4. 1935. Hierin ist erstens festgestellt, daß die Gauschatzmeister dem Reichsschatzmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt sind und nur an dessen Weisungen gebunden sind. Und zweitens ist gesagt, daß die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der NSDAP in sachlicher Hinsicht den Gauschatzmeistern unterstellt sind. Dadurch, daß die Kassenleiter den Gauschatzmeistern unterstellt sind, diesen verantwortlich sind, haben die Gauschatzmeister deren Teil der Verantwortung gegenüber dem Reichsschatzmeister übernommen.

Es ist durch diesen Aufbau die Durchführung des Führerprinzips in der Verwaltung des Reichsschatzmeisters ermöglicht. Aber noch eine andere Tatsache ist für dessen Durchführung von maßgeblicher Bedeutung. Es ist dies das Verhältnis, in dem die in der Finanzverwaltung der Partei tätigen Amtsträger zueinander und zu dem Reichsschatzmeister stehen.

Derjenige, der in der Parteiverwaltung arbeitet, steht nicht als Untergebener seines übergeordneten Amtsleiters im Verwaltungsapparat der Partei, sondern er stellt sich als Parteigenosse zur Mitarbeit in die Verwaltung der Bewegung[136]). Denn diese gründet auf dem Treuverhältnis, durch das alle Mitarbeiter an den Führer und unter sich selbst gebunden sind. Alle Verwaltungsführer der Partei fühlen sich als Treuhänder des Führers. Die Parteiverwaltung stützt sich auf artgleiche Ge-

---

136) Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

nossen eines weltanschaulichen Glaubens, eines politischen Willens. Nur von dem einen Gefühl einer wahren Verantwortlichkeit lassen sich die Träger der Parteiverwaltung bei ihren Handlungen leiten[137]).

Der Kassenleiter und Kassenverwalter sowohl wie der Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter ist demnach nicht Untergebener, sondern Mitarbeiter des Reichsschatzmeisters.

Gerade diese Überwindung des dem Staat eigentümlichen Untergebenen- und Vorgesetzten-Verhältnisses in der Partei und die Ersetzung jenes Verhältnisses durch das der freiwilligen Mitarbeit ist für den Aufbau der Parteiverwaltung von grundlegender Bedeutung. Dieses Mitarbeiterverhältnis hat überhaupt erst den gänzlich neuartigen Aufbau ermöglicht[138]). Es bildet neben dem Gemeinschaftsgeist, der alle Verwaltungsträger der Partei verbindet — wie bereits mehrfach erwähnt — die Grundlage für das in der Parteiverwaltung in vollendeter Form zum Ausdruck kommende Führerprinzip in der Verwaltung.

Aus dem Sinn des Mitarbeiterverhältnisses und den Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Ausführungsbestimmung vom 29. 4. 1935 folgt, daß nicht der Kassenleiter eines Stützpunktes der Untergebene des ihm „vorgesetzten" Ortsgrupenkassenleiters und dieser wieder der Untergebene des Kreiskassenleiters usf. ist. Vielmehr sind, wie § 10 der Verordnung zeigt, alle diese Amtswalter in der Finanzverwaltung direkt ihren jeweiligen Gauschatzmeistern im Sinne des gezeigten Mitarbeiterverhältnisses unterstellt. Diese wiederum sind gemäß § 9 der Verordnung dem Reichsschatzmeister unterstellt und tragen diesem gegenüber die Verantwortung.

Die den Gauschatzmeistern im § 9 der Verordnung erteilten Vollmachten haben ihre rechtliche Grundlage in der Bestimmung des § 4, Abs. 3 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 29. 3. 35. So verhält es sich auch mit der den Reichskassenverwaltern der Gliederungen im § 13, Abs. 2 der Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters vom 29. 4. 35 gegebenen Vollmacht. Auch die Reichskassenverwalter sind, wie die Gauschatzmeister der Partei im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters und diesem persönlich verantwortlich. Ebenso wie die Kassenleiter der Stützpunkte, Ortsgrupen usw. lediglich den jeweiligen Gauschatzmeistern direkt unterstellt sind, so sind auch gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

Mit gleichen Rechten und Vollmachten durch den Reichsschatzmeister ausgestattet und nur diesem unterstellt sind demnach die Gauschatzmeister der Gaue der Partei und die Reichskassenverwalter der Gliederungen der NSDAP. Sie sind gemäß § 6 der Verordnung des Reichsschatzmeisters vom 29. 4. 35 die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters und haben

---

137) Vgl. Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 389. Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP S. 301.

138) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereichs im Rahmen ihrer Vollmacht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 der Verordnung die üblichen sich aus ihrer Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur zu führen.

Ebenso verhält es sich aber auch mit den Kassenleitern der Partei und sinngemäß mit den Kassenverwaltern der Formationen und Untergliederungen. Auch diese sind, wie die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter der Gliederungen, obwohl sie diesen unterstellt sind, für die üblichen sich aus ihrer Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters[139]), der sich nicht gescheut hat, den Kassenleitern und Verwaltungsführern einen guten Teil seiner Verantwortung in ihre eigene Verantwortung zu übergeben[140]).

Sämtliche in der Finanzverwaltung der Partei tätigen Amtswalter leiten demnach die Vollmacht für ihre Amtstätigkeit vom Reichsschatzmeister ab. In gewissen Fällen allerdings besitzen die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter auch das Recht, Untervollmachten zu erteilen[141]). Aber auch diese Untervollmachten stellen eine vom Reichsschatzmeister abgeleitete Vollmacht dar.

Für die gesamten in der Parteiverwaltung vorgenommenen Handlungen ist der Reichsschatzmeister dem Führer verantwortlich. So ist es erklärlich, daß der Reichsschatzmeister für Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, die ein Gauschatzmeister bezw. Reichskassenverwalter vorzunehmen beabsichtigt, sich die letzte Entscheidung vorbehält. Die besonderen Rechtshandlungen sind in § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters vom 29. 4. 35 erschöpfend aufgezählt. Sie bedürfen seiner schriftlichen Genehmigung zu ihrer Vornahme durch die Gauschatzmeister bezw. Reichskassenverwalter.

Als Ausdruck der nach dem Führerprinzip aufgebauten Parteiverwaltung und als eine Sicherung für den Reichsschatzmeister ist es anzusehen, daß die den Gauschatzmeistern unterstellten Kassenleiter für gewisse bedeutendere Rechtshandlungen gemäß § 8 der Verordnung der schriftlichen Zustimmung ihres Gauschatzmeisters bedürfen. Die dem Reichsschatzmeister für diese Rechtsgeschäfte verantwortlichen Gauschatzmeister haben so die Möglichkeit, Handlungen der Kassenleiter auf das Maß zu beschränken, für das sie die Verantwortung gegenüber dem Reichsschatzmeister tragen zu können glauben. Sinngemäß findet diese Bestimmung auf das Verhältnis der Reichskassenverwalter und den ihnen unterstellten Kassenverwaltern Anwendung.

Wieder als eine Bestimmung zur Ermöglichung des Prinzips der Füh-

---

139) Vgl. § 6 Ausführungsbestimmung in Verb. mit § 13 der Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters v. 29. 4. 1935.

140) Vgl. Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 303.

141) Vgl. § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung vom 29. 4. 1935.

rung in der Verwaltung der Partei ist die dem Reichsschatzmeister bei der Entscheidung von Rechtsfragen gegebene Eingriffsmöglichkeit des § 15 seiner Verordnung anzusehen. Der dem Führer verantwortliche Reichsschatzmeister muß danach über jede Rechtsfrage von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung informiert werden und seine eigene Stellungsnahme dazu ist bindend für alle in seinem Amtsbereich der Finanzverwaltung tätigen Amtsträger. Ebenso liegt die Entscheidung aller Steuerfragen, Abgaben- und Gebühren-Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung bei dem Reichsschatzmeister. Er vertritt die Partei vor den Gerichten und Finanzbehörden. Ausschließliche Verantwortung des Reichsschatzmeisters gegenüber dem Führer, zentralisierte Verantwortung der unteren Amtswalter, die nur gegenüber den Gauschatzmeistern und Reichskassenverwaltern zum Ausdruck kommt, deren Verantwortung gegenüber dem Reichsschatzmeister, Ableitung der Vollmacht sämtlicher Amtsträger vom Reichsschatzmeister sind die Grundsteine des Aufbaus der Finanzverwaltung der Partei. Diese Grundsteine zusammengefügt mit dem aus dem Geist der Gemeinschaft erwachsenen Prinzip des Mitarbeiters ermöglichen es dem Reichsschatzmeister die Finanzverwaltung der Partei im Sinne des Führers nach dem Führerprinzip zu leiten.

dd) Seine weiteren Ämter.

Neben der Finanzverwaltung ist weiterhin dem Reichsschatzmeister die innere Verwaltung der Partei nachgeordnet. Sämtliche verwaltungsmäßig von der Partei zu erledigenden Aufgaben werden mit Ausnahme der Parteigerichtsbarkeit von ihm, bezw. den ihm unterstellten Ämtern erledigt[142]). Da eine erschöpfende Behandlung sämtlicher ihm unterstellten Ämter nicht möglich ist, ein Ausschnitt auch genügt, um einen Einblick in den gewaltigen Umfang der Verwaltungstätigkeit des Reichsschatzmeisters zu gewinnen, werde ich mich darauf beschränken, seine Funktionen in einigen seiner wichtigsten Ämter im Folgenden zu untersuchen.

Eine wichtige Dienststelle in seinem Amtsbereich ist die Reichszeugmeisterei der NSDAP. Durch ein umfangreiches Lizenz-System, das seine gesetzliche Grundlage in dem Art. 1 des § 5 des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Partei-Uniformen" vom 20. 12. 1934 hat, ist dem Reichsschatzmeister eine genaue Überwachung des Verkaufs parteiamtlicher Uniformen, Fahnen, Abzeichen usw. ermöglicht. Er gibt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung solcher Gegenstände. Ein Zuwiderhandeln gegen den § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zieht eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren dann nach sich, wenn der Reichsschatzmeister die Zustimmung zur Verfolgung der Tat erteilt[143]).

---

142) Vgl. §20 der 1. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters v. 29. 4. 1935.

143) § 1, 3. Verordnung v. 16. 3. 35 zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform.

Außer einer Bestrafung des Betroffenen ist in diesem Falle auf Einziehung der parteiamtlichen Teile, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen[144]).

Vom Reichsschatzmeister wurde bestimmt, daß der Reichszeugmeisterei der NSDAP diese Gegenstände zu überweisen seien.

Durch diese Kontroll- und Strafmöglichkeit ist dem Reichsschatzmeister die Möglichkeit gegeben, zu verhindern, daß Gegner der Bewegung oder solche Personen, die den Gedanken des Nationalsozialismus gleichgültig gegenüberstehen, mit den Einrichtungen der Partei gewinnbringende Geschäfte machen[145]).

Ist die Tätigkeit des Reichsschatzmeisters zur Verhinderung und Verfolgung heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei und unberechtigten In-den-Verkehrbringens von Parteigegenständen eine hervorragende, so hat er bereits vorher in ebenso hervorragendem Maße bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 mitgewirkt. Der Reichsschatzmeister ist zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von parteiamtlich zugelassenen Abzeichen der NSDAP, sowie von Bildern, Büsten und Plaketten des Führers. Diese Vollmacht hat er vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda durch dessen Richtlinien v. 12. 2. 1934 erhalten[146]). Als ein weiterer wichtiger Verwaltungszweig im Dienstbereich des Reichsschatzmeisters ist die Hilfskasse der NSDAP zu nennen. Die Hilfskasse der Partei, die Leistungen denen gewährt, die im ehrenamtlichen Dienst der Partei und ihrer Gliederungen zu Schaden kommen, untersteht seiner Leitung. Durch Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung v. 27. 2. 34 ist der Hilfskasse, mithin dem Reichsschatzmeister, im § 1 die Befugnis eingeräumt, in den Verfahren bezüglich der Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung mitzuwirken.

Ein ebenfalls wichtiges Aufgabengebiet der vom Reichsschatzmeister geleiteten inneren Parteiverwaltung ist der Arbeitsbereich seines Beauftragten für Steuer-, Liegenschafts- und Vertragsangelegenheiten. Hier wieder ist das bedeutungsvollste Gebiet das des gesamten Versicherungswesens der NSDAP[147]). Für die Verwaltung dieses Zweiges ist von besonderer Bedeutung das Gesetz und die Verordnung geworden, die die Befreiung der NSDAP von der Grundsteuer und der Gebäude-Entschuldungssteuer brachten[148]).

---

144) § 5, Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform.

145) Vgl. Haidn: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform, S. 897 ff.

146) Vgl. § 11 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole.

147) Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 392.

148) Gesetz vom 15. April 1935, Verordnung vom 28. Juni 1935.

4. Verwaltungseinheit in der Partei.

Die wichtigsten dem Reichsschatzmeister nachgeordneten Ämter habe ich behandelt. Nocheinmal festzustellen ist, daß ihre Aufzählung nicht vollzählig ist und es auch niemals sein könnte. Es werden immer einige Verwaltungsämter der Partei, die eine „Bewegung" ist, überflüssig werden, andere wieder neu entstehen. Fest steht, daß sie alle, so weit sie Parteiverwaltung — mit Ausnahme der Parteigerichte — darstellen, zum Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters gehören. Er ist Leiter der gesamten Verwaltung der Partei als Gesamtgemeinschaft, der Partei mit ihren Gliederungen. In großartigster Weise ist durch Zentralisierung der gesamten Verwaltung in einer Person eine Verwaltungseinheit in der Partei geschaffen. Diese Einheit in der Verwaltung hat ihre Grundlage einerseits in der straff durchgeführten Trennung von Führung und Verwaltung und andererseits in der Entwicklung der gesamten Parteiverwaltung aus der ursprünglich einzigen Verwaltung, nämlich der der Finanzen. Organisch hat sich aus der dem Reichsschatzmeister unterstellten Finanzverwaltung die übrige Verwaltung entwickelt. Aber deren Leitung wurde nicht aufgeteilt, sondern blieb in einer Hand. In den Arbeitsbereichen seiner Beauftragten fügen sich die Teilgebiete der Parteiverwaltung zu einer Einheit unter der Leitung des Reichsschatzmeisters zusammen. Die Verwaltungseinheit verbürgt so schnellste Einsatzmöglichkeit jedes Verwaltungszweiges als schlagkräftiges Instrument der politischen Führung.

5. Die Stellung des Reichsschatzmeisters zum Führer.

Die Ämter des Reichsschatzmeisters der Finanz- und inneren Verwaltung der Partei sind diesem vom Führer übertragen worden.

Die Generalvollmacht hinsichtlich aller vermögensrechtlicher Angelegenheiten, die er bereits 1925 erhalten hatte, ist dem Reichsschatzmeister in seiner Verordnung vom 29. März 1935 erneut bestätigt worden. Im § 4 Abs. 3 dieser Verordnung heißt es:

„Der Reichsschatzmeister der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen."

Er, der sein Amt und seine Vollmachten vom Führer ableitet, ist nur diesem für alle seine Handlungen Rechenschaft schuldig, nur dem Führer ist er in der Ausübung seiner Befugnisse unmittelbar unterstellt, nur diesem ist er verantwortlich.

Wie aber in der Verwaltung der Partei allgemein im Gegensatz zu der Staatsverwaltung kein Untergebenen- und Vorgesetzten-Verhältnis besteht, so befindet sich auch der Reichsschatzmeister nicht in einem Untergebenen-Verhältnis zum Führer. Es ist selbstverständlich, daß er Wün-

schen, Anordnungen des Führers nachkommt, daß er sie ausführt, aber aus dem Sinn seiner Verwaltungsarbeit für die Partei ergibt sich, daß dieses sein Handeln nicht aus dem Verhältnis des Untergebenen zu seinem Vorgesetzten, sondern aus dem ihn mit dem Führer verbindenden Treuverhältnis entstammt. Seine Verwaltungsarbeit ist nötig zur Erfüllung der Aufgaben der Bewegung, sie bildet keine eigene Größe. Aber sie gründet auf dem Treuverhältnis zum Führer. Denn der Reichsschatzmeister wie alle Verwaltungsführer der Partei fühlen sich als Treuhänder des Führers und seiner Gefolgschaft und richten danach ihr Handeln aus[149]). Aus diesem Grunde kann nicht ein Untergebenenverhältnis des Reichsschatzmeisters zum Führer, sondern, wie dies in der gesamten Parteiverwaltung der Fall ist, nur das Verhältnis des Mitarbeiters, das Verhältnis des gemeinsamen Einsatzes für gemeinsame Aufgaben bestehen[150]).

Wie der Führer und Reichskanzler als Inhaber der gesamten politischen Macht autoritär den Staat leitet, so hat er in seiner Person ebenfalls die gesamte Führung der Partei vereinigt. Dies war ja sogar das Primäre, die Stellung, aus der heraus er den Staat eroberte. Für die Erledigung der einzelnen Aufgabengebiete der Partei ernennt der Führer die Reichsleiter als seine „Amtswalter". Als einer dieser Amtswalter verwaltet, vom Vertrauen des Führers getragen, der Reichsschatzmeister sein Amt.

Er ist der Mitarbeiter des Führers in allen Fragen der Finanz- und inneren Verwaltung der Partei. Er vertritt den Führer in allen Angelegenheiten der Verwaltung ebenso wie er als sein „Amtswalter" das Vermögen der NSDAP treuhänderisch und selbstverantwortlich verwaltet[151]). Als sein Generalbevollmächtigter in allen Fragen der Finanzverwaltung der Partei als Reichsleiter, trägt er dem Führer und nur diesem gegenüber die volle Verantwortung für die Leitung seines Geschäftsbereichs.

Der Führer kann dem Reichsschatzmeister jederzeit bindende Anordnungen erteilen, die genereller Natur oder für Einzelfälle seines Geschäftsbereichs bestimmt sein können.

Es ergibt sich mithin für den Reichsschatzmeister eine dienstliche Abhängigkeit vom Führer. Nur ist diese Abhängigkeit nicht die eines Beamten von seinem höchsten Vorgesetzten, nicht die von einem absoluten Herrscher oder Diktator, sondern die des eigenverantwortlichen, dem Führer in Treue ergebenen Mitarbeiters, seines Mitkämpfers. Diese Treue, geworden in den Jahren des Kampfes, ist das Symbol, ist der Ausdruck nationalsozialistischer Verbundenheit der Männer der Bewegung zu ihrem Führer. Sie ermöglicht ihm eine wahre Führung. Sie bedingt eine un-

149) Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 301.
150) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.
151) Vgl. Höhn: Staat und Rechtsgemeinschaft, S. 688.

bedingte Artgleichheit zwischen ihm und seinem Reichsleiter der Finanzen[152]).

Deshalb wäre auch eine Nichtachtung der Anordnung des Führers keine Nichtausführung eines Dienstbefehls, sondern Treuebruch, dessen Ahndung der Führer selbst vornimmt[153]).

6. Zu seinen Amtsträgern in der Parteiverwaltung.

Die Stellung der in der Parteiverwaltung tätigen Männer ist die freiwilliger Mitarbeiter untereinander. Alle zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten bevollmächtigten Beauftragten der Partei, die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Bewegung, sowie die Reichskassenverwalter und Kassenverwalter der Gliederungen leiten, wie dargelegt, ihre Vollmachten vom Reichsschatzmeister und seiner Generalvollmacht ab[154]).

Der Reichsschatzmeister selbst hat sein Verhältnis zu seinen Gauschatzmeistern und Kassenverwaltern dahingehend gekennzeichnet, daß er in der Finanzverwaltung grundsätzlich keine Untergebenen kenne, sondern nur Mitarbeiter[155]). Denn die gesamte Verwaltung der Partei ist von nationalsozialistischem Gemeinschaftsgeist getragen. Genau so wenig wie Parteigenossenschaft „das beherrschte Objekt" des „herrschenden Subjektes" Partei darstellt, so wenig sind die Amtsträger der Finanzverwaltung die „Untergebenen" des Reichsschatzmeisters. Es ist ja auch unmöglich, den Parteigenossen, der sich zur Mitarbeit in der der Bewegung dienenden Finanzverwaltung zur Verfügung stellt, mit der Übernahme von Verwaltungsgeschäften als Untergebenen zu bezeichnen[156]). Auch dieser Amtsträger trägt eine Verantwortung, aber nicht einem Vorgesetzten gegenüber, sondern die der gegenüber den übrigen Parteigenossen noch gesteigerten Treue zum Führer. Diese Treue äußert sich in der Ausführung der Anordnungen des Generalbevollmächtigten des Führers, des Reichsschatzmeisters. In Erfüllung ihrer dem Führer gelobten Treuepflicht haben die Amtsträger seines Geschäftsbereichs den Anordnungen des Reichsschatzmeisters unbedingte Folge zu leisten. Sie sind Treuhänder des Führers und seiner Gefolgschaft und haben danach ihre Tätigkeit auszurichten[157]).

Die Stellung des Reichsschatzmeisters zu den Amtsträgern seines Verwaltungsgebietes in der Partei ist demnach nicht die eines Vorgesetzten zu seinen Untergebenen, sondern die eines Mittlers zwischen Führer und

---

152) Vgl. meine Ausführungen S. 22. Ebenso Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, S. 36 ff. Neesse: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 346 ff.

153) Vgl. die Geschehnisse der Röhm-Revolte v. 30. 6. 34. Hier brach der Reichsleiter Röhm, Stabschef der SA, dem Führer die Treue.

154) Vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung des Reichsschatzmeisters vom 29. 3. 1935.

155) Vgl. Rede des Reichsschatzmeisters Schwarz auf der Sondertagung der Gauschatzmeister im Rahmen des Reichsparteitages 1934 V. B. vom 16., 17. 9. 1934.

156) Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

157) Vgl. Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 301.

den zur Erfüllung der Parteiaufgaben in der Finanzverwaltung tätigen Amtsträgern, die seine Anordnungen als Anordnungen des Führers zu befolgen haben, wollen sie nicht die dem Führer gelobte Treue brechen. Ein solcher Treuebruch gegenüber dem Führer durch Nichtbeachtung einer Anordnung des Reichsschatzmeisters seitens eines der ihm unterstellten Amtswalter, würde insbesondere nach § 4 des Einheitsgesetzes jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP angreift oder gefährdet, darstellen. Die Partei als Trägerin einer besonderen Gerichtsbarkeit, die den Charakter eines Hoheitsrechts trägt, bestraft einen solchen treubrüchigen Amtsinhaber nach ihren eigenen ehernen Gesetzen.

7. Zu den anderen Reichsleitern.

Die Stellung des Reichsschatzmeisters gegenüber den anderen Amtsträgern der Bewegung findet in der festgelegten, in der Partei restlos durchgeführten Trennung von Führung und Verwaltung seine Abgrenzung.

Der Reichsschatzmeister ist als Leiter der gesamten Verwaltung der NSDAP hinsichtlich seines Amtsbereichs selbständig. Er ist nur dem Führer unterstellt. Andere Reichsleiter sind nicht befugt, ihm bindende Vorschriften zu machen, oder Anordnungen innerhalb seines Amtsbereichs zu treffen. Ebenso sind aber auch sämtliche anderen Reichsleiter wiederum nur dem Führer unterstellt. Sie sind „Führer", in deren Gebiet einzugreifen dem „Verwaltungsleiter" nicht zusteht. Parallel läuft das Amt der Parteiverwaltung zu dem Amt der politischen Führung der Partei des Stellvertreters des Führers. Nur ist letzteres wieder in die einzelnen Aufgabenbereiche der übrigen Reichsleiter unterstellt, während das Verwaltungsamt des Reichsschatzmeisters eine solche Unterteilung nicht erfahren hat.

Gleichberechtigt stehen die Reichsleiter der Partei nebeneinander. Keinem steht das Recht zu, in das Aufgabenbereich des anderen einzugreifen.

8. Seine Stellung gegenüber dem Staat und den Staatsdienern im Falle des Ineinandergreifens von Staats- und Parteiverwaltung.

Als Leiter der Verwaltung der Partei erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichsschatzmeisters grundsätzlich nur auf Verwaltungsangelegenheiten der P a r t e i.

Staats- und Parteiverwaltung sind zwei gleichgeordnete, keine von der anderen abhängige Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens. Wie ich dargelegt habe, sind Parteistellen, die nur Parteistellen sind, nicht in der Lage, ohne besondere Berechtigung Eingriffe in den Verwaltungsapparat des Staates vorzunehmen, wie es umgekehrt ebenso undenkbar wäre, daß der Staat außer den wenigen gesetzlich niedergelegten Fällen bestimmend in die Verwaltung der Partei eingreifen könnte.

Sind Parteistellen, d. h. deren Leiter dennoch in besonders geregelten Fällen zu Anordnungen und Maßnahmen berechtigt, die bindend für Staatsstellen sind, so steht dies nicht etwa im Widerspruch zu der oben festgestellten Tatsache, daß Partei und Staat zwei verschiedene Organisationen geblieben sind, daß weder die Partei im Staat, noch umgekehrt der Staat in der Partei aufgegangen ist[158]). Hierin drückt sich lediglich die enge Verbundenheit zwischen Staat und Partei aus.

Einen Teil der öffentlichen Aufgaben hat die Partei übernommen Hieraus ergibt sich ganz selbstverständlich, daß an manchen Stellen Berührungspunkte entstehen. Daß zur Erledigung dieser Fragen, die auf der Grenze der Zuständigkeit von Partei oder Staat liegen, in den weitaus meisten Fällen nur Amtsträger der Partei berufen sein können, ergibt sich aus der Stellung der Partei als der „staatstragenden Bewegung", ergibt sich aus ihrer Vorherrschaft[159]).

So ist es auch zu verstehen, daß der Reichsschatzmeister, obwohl er lediglich Leiter der obersten Parteiverwaltung und nicht auch eines Staatsamtes ist, in gewissen Fällen berechtigt ist, Staatsstellen bindende Anordnungen zu erteilen.

Seine Stellung gegenüber dem Staat ist aber auch in den Fällen, wo er für Verwaltungsstellen des Staates bindende Anordnungen erteilt, nicht die eines Beamten oder auch nur eine beamtenähnliche. Er hat lediglich in diesen Fällen Eingriffsrechte in den Staatsapparat erhalten, da diese notwendig waren, um auf der Grenze der Zuständigkeit liegende Fälle zur Entscheidung zu bringen.

Letzten Endes — und dies ist bei der Behandlung dieser Frage von ausschlaggebender Bedeutung — dürfen nicht die zum Wohle der Volksgemeinschaft eingesetzte Apparatur des Staates und der Verwaltungsapparat der Partei in einen Zuständigkeitskonflikt geraten, sondern einer von beiden Einrichtungen muß in auftretenden Zweifelsfällen die Erledigung übertragen werden. Aus den dargelegten Gründen des Primates der Partei vor dem Staat wird diese dann fast ausschließlich von der Partei, von deren Amtswaltern, vorgenommen.

In manchen Fällen findet die Regelung einer Frage, die auf dem erwähnten Grenzgebiet der Zuständigkeit liegt, auch im Einvernehmen der Leiter beider öffentlichen Stellen statt.

Ein bedeutsamer Fall, gerade dieser letzteren Art, ist die Frage der öffentlichen Sammlungen.

Öffentliche Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen der Bewegung oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände bedürfen der Genehmigung des Reichsschatzmeisters, der diese aber nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erteilt[160]). Dies

---

158) Vgl. S. 2 dieser Arbeit.

159) Vgl. S. 6 dieser Arbeit und die dort zitierten Ausführungen des Reichsjuristenführers.

160) Vgl. Verordnung des Führers v. 29. 3. 35 zur Durchführung des Gesetzes

ist insofern bemerkenswert, als das Verwaltungsrecht des Reiches in weitem Umfang für das Verwaltungsrecht der NSDAP rezipiert wird, weiterhin aber auch diese Bestimmungen ein Zeichen für die Verbundenheit von Partei und Staat sind.

Der Reichsschatzmeister selbst führt hierzu aus, daß viele Bestimmungen der Sammlungsordnung ganz oder überwiegend den entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen nachgebildet seien. Diese Tatsache wie auch die ausdrückliche Bestimmung der Sammlungsordnung, daß die Erteilung der Genehmigung durch den Reichsschatzmestier der NSDAP im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erfolgt, zeigen besonders sinnfällig wie „Partei und Staat unterschieden, aber nicht getrennt, verbunden, aber nicht verschmolzen sind“[161]).

Ein weiterer Fall des Ineinandergreifens der Verwaltung von Partei und Staat ist die bereits erwähnte Befugnis des Reichsschatzmeisters in dem Verfahren bezüglich der Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung mitzuwirken[162]).

Die Mitwirkung des Reichsschatzmeisters, bezw. der ihm unterstellten Hilfskasse der NSDAP ist deshalb erforderlich, weil es im Interesse der Reichsleitung der NSDAP liegt, daß unbegründete Anträge von vornherein abgewiesen werden. Ein jeder derartiger Antrag auf Versorgung bedarf daher der Zustimmung der vom Reichsschatzmeister geleiteten Hilfskasse. Weiter kann aber auch von der Hilfskasse direkt ein solcher Versorgungsantrag für einen Berechtigten gestellt werden.

Dieser Fall bedeutet nun schon nicht mehr eine Regelung im Einvernehmen beider öffentlicher Stellen des Reichs und der Partei, sondern stellt ein Eingreifen der Machtbefugnis des Reichsschatzmeisters als Amtsträger der Partei in eine staatliche Stelle dar. Er erläßt mit seiner Genehmigung bezw. mit der von ihm selbst vorgenommenen Antragsstellung eine Anordnung, die für das staatliche Verwaltungsleben wirksam ist und für ein Verfahren staatlicher Behörden von rechtsgründender Bedeutung ist.

Ich habe an diesen beiden Beispiele das Zusammenarbeiten des Reichsschatzmeisters mit Staatsstellen und seine Befugnis, bindende Anordnungen für diese zu erlassen, gezeigt. Diese Beispiele könnten beliebig erweitert werden. Sie zeigen besonders eindringlich, in welch inniger Verbundenheit die Verwaltung in der NSDAP mit der Verwaltung im Staate steht. Vielerlei Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Verwaltungsorganisationen müssen sich über Hindernisse, die teils natur-

---

zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat und die vom Reichsschatzmeister erlassene „Sammlungsordnung der NSDAP“ vom 4. 7. 35.

161) Schwarz: das Finanz- und Verwaltungswesen der NSDAP, S. 5. Schwarz: Führung u. Verwaltung in der NSDAP, S. 301. Vgl. auch: Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 391, 92.

162) Vgl. Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung v. 27. 2. 34.

gegeben, teils künstlich geschaffen sind, hinwegsetzen[163]). Unter Anerkennung der Vorrangstellung der Partei finden sie ihre Erledigung.

Diese Vorrangstellung der Partei vor der Verwaltung des Staats ist nicht zu leugnen, aber dennoch hat auch in einigen seltenen Fällen eine Entscheidung zugunsten des Staats stattgefunden. Diese Fälle liegen auf militärischem Gebiet. So ist durch das Wehrgesetz vom 21.5.1935 bestimmt, daß Soldaten sich nicht politisch betätigen dürfen und daß ihre Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände für die Dauer des aktiven Wehrdienstes ruht[164]). Und einen direkten Eingriff in eines der Hauptgebiete der dem Reichsschatzmeister unterstellten Parteiverwaltung stellt das dem Reichskriegsminister zuerkannte Recht dar, Wehrmachtsbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen ebenfalls, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Bestimmungen über das politische Betätigungsverbot und über das Ruhen der Mitgliederschaft zu unterwerfen. Es ist dies tatsächlich ein Fall, wo unter der Voraussetzung militärischer Notwendigkeit der Inhaber eines Staatsamtes bindende Anordnungen für die Parteiverwaltung des Reichsschatzmeisters geben kann.

163) Vgl. Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen in der NSDAP, S. 7.
164) Vgl. Wehrgesetz v. 21. Mai 1935 § 26, Abs. 1.

3. Vergleich der rechtlichen Stellung des Reichsfinanzministers mit der des Reichsschatzmeisters.

Wenn ich das System der Verwaltung, ihren Aufbau, bei der Behandlung der Stellung des Reichsfinanzministers zum Schluß brachte, so tat ich dies bewußt, um abschließend, nach Darlegung seines Amtes und seiner staatsrechtlichen Stellung, im Aufbau seiner Verwaltung die logische Fortsetzung, die Bestätigung des Gesagten, zu zeigen.

Für den Reichsschatzmeister ist das Verwaltungssystem nun bedeutend mehr Grundlage für seine Stellung, was sich aus der Entwicklung der Parteiverwaltung vom Politischen her ergibt. Im Hinblick auf die Hauptaufgabe der „Führung" der Partei war das System ihrer Verwaltung, das sich eng an die bei der „Führung" gesammelten Erkenntnisse anlehnte und diese für ihre Zwecke als Prinzip auf die Verwaltungstätigkeit übertrug, mehr als beim Staat Grundlage für die Stellung des Reichsschatzmeisters. Es mußte folglich bei Erörterung der Stellung des Reichsschatzmeisters der Aufbau seiner Finanzverwaltung der folgenden Untersuchung vorangestellt werden.

Wenn ich jetzt die rechtliche Stellung des Reichsfinanzministers und die des Reichsschatzmeisters in Vergleich ziehe, so möchte ich nun, nachdem beider Stellung bereits herausgearbeitet ist, den Vergleich beider Verwaltungssysteme als Grundlage für den Vergleich ihrer rechtlichen Stellung bringen.

A. Vergleich beider Verwaltungssysteme[1]).

Das Verhältnis, in dem die Beamten der Reichsfinanzverwaltung zueinanderstehen, ist das der Unterordnung unter einen Vorgesetzten. Vorgesetzte und Untergebene stehen sich im Staatsdienst gegenüber. Auf „Befehlen" und „Gehorchen" ist die Staatsverwaltung aufgebaut. Der in der Reichsfinanzverwaltung des Reichsfinanzministers tätige Beamte — wie jeder Beamte überhaupt — steht zu einem anderen Beamten entweder in einem Untergebenen- oder Vorgesetzten-Verhältnis, oder aber, wenn er in einem anderen Amt arbeitet, in einem neutralen Verhältnis[2]).

Die in der Verwaltung des Reichsschatzmeisters tätigen Amtswalter stehen hingegen nicht in einem derartigen Verhältnis der Über- oder Unterordnung. Sie haben keine „Vorgesetzten", wie wir sie von der Staatsverwaltung her gewöhnt sind. Ihre Verwaltungstätigkeit gründet auf dem Treuverhältnis, durch das alle Mitarbeiter einerseits an den Führer

1) Vgl. S. 36 ff. u. S. 53 ff. dieser Arbeit.
2) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

und andererseits unter sich selbst gebunden sind[3]). Sie alle fühlen sich als Treuhänder des Führers, die sich zur Mitarbeit in der Verwaltung der Partei zur Verfügung gestellt haben. Sie stehen nicht zu einem übergeordneten Amtsleiter in dienstlicher Unterordnung, sondern sind Mitarbeiter des Reichsschatzmeisters und damit des Führers in der der Partei für ihre Hauptaufgabe dienenden Verwaltung.

Dieses Verhältnis der Mitarbeit bedingt nun ebenfalls ein „Gehorchen". Die Anordnungen des Reichsschatzmeisters oder seiner mit Untervollmachten ausgestatteten Amtsträger heischen auch genaueste Befolgung. Nur liegt der Grund der Befolgung der gegebenen Anordnungen seitens der Amtswalter nicht wie beim Staat, in dem Verhältnis der Unterordnung unter einen Vorgesetzten, sondern in dem Mitarbeiterverhältnis, in welchen der dem Führer in freiwilliger Mitarbeit zur Treue verschworene Mitkämpfer steht.

Diese Überwindung des dem Staat eigentümlichen Untergebenen- und Vorgesetzten-Verhältnisses und seine Ersetzung durch das der freiwilligen Mitarbeit ist für den Aufbau der Parteiverwaltung von ebenso fundamentaler Bedeutung, wie das Staat-Untertanenverhältnis für das System der Staatsverwaltung Grundlage ist.

Freiwillig gehorcht der Amtswalter aus dem Gefühl der Gemeinschaft, das ihn mit allen Parteigenossen verbindet. Diese Gemeinschaft, geworden in den Jahren des Kampfes der Partei, geboren aus gemeinsamer Not und durchgemachter Entbehrungen der Kämpfer für den Sieg der Partei ist auch heute, nachdem die Bewegung die gesamte politische Macht an sich gerissen hat, eine Selbstverständlichkeit für jeden in der Partei oder deren Verwaltung tätigen Mitarbeiter. Ja, diese große Gemeinschaft war Voraussetzung für die Entstehung freiwilligen Gehorchens, freiwilliger Mitarbeit.

Von einer solchen Gemeinschaft kann bei den im Dienste des Staates stehenden Beamten nicht die Rede sein. Hierzu gehörte das gemeinsame Erleben der Jahre des Kampfes um den Sieg. Diese Bedingung ist auch nicht dadurch abzuschwächen, daß man sagt, es seien viele Parteigenossen erst nach der Machtübernahme zur Partei gekommen. Diese mußten sich dem von den „Alten Kämpfern" bewahrten und von diesen der neuen Parteigenossenschaft vorgelebten Geist der Gemeinschaft unterordnen, sie mußten nach diesem Geist ihr Handeln ausrichten.

Eine solche gewordene Gemeinschaft ist etwas anderes als das Beamtentum des Staates. Hieran ändern auch nichts gewisse gemeinschaftsmäßige Beziehungen, die heute zweifellos die Beamten einer Behörde durch Pflege der Kameradschaft in Kameradschaftsabenden, Betriebsausflügen usw. miteinander verbindet. Stehen solche gemeinschaftsmäßigen

---

3) Vgl. Lingg: Die Verwaltung in der NSDAP, S. 389. Vgl. Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, S. 301. Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

Beziehungen einerseits in keinem Verhältnis zu der Gemeinschaft, die z. B. sämtliche in der Parteiverwaltung tätigen Amtswalter untereinder verbindet, so berühren sie auch andererseits in keiner Weise das Prinzip der Verwaltung und die Formen, in denen im Staat verwaltet wird[4]).

Die Formen der Staatsverwaltung, ihr Prinzip, ihre Grundlage, ist das Verhältnis der Über- und Unterordnung.

Die Form, die Grundlage der Parteiverwaltung ist der Geist der Gemeinschaft, in dem sich die Amtswalter als freiwillige Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

Deshalb kann man in der Parteiverwaltung mit Recht von dem „Führerprinzip in der Verwaltung" sprechen, während das „Führerprinzip in der Staatsverwaltung" sich nach allem als eine monokratische Entscheidung erweist. In der Staatsverwaltung ist lediglich durch die neuen Bestimmungen das kollegiale Prinzip ausgeschaltet und an seine Stelle die Alleinentscheidung des Behördenleiters getreten.

Gemeinschaft, freiwillige Unterordnung und Mitarbeit, sind die Grundlagen des Entscheids nach dem Führerprinzip wie es in der Parteiverwaltung in vollendeter Form Anwendung findet. Demgegenüber steht die monokratische Entscheidung, wie sie nach der Machtübernahme nach Abschaffung des Kollegial-Prinzips für die Staatsverwaltung eingeführt wurde; ihre Grundlage ist das Staat-Untertan-Verhältnis.

Wenn nun dennoch nach Einführung des monokratischen Prinzips von „Führerprinzip" in der Staatsverwaltung gesprochen wurde, so darf der große Unterschied zum „wahren Führerprinzip" der Parteiverwaltung nicht übersehen werden, darf nicht der grundlegende Unterschied beider Verwaltungssysteme verkannt werden. Wir sprechen heute allgemein vom „Führerprinzip in der Verwaltung", aber dies beruht auf der eigentümlichen geistigen Konzeption, daß man lediglich den Alleinentscheid sah, wie er in der Bewegung befolgt wurde; dieses Endresultat war Vorbild. Nicht aber sah man die Grundlage, die erst einen Allein-Entscheid zur Führer-Anordnung macht, und die auch einen Allein-Entscheid in der Verwaltung erst als nach dem Führerprinzip vorgenommen erweist[5]).

B. Verwaltungseinheit. Vergleich ihrer Gestaltung in Staat und Partei[6]).

I. Der heutige Zustand.

Beim Vergleich beider Verwaltungssysteme konnte ich auf die eine Seite das gesamte Verwaltungssystem der Partei, wie es unter der Leitung des Reichsschatzmeisters zur Anwendung kommt, stellen. Auf der

4) Vgl. Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 73.
5) Vgl. hierzu auch: Höhn, in Frank: Führung u. Verwaltung, S. 72.
6) Vgl. S. 39 ff. und S. 58 ff. dieser Arbeit.

anderen Seite stand aber nicht nur die dem Reichsfinanzminister unterstellte Verwaltung, sondern die gesamte Staatsverwaltung. Diese ist im gesamten in ihrem System gleich, ist aber in die verschiedensten Lebensgebiete aufgeteilt. Die Reichsfinanzverwaltung ist ein Teil der gesamten Staatsverwaltung. Es steht also auf der einen Seite die einheitlich geleitete gesamte Parteiverwaltung. In einer Person ist diese zentralisiert. Der Reichsschatzmeister ist die oberste Spitze aller Verwaltungstätigkeit der Partei. In seinem Geist wird diese gehandhabt, er sorgt für ihre Einheitlichkeit. Ihm unterstellt ist sowohl die Verwaltung der Partei in engerem Sinn, wie auch die Verwaltung der Gliederungen. Denn zusammen mit der Partei bilden diese die nationalsozialistische Gesamtgemeinschaft. Bestand vordem nur eine politische Einheit zwischen der Partei und ihren Gliederungen, so ist heute auch auf verwaltungsmäßigem Gebiet durch die Verordnung des Führers vom 29. 3. 1935 eine Einheit geschaffen[7]). Zur Partei gehören politisch und verwaltungsmäßig die Gliederungen. Sie sind mit der Partei im engeren Sinne eine Einheit. Wie oberster Führer der politischen Einheit in Vertretung des Führers der Stellvertreter des Führers ist, so ist oberster Leiter der Verwaltungseinheit in Vertretung des Führers der Reichsschatzmeister[8]). Eine vollkommene Verwaltungseinheit ist damit in der Partei geschaffen.

Im Staat untersteht die Verwaltung der Finanzen dem Reichsfinanzminister. Die übrige Verwaltung untersteht den Leitern der jeweiligen Lebensgebiete, den übrigen Ministern. In den einzelnen Lebensgebieten ist die einheitliche Ausrichtung der Verwaltung dadurch gesichert, daß der jeweilige Minister monokratisch die gesamte Verwaltung der ihm unterstellten Lebensgebiete leitet; wir sagen allerdings, er leitet sie nach dem Führerprinzip[9]). Eine oberste Spitze wie in der Parteiverwaltung besteht in der des Staates nicht. Von einer Einheit in der Gesamtverwaltung kann auch nicht deswegen die Rede sein, weil durch die Oberpräsidenten und die Reichsstatthalter Querverbindungen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen gehalten werden. Daß diese Querverbindungen zwar einen gewaltigen Schritt vorwärts zur Einheit der Gesamtverwaltung bedeuten ist gesagt[10]), aber ebenso steht fest, daß das Ziel des Reichsinnenministers noch nicht erreicht ist: Eine radikale Zusammenfassung aller Fachverwaltungen in einer einzigen Behörde würde erst die Einheit der gesamten Staatsverwaltung bedeuten[11]).

Dann wäre sie in demselben Maße und in derselben Art erreicht, wie es in der Partei bereits der Fall ist. Von einer tatsächlichen Einheit kann daher heute im Staat nur in den einzelnen Verwaltungsgebieten gespro-

---

7) Vgl. § 4 der Verordnung des Führers v. 29. 3. 1935.
8) Vgl. Lingg: Die Verwaltung i. d. NSDAP, S. 389.
9) Vgl. S. 41 dieser Arbeit.
10) Vgl. S. 41 dieser Arbeit.
11) Vgl. Vortrag d. Reichsinnenministers Dr. Frick v. 23. Okt. 1936 vor der Akademie f. Deutsches Recht, Gemeindetag 1936, S. 719.

chen werden, während in der Partei in hervorragendem Maße eine Verwaltungseinheit besteht.

II. Gedanken über die zukünftige Gestaltung.

Grundlage der Partei, Grundlage ihrer Verwaltung und Grundlage für den Aufbau, das System ihrer Verwaltung war und ist die Gemeinschaft. Der Geist dieser Gemeinschaft beseelt jeden in der Parteiverwaltung mitarbeitenden Amtswalter. Dieser Geist ist auch Grundlage für eine Einheitlichkeit in der Gesamtverwaltung.

Die Einheitlichkeit in der Partei ist erwachsen aus der politischen Zusammengehörigkeit aller, ob sie nun in der Partei selbst, in der SA, SS oder einer anderen Gliederung für die Idee des Nationalsozialismus kämpften. Eine ebensolche Kampfnatur wurde von dem Verwaltungsträger gefordert. Auch er kämpfte in seinem Gebiet für die Idee des Führers. Mitarbeiter waren sie alle untereinander, wenig kam es hier während der Kampfzeit auf Kompetenzabgrenzung an. Der Gemeinschaftsgeist der, die die politische Einheit der Partei mit ihren Gliederungen als Selbstverständlichkeit schon immer zur Folge hatte, schuf, nachdem man nach der Ergreifung der Macht daran denken mußte, System in die immer vielgestaltigeren Verwaltungsaufgaben zu bringen, auch die Einheit der Verwaltung.

Wahres Führertum verlangt eine einheitliche Ausrichtung, eine Führung. Wahres Führerprinzip in der Verwaltung verlangt ebenso deren einheitliche Leitung.

Auf dem Geist der Gemeinschaft aufgebaute Mitarbeit ist demnach die Grundlage wahren Führertums und ebenso wahren Führer-Prinzips in der Verwaltung. Für eine nach wahrem Führerprinzip ausgerichtete Verwaltung kann es nur eine einheitliche Leitung geben. Aus diesem Grunde liegt die Parteiverwaltung insgesamt in einer Hand, aus diesem Grunde kann eine monokratisch geleitete Verwaltung, wie es die des Staates ist, schwerlich eine restlos einheitliche sein. Ziel muß eine Einheit der gesamten Staatsverwaltung bleiben. Erreicht wird es erst dann werden können, wenn es der Partei gelungen sein wird, ihre Hauptaufgabe zu erfüllen, jeden Deutschen zum Nationalsozialisten zu machen. Wenn jeder Deutsche, gleich ob Parteimitglied oder nicht, Nationalsozialist der Tat geworden ist, dann wird dies zwangsläufig die Umwandlung der monokratischen Staatsverwaltung in eine nach dem Führerprinzip aufgebaute zur Folge haben.

Dann ist auch im Staat Grundlage die Gemeinschaft, dann können auch die Staatsbeamten zu echten „Mitarbeitern" in dem Sinne, wie er in der Parteiverwaltung verstanden wird, werden.

Grundbedingung bleibt hierfür, daß die bisher nebeneinanderstehenden Menschen, von frühester Jugend an durch nationalsozialistische Erziehung, wie sie in der Hitlerjugend gewährleistet ist, im Gemeinschaftserlebnis

miteinander verbunden werden[12]). Erst dann ist für den zukünftigen Beamten die Grundlage geschaffen, auch später durch das Erlebnis der Gemeinschaft gemeinschaftsmäßig zu handeln. Dann kann sich innerhalb der Behörden der echte Gemeinschaftsgeist entwickeln. Wenn Höhn sagt, daß überall da, wo Gemeinschaftsleben entsteht, auch Führer entstehen[13]), so möchte ich diesen Satz für die Verwaltung dahingehend deuten, daß überall da, wo in der Staatsverwaltung der echte Gemeinschaftsgeist Grundlage der Arbeit geworden ist, diese auch nach wahrem Führerprinzip geleitet werden kann.

Und erst dann, nachdem dieser Prozeß durchgemacht ist, ist meines Erachtens die Staatsverwaltung reif dafür, eine einheitliche Leitung zu erhalten, dann wird man, aufbauend auf dem Geist der Gemeinschaft, der die Durchsetzung wahren Führerprinzips auch in der Staatsverwaltung ermöglicht, daran gehen können, alle Fachverwaltungen in einer einzigen Behörde zusammenzufassen. Eine gleiche Gestaltung der Verwaltungseinheit in der Partei und im Staat wäre dann erreicht.

C. Der Typus des Staatsdieners, insbesondere der des Reichsfinanzministers, verglichen mit dem Typus des Verwaltungsträgers der Partei, insbesondere des Reichsschatzmeisters[14]).

Staatsbeamter einerseits, Führer andererseits sind die großen Gegenpole unseres öffentlichen Lebens. In der Parteiverwaltung hat sich der Verwaltungsträger der Partei herausgebildet. Nach allem, was gesagt ist, ergibt sich für ihn eine Mittelstellung. Er ist nicht Führer, ebensowenig ist er aber auch Beamter.

Der Unterschied zwischen einem Beamten und einem Führer liegt außer dem Hauptmerkmal der Gemeinschaft, aus der heraus er nur zum „Führer" werden kann, auch in dem verschiedenen Typus. Der Typ des Parteiführers, des Kämpfers, ist ein anderer, als ihn der Beamtentyp darstellt. Aber auch der Unterschied des Verwaltungsträgers der Partei liegt außer in den sich aus der Verschiedenheit der Grundlagen beider Verwaltungssysteme für beide Verwaltungsträger ergebenden Merkmalen in dem verschiedenen Typ der beiden Verwaltungsträger. Der Typ des Verwaltungsträgers der Partei ist ein anderer, als der des Beamten. Beamteneigenschaften sind bei ihm mit denen des Kämpfers für den Sieg des Nationalsozialismus gepaart.

Vergleicht man gerade die Reichsfinanzverwaltung mit der Verwaltung des Reichsschatzmeisters, so trifft dies bis zur obersten Spitze zu. Einer der ältesten Kämpfer des Führers ist der Reichsschatzmeister Schwarz.

12) Vgl. hierzu: Höhn: Vom Wesen der Gemeinschaft, S. 28.
13) Höhn: Vom Wesen der Gemeinschaft, S. 17.
14) Vgl. S. 8 u. 47 dieser Arbeit.

Obwohl nicht politisch, sondern „nur“ verwaltungsmäßig von Anfang an tätig, war gerade seine Tätigkeit insbesondere während der Kampfzeit nicht nur ideell, sondern auch praktisch der des Kämpfers an der politischen Front gleich zu setzen. Der Typ des für den Führer kämpfenden Verwaltungsträgers wird also in hervorragender Weise durch den Reichsschatzmeister repräsentiert.

Der Reichsfinanzminister ist zwar, rein staatsrechtlich betrachtet, nicht Beamter. Der Typ des Staatsdieners, den er darstellt, war aber, insbesondere in der ersten Zeit nach der Machtergreifung gleich dem des Beamten. Das Kämpferische fehlt heute noch im Vergleich zum Reichsschatzmeister. Trotzdem muß man aber gerade beim Reichsfinanzminister bei Betrachtung des Verhältnisses, in dem er als Minister in der Regierung zum Reichskanzler steht, bereits die Feststellung einer allmählichen Angleichung an den durch den Verwaltungsträger der Partei repräsentierten Typ treffen. Denn das Handeln der Reichsregierung, das Handeln des Führers, wird man immer mehr als aus dem Geist der Gemeinschaft erwachsen betrachten müssen.

Ich stellte vorhin fest, daß eine Einheit der Staatsverwaltung erst dann erreicht werden kann, wenn auf der Grundlage des Geistes der Gemeinschaft aufbauend, das Führerprinzip auch in der Staatsverwaltung zur Anwendung gelangt ist. Zwangsläufig wird ein solcher Unterschied zwischen dem Reichsschatzmeister und dem Reichsfinanzmeister, der jetzt zwar noch besteht, aber ein immer geringerer geworden ist, dann ebenfalls gänzlich entfallen sein.

Grundlage für eine nach dem Führerprinzip ausgerichtete einheitliche Staatsverwaltung ist die nationalsozialistische Erziehung der Jugend.

Gleiche Erziehung wird der zukünftige Parteiverwaltungsträger und Staatsbeamte haben. Der zukünftige Reichsfinanzminister wird dieselbe Schule der Hitler-Jugend, der Partei oder einer ihrer Gliederungen durchgemacht haben müssen, wie der Reichsschatzmeister. Nichts mehr wird unterschiedlich bei ihnen sein. Reichsschatzmeister und Reichsfinanzminister werden beide nur aus dem Stamm bester Nationalsozialisten erwählt werden. Das was heute noch den Reichsschatzmeister und mit ihm alle seine Verwaltungsträger vor dem Reichsfinanzminister und insbesondere seinen Beamten auszeichnet, das in den Kampfjahren gewordene Erlebnis der Gemeinschaft, ist für die Zukunft entfallen. An seine Stelle tritt das gleiche Erlebnis der Gemeinschaft für beide, den Staatsdiener und den Verwaltungsträger der Partei. Beide werden auf diese Weise zu demselben Typus zusammenschmelzen. Allerdings wird und kann dies erst dann der Fall sein, wenn sämtliche Beamten durch diese „Schule der Gemeinschaft“ gegangen sind. Selbstverständlich kann man „Gemeinschaft“ nicht lernen oder anerziehen, aber nach dem Ausleseprinzip wird man, wie dies eben heute in der Parteiverwaltung schon der Fall ist, nur die zur Laufbahn des Staatsbeamten zulassen, für die tatsächlich ein Handeln im Geist der Gemeinschaft, in die sie gestellt werden, zur Selbst-

verständlichkeit geworden ist. Dieses Ausleseprinzip bester und wahrster Nationalsozialisten wird bis in die höchste Spitze und gerade dort am ausgeprägtesten zur Anwendung gelangen. Nur ein Parteigenosse wird oberster Leiter der Finanzverwaltung des Staates sein, ein Parteigenosse ist Schatzmeister. Beamte, nationalsozialistisch im Geist der Gemeinschaft gleichermaßen erzogen wie die Verwaltungsträger der Bewegung, werden zu dem für den nationalsozialistischen Staat höheren Ideal des aus dem Geist der Gemeinschaft handelnden für den Führer, für seine Idee „kämpfenden" Verwaltungsträgers werden. Die heute noch bestehende Unterschiedlichkeit des Typus des Mannes der Partei, ob er nun in der Partei selbst oder in deren Verwaltung tätig ist, zu dem Staatsdiener muß als logische Folge der entwickelten Gedankengänge gleicher Erziehung zum Gemeinschaftshandeln und gleichen Ausleseprinzips für Parteiverwaltung und Staat entfallen.

Die Partei als die staatstragende Organisation erfüllt damit die ihr auf dem Parteitag der Freiheit 1935 vom Führer gestellten Aufgaben: Sie erzieht das ganze Volk im Sinne der nationalsozialistischen Idee und stellt die Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft ab[15]). Erst, nachdem durch die Partei-Arbeit aus dem jungen Volksgenossen der Nationalsozialist geworden ist, wird dieser fähig sein, Staatsbeamter zu werden. Und dieser Prozeß wird sich dauernd und immer wieder vollziehen, sodaß damit die Bedeutung und der Sinn der Partei, die von vielen nach Ergreifung der Macht als nunmehr überflüssig angesehen wurde, stets erhalten bleibt.

D. Vergleich der Stellung des Reichsfinanzministers und der des Reichsschatzmeisters zum Führer und Reichskanzler[16]).

Die im vorangegangenen Kapitel getroffene Feststellung einer Angleichung der Staatsverwaltung an die Parteiverwaltung durch gleiche Schulung beider Verwaltungsträger muß für alle Fragen, insbesondere auch für die Frage, in welchem Verhältnis der Reichsfinanzminister zum Führer und Reichskanzler steht, zu denselben Schlußfolgerungen führen.

Im Verhältnis zum Führer und Reichskanzler kann der evtl. bestehende Unterschied zwischen beiden „Amtswaltern" nur wieder in dem verschiedenen Aufbau beider Verwaltungssysteme gefunden werden.

Im Staat wird gehorcht und zwar aus dem — mehrfach erwähnten — Verhältnis der Unter- und Überordnung, in dem alle Staatsdiener stehen.

Gegenüber dem Reichsfinanzminister wird der Führer und Reichskanzler in seiner Stellung als oberster Leiter des „Staates", als Reichs-

15) Vgl. die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, S. 80.
16) Vgl. S. 20 ff. und S. 58 ff. der Arbeit.

kanzler tätig. In seiner Stellung als Ressort-Chef ist der Reichsfinanzminister als der Amtswalter des Leiters des Apparates Staat, des Reichskanzlers, dessen Untergebener[17]). Er ist ihm dienstlich untergeordnet.

War aber anfangs eine Anordnung des Führers gegenüber dem Reichsfinanzminister ein monokratischer Dienstbefehl, ähnlich dem Dienstbefehl eines Behördenleiters gegenüber den ihm untergebenen Beamten, so hat sich heute bereits in dem Verhältnis, in dem die Minister zum Reichskanzler stehen, eine gewaltige Änderung vollzogen. Wohl sind sie seine Untergebenen, wohl ihm dienstlich untergeordnet. Dies ist der Reichsschatzmeister dem Führer auch. Aber wie eine Anordnung, die der Führer und Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Parteiführer gegenüber dem Reichsschatzmeister erläßt, auf einer anderen Grundlage aufbaut, zu ihrem Befolgtwerden das Mitarbeiterverhältnis und die Gemeinschaft voraussetzt, so ist auch heute die Dienstanweisung des Reichskanzlers an den Reichsfinanzminister kein monokratischer Befehl mehr.

Unzweifelhaft war in der ersten Zeit nach der Machtergreifung durch Adolf Hitler der Reichsfinanzminister lediglich der Untergebene, der dem Reichskanzler dienstlich Untergeordnete, der die Anweisungen des Reichskanzlers zu befolgen hatte, wie im Staat allgemein Dienstbefehle der Vorgesetzten „einfach" zu befolgen sind: monokratische Dienstbefehle stellten die Anordnungen des Reichskanzlers gegenüber dem Reichsfinanzminister dar.

Nach dem Führerprinzip erlassene Dienstanweisungen auf Grund eines Mitarbeiterverhältnisses, erwachsen aus dem Geist der Gemeinschaft, waren und sind die Anweisungen des Führers an den Reichsschatzmeister.

Diese Scheidung in Untergebene und Mitarbeiter, wie sie in der Staatsverwaltung einerseits und in der Parteiverwaltung andererseits heute noch zum Ausdruck kommt, trifft jetzt bei der Reichsregierung, die aus dem Reichskanzler und seinen Ministern besteht, nicht mehr zu. Von „Untergebenen" des Reichskanzlers ist die Stellung der Minister immer mehr zu demselben Mitarbeiterhältnis, in dem die Reichsleiter zum Führer stehen, geworden. Ich sagte vorhin bereits, daß gerade beim Reichsfinanzminister bei Betrachtung seines Verhältnisses zum Reichskanzler sich der Unterschied des Typus im Vergleich zum Reichsschatzmeister ausgleicht. Heute kann man sagen, daß das Verhältnis, in dem die Minister zueinander und zum Reichskanzler stehen, in dem Geist der Gemeinschaft gründet, der alle zu Mitarbeitern verbindet, und der erst dem Reichskanzler die Durchführung des Führerprinzips, so wie ich es als echtes Führerprinzip herausgearbeitet habe, in der Reichsregierung ermöglicht.

Die vorhin dargelegte Entwicklung hat demnach in der Reichsregierung eine weit kürzere Zeit benötigt. Durch den Einfluß des Führers und

17) Vgl. Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 39. Vgl. S. 25 dieser Arbeit

Reichskanzlers und der Minister, die seit langem der Partei angehörten und für sie gekämpft hatten, sind die übrigen Minister bald in den Geist der Gemeinschaft hineingewachsen und der Reichsfinanzminister ist nun ebenso wie der Reichsschatzmeister auf dem Gebiet der Parteiverwaltung Mitarbeiter des Führers und Reichskanzlers auf dem Gebiet der Verwaltung des Staates geworden. Diese Entwicklung, die selbstredend einer gewissen Zeit bedurft hatte, hat symbolisch ihren Abschluß gefunden, als der Führer und Reichskanzler die Nicht-Parteimitglieder unter den Ministern, unter ihnen auch den Reichsfinanzminister in die Partei aufnahm und ihnen das Goldene Ehrenzeichen, das Zeichen der „alten Kämpfer" verlieh.

Es ist in diesem Fall bei den Ministern ähnlich wie bei den Parteigenossen, die erst nach der Machtübernahme zur Partei kamen. Auch diese mußten erst durch die langjährigen Parteimitglieder in die Gemeinschaft der Bewegung eingeführt werden. Ebenso wie der neue Parteigenosse, der sich in der Parteiverwaltung zur Verfügung stellte, anfänglich nur gehorchte und erst allmählich durch Hineinwachsen in die Gemeinschaft zum Mitarbeiter wurde, so ist der Minister, insbesondere der, der nicht Parteimitglied war, vom Untergebenen des Führers zu seinem, wenn ihm auch unterstellten, Mitarbeiter geworden. Der Reichsfinanzminister ist heute der Mitarbeiter des Führers in der Verwaltung des Apparates Staat, wie der Reichsschatzmeister der Mitarbeiter des Führers in der Parteiverwaltung ist. Wie zwischen Führer und Reichsschatzmeister schon immer das Verhältnis des Mitarbeiters, das Verhältnis des gemeinsamen Einsatzes für gemeinsame Aufgaben bestand[18]), so besteht heute dieses selbe Verhältnis auch zwischen Führer und Reichsfinanzminister.

Nochmals festzustellen ist aber, daß dieses Verhältnis der Mitarbeit, beruhend auf dem Geist der Gemeinschaft lediglich in der Leitung des Staates, innerhalb der Reichsregierung Anwendung findet. In der gesamten Staatsverwaltung herrscht, wie gezeigt, das monokratische Prinzip der Alleinentscheidung eines Behördenleiters.

Eine Dienstanweisung, die der Führer und Reichskanzler dem Reichsfinanzminister erteilt, drückt heute ebenso wahres Führerprinzip in der obersten Staatsverwaltung aus, wie eine Anweisung an den Reichsschatzmeister Ausdruck des in der Parteiverwaltung schon immer zur Anwendung gelangenden Führerprinzips ist. Beides stellen Verwaltungshandlungen dar und in der Verwaltung wird nicht geführt, sondern kann höchstens das Prinzip der Führung zur Anwendung gelangen. Das politische Führertum des Führers drückt sich in seiner Führung des gesamten Volkes zur großen deutschen Gemeinschaft und in seiner Parteiführung aus.

Bei dem Vergleich der Stellung des Reichsschatzmeisters und der des

18) Höhn, in Frank: Führung und Verwaltung, S. 71.

Reichsfinanzministers zum Führer muß man so zu dem Schluß kommen, daß heute beider Stellung eine sehr ähnliche ist. Gewiß sind die Unterschiede im „Typus", die ich herausgearbeitet habe, vorhanden. Aber auch in diesem Punkt hat eine starke Annäherung stattgefunden.

Das Mitarbeiterverhältnis, gründend auf dem Geist der Gemeinschaft, verbindet den obersten Leiter der Finanzverwaltung des Staates, wie den der gesamten Parteiverwaltung in unverbrüchlicher Treue zum Führer und Reichskanzler.

E. Vergleich beider Stellungen zu den Amtsträgern ihrer Verwaltungsgebiete[19]).

Wenn sich in der Reichsregierung, in der obersten Behörde des Staates, bereits das Führerprinzip durchsetzen konnte, so war dies durch die außerordentlichen Umstände bedingt, die ein Mitarbeiterverhältnis, das auf der Grundlage der Gemeinschaft aufbaute, schneller zur Entstehung kommen lassen konnte, als dies in der übrigen Staatsverwaltung der Fall ist.

Die Staatsverwaltung ist eine monokratische. Nur im Verhältnis zur Reichsregierung, im Verhältnis zu den anderen Ministern und dem Reichskanzler ist der Reichsfinanzminister Mitarbeiter. In der Reichsfinanzverwaltung fehlt, wie dargelegt, noch das Erlebnis der Gemeinschaft. Hier wird noch gehorcht und befohlen; Untergebene und Vorgesetzte stehen sich gegenüber. Höchster Vorgesetzter der Reichsfinanzverwaltung ist der Reichsfinanzminister. In seinem Verwaltungsgebiet herrscht das Staat-Untertanenverhältnis. Nicht nach dem Prinzip der Führung erteilt er seinen Beamten Anordnungen, sondern monokratisch leitet er die ihm unterstehende Reichsfinanzverwaltung. Demzufolge ist das Verhältnis seiner Beamten zum Reichsfinanzminister das von Untergebenen, von dienstlich Untergeordneten.

Vergleicht man dieses Verhältnis zu dem, in dem die Mitarbeiter des Reichsschatzmeisters stehen, so kann man auch hier wieder die Feststellung treffen, daß der Unterschied im Aufbau der beiden Verwaltungssysteme das anders geartete Verhältnis der Verwaltungsträger bezw. Beamten zu ihren obersten Leitern, dem Reichsschatzmeister und dem Reichsfinanzminister bedingt.

Mitarbeiter einerseits, Untergebene andererseits sind heute noch die trennenden Merkmale beim Vergleich beider Stellungen zu den Amtsträgern ihrer Verwaltungsgebiete. Aber aus den dargelegten Gründen wird dieser Unterschied verschwinden. Wird erst das Führerprinzip in der Staatsverwaltung zum Durchbruch gelangt sein, werden auch dort nur Mitarbeiter des Führers bezw. des von ihm eingesetzten Leiters der Reichsfinanzverwaltung, des Reichsfinanzministers, in dessen Verwaltungsgebiet ebenso wie in dem der anderen Minister tätig sein.

---

19) Vgl. S. 33/36 und S. 60 ff. dieser Arbeit.

F. Schlußbetrachtung.

Kommt man zu einem abschließenden Vergleich der rechtlichen Stellung des Reichsfinanzministers und der des Reichsschatzmeisters, so ist festzustellen, daß beider Stellung dort, wo ihr Handeln aus dem Geist der Gemeinschaft erwächst, eine durchaus ähnliche ist. Im Verhältnis zum Führer und Reichskanzler kommt deshalb für beide das Mitarbeiterverhältnis zum Ausdruck. Hier ist Grundlage für beide die Gemeinschaft, in der sie tätig werden, für den Reichsfinanzminister die Gemeinschaft in der Reichsregierung, für den Reichsschatzmeister, die Gemeinschaft aller in der Parteiverwaltung tätigen Mitarbeiter, die sie alle mit dem Führer verbindet.

Dort, wo die Grundlage des Tätigwerdens dieses Gemeinschaftsgeistes entbehrt, liegen die Unterschiede der rechtlichen Stellung beider.

Hier ist die durch die Unterschiedlichkeit beider Verwaltungssysteme bedingte anders geartete Stellung zu ihren Mitarbeitern bezw. Beamten Ausdruck der Verschiedenheit ihrer beiden Stellungen.

Trennung der politischen Führung von der Verwaltungsarbeit des Staatsapparates, politische Führung und Führerprinzip in der Partei und deren Verwaltung, Führerprinzip in der Leitung des Staates, monokratische Ausrichtung der Staatsverwaltung, die wir fälschlicherweise mit Führerprinzip bezeichnen, sind die Bausteine zur Erreichung der Deutschen Volksgemeinschaft. Wenn die Partei ihre vom Führer gestellte Aufgabe, die Erziehung des Deutschen Volksgenossen zum Nationalsozialisten erfüllt — und das wird sie tun, denn sie ist Bewegung — dann wird die Unterschiedlichkeit zwischen den Verwaltungsträgern der Partei und den Beamten verschwunden sein. Eine restlose Gleichsetzung der Stellung beider Verwaltungsleiter der Finanzen des Staates und der Partei ist dann der äußere Ausdruck für das Ziel des Führers, die restlose Erreichung der Volksgemeinschaft auf der Grundlage nationalsozialistischen Gemeinschaftsfühlens und -handelns.

Heute schon ist die Volksgenossenschaft, die aktiv wirkende Gemeinschaft für den Führer die Grundlage allen staatsrechtlichen Denkens[20]). Wenn das angezeigte Ziel, die große deutsche nationalsozialistische Gemeinschaft erreicht ist, werden auch die Stimmen der Wissenschaft, die heute noch das Reich als die politische Lebensform des Volkes in den Begriff der „juristischen Person" zwängen wollen[21]), endgültig einsehen, daß das Prinzip der von einem Führer geführten Volksgemeinschaft[22]) die neue Grundlage für den Aufbau einer neuen Staatswissenschaft sein muß.

---

20) Vgl. Saarbrückener Rede des Führers vom 1. 3. 35.

21) Vgl. Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 24, 25.

22) Vgl. Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 33 und dieselbe Ansicht in den auf S. 22 dieser Arbeit zitierten anderen Schriften Höhns.

Literatur.

Hitler, Adolf: Mein Kampf, Ausgabe 1935.
— Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, ersch. bei Franz Eher, Nachf. München.
— Reden.
Anschütz: Deutsches Staatsrecht. Holtzendorff-Kohlers Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 4. Band 1914.
— Die Verfassung des Deutschen Reiches, 12. Aufl. 1930.
— Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1933.
Anschütz-Thoma: Handbuch des Deutschen Staatsrechts. 1. u. 2. Bd. 1932.
Boesler: Nationalsozialistisches Haushaltsrecht. In: Deutsches Recht. 1935. S. 243.
— Der Weg zum nationalsozialistischen Finanzrecht. D. R. 36. S. 368.
Brand: Die Reichsbeamtengesetze. 3. Aufl. 1929.
— Beamtenrecht. In: v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen. Bd. 8. 1930.
Delius: Zivilrechtliche Haftung des Reichs bei Amtspflichtverletzungen des Reichspräsidenten und der Reichsminister. In: Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht, 12. Jahrg. 1928. S. 242 ff.
Dunz: Der Finanzausgleich in der Wirtschaftskrise. In: Deutsche Verwaltung, Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des B.N.S.D.J. 11. Jahrg. 1934.
Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.
v. Freytagh-Loringhoven: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. 1924.
Gerber: Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches. 1933.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 8. Aufl. 1931.
— Berufsbeamtentum im Deutschen Volksstaat. 1929.
— Deutsches Staatsrecht. 1930.
Gierke: Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien. 1915.
Glum: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. 1925.
Groth: Der Aufbau der Reichsfinanzverwaltung. In: Deutsche Steuerzeitung und Wirtschaftlicher Beobachter. 1936. S. 897.
Haidn: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Partei-Uniform. (v. 20. 12. 34) J.W. 1935, S. 897 ff.
Hartmann: Führer und Beamter. In: Deutsches Recht, S. 212. 1935.
Hatschek: Lehrbuch des Preußischen und Deutschen Verwaltungsrechts. 1927.
— Deutsches und Preußisches Staatsrecht, bearbeitet von Kurtzig. 2. Aufl. 1930.
Helfritz: Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. 1928.
Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. In: Schriftenreihe: Der Deutsche Staat der Gegenwart. C. Schmitt.
— Staat als Rechtsbegriff. In: Deutsches Recht. 1934. S. 322.
— Das Gesetz als Akt der Führung. In: Deutsches Recht 1934. S. 433.
— Führer oder Staatsperson? Um eine neue staatsrechtliche Dogmatik. In: D.J.Z. 1935. S. 65.
— Der Führerbegriff im Staatsrecht. In: Deutsches Recht. 1935. S. 296.
— Partei und Staat. Deutsches Recht. 1935. S. 474.

— Das Führerprinzip in der Verwaltung. In: Deutsches Recht. 1936. S. 304.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. 1935. Hamburg.
— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson.
— Staat — Volk — Reich, in: Volk im Werden. Heft 7. S. 370. Leipzig 1936.
— Staat und Rechtsgemeinschaft. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1935. S. 687.
— Rechtsgemeinschaft oder konkrete Gemeinschaft? D.R. 35. S. 233.
— Vom Wesen der Gemeinschaft. In: Schriftenreihe: Das Wissen um die Gemeinschaft, Heft 1. Berlin 1934.
— Volk u. Verf. in: Dtsche Rechtsw. 1937, S. 193, Hamburg, 2. Bd. 3. Heft.
Höhndorf: Die Bedeutung des politischen Eides in der Gegenwart. In: Deutsches Recht 1934. S. 431.
Huber: Partei, Staat, Volk, In: Deutsches Recht. 1935, S. 309.
— Verfassung, Hamburg. 1937.
— Wesen und Inhalt der politischen Verfassung.
Jerusalem: Die Staatsgerichtsbarkeit 1930.
Koellreutter: Das Deutsche Berufsbeamtentum und seine Stellung zur Verfassungs- und Verwaltungsreform. In: Beamt.Jahrb. 15. 1928. S. 339 ff.
— Der Beamte im Recht. In: Beamt. Jahrb. 16. 1929 S. 561 ff.
— Das Berufsbeamtentum als politische Idee. In: Amt und Volk 1932. S. 33 ff.
— Allgemeine Staatslehre.
— Deutsches Verfassungsrecht, ein Grundriß. 2. Aufl. Berlin 1936.
— Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat. In: Reichsverwaltungsblatt. 1935. S. 785.
Köhler, v.: Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts. 1935.
König: Die Verfassung des Dritten Reichs. In: Deutsches Recht. 1933. S. 152.
Köttgen: Das Deutsche Berufsbeamtentum und die parlamentarische Demokratie. 1928.
— Zur Frage des Erwerbs der Beamteneigenschaft. In: Archiv des öffentl. Rechts. Bd. 18. S. 225.
— Beamtenrecht. 1929.
— Deutsche Verwaltung. 1936.
— Die Entwicklung des Deutschen Beamtenrechts und die Bedeutung des Beamtentums im Staat der Gegenwart. In: Handbuch des Deutschen Staatsrechts. (Anschütz-Thoma) Bd. II. § 611 ff. 1930. Tübingen.
Küchenhoff: Führung und Verwaltung im Dritten Reich. In: Deutsche Justiz. 1936. S. 1682 ff.
Laforet: Deutsches Verwaltungsrecht. 1936.
Leibholz: Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativ-Systems. 1929.
— Reichsregierung und Reichsminister-Gesetz. In: D.J.Z. 1930. S. 1349.
Lingg: Verwaltung in der NSDAP. In: Deutsches Recht 1935. S. 387.
— Die rechtliche Stellung der NSDAP. In: Deutsches Recht. 1936. S. 28.
Marschall v. Bieberstein, Freiherr: Die Verantwortlichkeit der Reichsminister. In: Handb. D.St.R. 1930. Bd. 1. § 45. S: 520 ff:
— Verfassungsrechtliche Reichsgesetze. 2. Aufl. 1929. Mannheim, Berlin, Leipzig.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1924.
Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. 1935.
Meißner, Otto: Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder.
Merk: Die Treue im älteren Deutschen Recht. In: Deutsches Recht. 1934. S. 526.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. Bd. 1. 1914. Bd. 2. 1917.
Muth: Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers. In: Deutsches Recht. S. 301. 1935.
Neesse: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei. 1935.
— Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.
— Partei und Staat. In: Schriftenreihe: Der Deutsche Staat der Gegenwart. C. Schmitt. 1936.
Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreform-Gesetz vom 30. Jan. 1934. In: Schriftenreihe: Das Recht der nationalen Revolution v. Kaisenberg-Medikus. Heft 9.
— Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild. In: Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. (Schaeffer) Leipzig. 1935.
Nierth: Neue Wege und Ziele der Ausbildung in der Reichsfinanzverwaltung. In: Deutsche Verwaltung 1936 S. 217.
Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Bd. 1—6. Berlin. 1849—1855.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht: Gesetzessammlung.
Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. 1928.
— Organisation und Geschäftsformen der Reichsregierung. In: Handbuch des Deutschen Staatsrechts.
Popitz: Zum Entwurf eines Reichminister-Gesetzes. In: D.J.Z. 1930. S. 121 ff.
Du Prel, Freiherr: Partei und Staat. In: Deutsches Recht. 1934. S. 429.
Schiffer: Die Neuordnung des Reichsfinanzministeriums und ihre Rechtsgrundlagen. In: Deutsche Juristenzeitung 1927. S. 113.
Schlegelberger-Hoche-Freisler-Staud: Jahrb. d. Deutschen Rechts. 1933—1936.
Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit.
Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, 1935.
— Staatsgefüge und Zusammenbruch des 2. Reichs. 1934.
Schmoller: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. In: Jahrb. für Gesetzgebung. Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 1. Leipzig 1877. S. 17.
Schulze-Wagner: Reichshaushaltsordnung, v. 31. 12. 1922. 8. 3. 1930. 13. 12. 1933. 1934.
Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen in der NSDAP. In: Deutsches Recht. 1936. S. 3, 4.
— Führung und Verwaltung in der NSDAP. In: Deutsches Recht. 1936. S. 219.
Schwerin v. Krosigk: Nationalsozialistische Finanzpolitik. Jena 1936.
Smend: Verfassung und Verfassungsrecht. 1928.
Sölch: Zum Gesetz über die Rechtsverhätnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister. In: R. u. Pr.V.Bl. 1930. S. 240 ff.
Sommer: Parteirecht. In: Deutsche Verwaltungsblätter, Heft 10. 1935. S. 225.
Stier-Somlo: Minister, Minister-Verantwortlichkeit. Handwörterb. der Rechtswissenschaft. Ergänzungsbd. 1931. S. 304 ff.
Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Bd. I und II. Berlin 1888.
Strauß: Das neue Reichsministergesetz. In: Der Beamtenbund 14. Jahr. 1930. Nr. 49.
Stuckart: Volk, Partei, Reich. In: Deutsches Recht. 1935. S. 309.
— Partei und Reich. In: Akademie für Deutsches Recht 1935. S. 400.
Stuckart-Albrecht: Neues Staatsrecht. In: Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. (Schaeffer) Leipzig. 1936.
Waldecker: Allgemeine Staatslehre. 1927. Berlin.
— Von Brandenburg über Preußen zum Reich. Berlin 1935.
Walz: Das Ende der Zwischenverfassung. 1933.

Weitzel: Die Reichsreform in der nationalsozialistischen Bewegung und „Der Frankfurter Entwurf". In: Deutsches Recht. 1933. S. 71.
Wittmayer: Die Weimarer Verfassung. 1922.
Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP.
Mitteilungsblatt des B.N.S.D.J.
Drucksachen des Reichtags.
Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung. Herausgegeben von Kamptz. Bd. 9. 1825, I Berlin 1825.

Lebenslauf.

Am 16. März 1911 wurde ich als Sohn des Oberingenieurs Philipp Keßler und seiner Ehefrau Lina, geb. Schmitt in Mannheim in Baden geboren.

Dort trat ich in die Bürgerschule ein. Nach der Übersiedlung meiner Eltern nach Berlin im Jahre 1919 besuchte ich zuerst das Werner-Siemens Realgymnasium und dann das Falk-Realgymnasium. Nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1931 studierte ich auf den Universitäten Berlin und München die Rechtswissenschaften. Am 28. Mai 1936 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht in Berlin und wurde zum Gerichtsreferendar ernannt. Vor ungefähr einem Jahr erbat ich meine Entlassung aus dem Staatsdienst und bin seit dieser Zeit in der Industrie tätig. Meine mündliche Doktorprüfung legte ich an der Universität Berlin am 24. November 1937 ab.

Die Anregung für die Bearbeitung meines Themas erhielt ich von Herrn Professor Höhn, dem ich auch an dieser Stelle meinen Dank für die freundliche Förderung der Arbeit ausspreche.